

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2014

A

Abfallentsorgung im Jahr 2014

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut	42
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	120
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	270
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	327

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

* 40, 142, 183, 325

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS - WAS) vom 02.12.2014	476
---	-----

Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren	475
--	-----

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben.....	28
---	----

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	337
--	-----

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2013/2014 können noch bis 31. Oktober 2014 eingereicht werden.....	335
---	-----

Archivpflege im Landkreis Unterallgäu	282
---	-----

Aufgebot von Sparurkunden

* 7, 48, 160, 172, 181, 219, 505

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu - Bauab- schnitt 1“; öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	29
---	----

B

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 16.03.2014	28
Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal.....	144
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags am Sonntag, 16. März 2014	5
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014	102
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2012 vom 8. Mai 2014	155
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller	494

E

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2013	333
Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Oberes Günztal vom 28. Mai 2014	174
Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß.....	495
Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos - Niederrieden	241
Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen.....	320
Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim vom 21. Mai 2014	176
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land	451
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserzweckverband Niederrieden - Boos.....	432

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Türkheim.....	497
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) vom 13.10.2014	366
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 vom 22. Juli 2014	243
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang.....	212
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	311
EU-Vogelschutzgebiet „Mindetal“ und FFH-Gebiete im Bereich der Gemeinden Pfaffenhausen, Breitenbrunn, Eppishausen, Kirchheim, Balzhausen, Ursberg, Aletshausen und Salgen; Überarbeitete Management-Pläne werden ausgelegt.....	157

F

Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemarkungen Boos und Niederrieden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß – Horizontalfilterbrunnen „Beim Andasch“ auf Grundstück Fl. Nr. 279 der Gemarkung Boos	217
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	284
Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 11.11.2014	483

G

Gemeinsame Besichtigung der Mensa-Küche des Schulzentrums in Bad Wörishofen und anschließende Sitzungen des Bauausschusses und des Kreisausschusses.....	260
--	-----

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses

* 1, 368

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren	245
Geschäftsordnung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal.....	434
Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) vom 13.10.2014	345
Gesellschaftsvertrag der Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH	190

H

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 (Landkreis Unterallgäu) /des

- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß.....	137
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	452
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule	94
- Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule.....	124
- Schulverbandes Benningen-Lachen.....	155
- Schulverbandes Boos-Niederrieden	139
- Schulverbandes Dirlwang	278
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	59
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule	144
- Schulverbandes Ettringen	179
- Schulverbandes Heimertingen	117
- Schulverbandes Illerbeuren.....	96
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	46
- Schulverbandes Legau, Mittelschule	98
- Schulverbandes Memmingerberg	163

- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	232
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule.....	234
- Schulverbandes Pfaffenhausen	317
- Schulverbandes Türkheim, Mittelschule	262
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	5
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	166
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang.....	315
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	499
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.	236
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	168
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	9
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.....	255
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	126
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	34
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren	12
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu	342
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96.....	264
- Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“	399
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen.....	131
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	443
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	149
- Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2014.....	37
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	498
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	267

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014.....	222
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015.....	502
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2015.....	507

I

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasverwertungsanlage) und Erweiterung der Biogaserzeugungsanlage durch die Firma Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG, Sonnenweg 17, 87787 Wolfertschwenden, auf dem Grundstück Flur-Nr. 144 der Gemarkung Wolfertschwenden.....	340
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Molkerei der Firma Arla Foods Käsereien GmbH, Ahegg 22, 88239 Wangen im Allgäu, an der Betriebsstätte Kirchdorfer Str. 23 - 25, 86825 Bad Wörishofen (Gemarkung Bad Wörishofen, Flurstücke 2287 und 2291).....	62
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch (Erneuerung der Energiezentrale und Überdachung des Innenhofes) auf dem Grundstück Fl.Nr. 145 der Gemarkung Hawangen durch die Firma Allgäu Milch Käse e.G., Landstraße 41, 87452 Altusried.....	215
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasverwertungsanlage) und zur Erweiterung der Biogaserzeugungsanlage durch die Bioenergie Stölzle GbR, Ulmer Str. 2, 87773 Pleß, auf dem Grundstück Flur-Nr. 895 der Gemarkung Pleß.....	228

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Karrer GbR, Bahnhof-Einöde 3, 87789 Woringen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 193/4 der Gemarkung Woringen.....	324
---	-----

K

Kommunale Abfallwirtschaft;

Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung
anlässlich der/des Feiertage/s

- Christi Himmelfahrt (29.05.2014).....	148
- Karfreitag (18.04.2014) und Ostermontag (21.04.2014).....	93
- Maria Himmelfahrt (15.08.2014)	226
- Pfingstmontag (09.06.2014) und Fronleichnam (19.06.2014)	159
- Tag der Arbeit (01.05.2014).....	116
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2014)	322
- Weihnachten (25./26.12.2014), Neujahr (01.01.2015) sowie des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2015).....	431

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 151, 170, 280, 330, 332, 367

L

Liste der Gesellschafter der Firma Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH mit dem Sitz in Memmingerberg.....	200
--	-----

Liste des Aufsichtsrates der Firma Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH mit dem Sitz in Memmingerberg.....	200
--	-----

N

Nachruf

* 220, 221

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2014.....

237

Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 8028-372

„Kalktuffquellen im Allgäuer Alpenvorland“

454

Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 8128-301

„Günzhangwälder Markt Rettenbach – Obergünzburg“

477

OÖffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit integriertem
Grünordnungsplan „Bebauungsplan; Industrie- und Gewerbepark Un-
terallgäu, 2. Änderung und Erweiterung“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetz-
buch (BauGB).....

32

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

* 335, 395

RRealsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2014.....

482

Richtlinie des Landkreises Unterallgäu über die Festsetzung des
Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsbund Mittelschwaben (VVM) als
Höchsttarif

208

S

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Unterallgäu

487

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Verwaltungsgemeinschaft Boos

210

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.....	218
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim.....	186
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Unterallgäu (Kindertagespflegebeitragsatzung).....	491
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark A96“ vom 16. Juni 2014.....	204
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach vom 05.04.2014.....	137
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren.....	254
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach.....	445
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen.....	447
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Ettringen (Verbandssatzung).....	161
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Verbandssatzung).....	187
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Dirlewang (Verbandssatzung).....	229
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illerbeuren und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung).....	274
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung).....	276
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Egg a. d. Günz (Schulverbandssatzung).....	312
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Erkheim (Schulverbandssatzung) vom 21. Mai 2014.....	177

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts	202
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen vom 22. Juli 2013	87
Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungs- plan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, 2. Änderung und Erwei- terung“ nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	135
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	
* 36, 183	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	395
Sitzung des Bauausschusses	
* 8, 87, 134, 174	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 158, 429	
Sitzung des Kreisausschusses	
* 61, 153, 207, 331, 430	
Sitzung des Kreistags	
* 92, 147, 173, 339, 480	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	
* 4, 344	
Sitzung des Umweltausschusses	2
Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags am Sonntag; 16. März 2014	40
 U	
Übung der Bundeswehr	58

V

Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) vom 13.10.2014	357
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß vom 24.11.2014	457
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) sowie Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen) vom 27. Oktober 2014	382
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim) vom 18. August 2014	285
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberkammlach, Höllberg, Kirchstetten, Rufen und Wideregg, Gemeinde Kammlach (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1518 der Gemarkung Oberkammlach) vom 10. November 2014	403
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schlegelsberg, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schlegelsberg, Markt Erkheim (Brunnen 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Schlegelsberg) vom 18. August 2014	297
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten) vom 10. November 2014	418
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet für die Quellfassungen „Hatzenbrunn“ in den Gemarkungen Guggenberg und Ottobeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren vom 27. November 2014	474

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Attenhausen und Frechenrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen) vom 01.02.2014	15
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) sowie Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Quellen „Bannwald“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen und Quellen „Josephshölzl“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1862 und 1866 der Gemarkung Steinheim) vom 27. Oktober 2014.....	371
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrammingen, Mattsies und Mindelheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrammingen der Gemeinde Rammingen (Quellen 1 - 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2172 der Gemarkung Mattsies) vom 10. März 2014	77
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Kirchhaslach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kirchhaslach (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 784 der Gemarkung Kirchhaslach) vom 10. März 2014	66
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Fellheim (Landkreis Unterall- gäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 der Gemarkung Fellheim und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim) vom 19. Februar 2014.....	50
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden („Weißbrunnquellen“) vom 24. März 2014	90
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Franzosengrabens bei Grundstück Fl.Nr. 269 der Gemarkung Apfeltrach auf eine Länge von 60 m und Erstellen von Flachufern durch Herrn Franz Rimmel, Apfeltrach.....	3
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Gewässerausbau entlang des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91 und 92 der Gemarkung Arlesried und Erstellen eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 94 der Gemarkung Arlesried durch den Markt Erkheim	58

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 414 der Gemarkung Kirchheim durch Herrn Norbert Wanner, Bronnen, 87775 Salgen.....	172
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau von Wiesengräben (Vorlandabtrag) und Herstellung von Biotopeichen (wechselfeuchte Mulden) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1518, 1537 und 1540 der Gemarkung Ottobeuren durch die Allgäu Airport GmbH & Co. KG, Memmingerberg	341
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der bestehenden Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Westl. Günz durch die VG Ottobeuren	171
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses im Stutweidbach bei dem Grundstück Flur-Nr. 2903 der Gemarkung Bad Wörishofen als Ersatzbau für die bestehende Brücke der Eichwaldstraße durch die Stadt Bad Wörishofen.....	341
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage Benno Grünwald, Apfeltrach und Manfred Merk, Seestall, (Pächter: Wolfgang Aufmuth) auf dem Grundstück Fl.Nr. 639/2 der Gemarkung Apfeltrach	450
Vollzug der Wassergesetze; Fischzuchtanlage Wolfgang Roglmeier, 87764 Legau, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 455/4, 2231/1 und 2235/5 der Gemarkung Legau	216
Vollzug der Wassergesetze; Aufweitung des Krebsbachs und Anlegen einer Feuchtmulde auf den Grundstücken Fl.Nrn. 533 und 534 der Gemarkung Holzgünz sowie Abschwächung der beiden Sohlrampen im Krebsbach auf Grundstück Fl.Nr. 533 der Gemarkung Holzgünz durch den Einbau von Flussbausteinen in der Bachsohle durch die Mühlenhof GbR.....	273
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Mindel-Mühlkanals im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 525 und 525/3 der Gemarkung Mindelheim durch die Firma Modernes Wohnen GmbH, Mindelheim.....	45
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau eines Grabens (Vorlandabtrag) mit Herstellung von vier wechselfeuchten Flachmulden, Ausbau der Westlichen Günz (Rückbau der Ufersicherung) und Herstellung einer Flutmulde auf dem Grundstück Fl.Nr. 1478 der Gemarkung Ottobeuren durch die Allgäu Airport GmbH & Co.KG, Memmingerberg	481

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau eines Wiesengrabens und der Östlichen Günz (Rückbau einer Ufersicherung) sowie Herstellung von fünf Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) auf dem Grundstück Fl.Nr. 985 der Gemarkung Markt Rettenbach durch die Fa. SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG, Memmingen	398
Vollzug der Wassergesetze; Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/4 der Gemarkung Sontheim östlich der Östlichen Günz durch Frau Karin Gropper, Forellenweg 7, 87776 Sontheim	123
Vollzug der Wassergesetze; Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet Nord in Oberschönegg entlang des Haselbaches sowie eines Grabens auf den Grundstücken Flur-Nrn. 148, 149 und 127 der Gemarkung Dietershofen durch die Gemeinde Oberschönegg	369
Vollzug der Wassergesetze; Austausch des Wasserrades durch eine Wasserkraftschnecke an der Stau- und Triebwerksanlage (Trendelmühle) auf dem Grundstück Fl.Nr. 339 der Gemarkung Lautrach durch Herrn Peter Müller, Lautrach.....	29
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Amberg.....	64
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 587/1 der Gemarkung Mattsies mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser sowie von entlastetem Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk auf der Kläranlage bei Fluss-km 4,600 in den Lettenbach durch den Markt Tussenhausen	37
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 412/2 der Gemarkung Unterrieden mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 56,400 in die Kammel durch die Gemeinde Oberrieden.....	64
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 382 - 384 der Gemarkung Ettringen behandeltem Abwasser in die Wertach bei Fluss-km 38,600 durch die Gemeinde Ettringen	93
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/1 der Gemarkung Gottenau mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die östliche Günz bei Fluss-km 13,8 durch den Markt Markt Rettenbach	134

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 826 und Quelle 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 828/2 der Gemarkung Erisried für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried, Gronau, Walchs und Wipfel der Gemeinde Stetten	123
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Horizontalfilterbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Boos für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß	154
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB3 Weinried auf dem Grundstück Fl.Nr. 306/1 der Gemarkung Weinried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschönegg und des Ortsteiles Inneberg der Gemeinde Egg a.d. Günz während der Sanierung der Aufbereitungsanlage der Wasserversorgung Oberschönegg und für die Durchführung eines Leistungspumpversuchs	185
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen – Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798 der Gemarkung Oberrammingen.....	3
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1384, 1426, 1427 und 1320 der Gemarkung Warmisried durch Herrn Manfred Guggenmos zur Herstellung der Durchgängigkeit der Mindel an der Stau- und Triebwerksanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1384, 1426 und 1425/1 der Gemarkung Warmisried	31
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Retentionsbeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 338 der Gemarkung Boos mit Durchlass zur Roth, Aufweitung der Roth auf den Grundstücken Fl.Nrn. 345/1 und 346/23 der Gemarkung Boos sowie Aufweitung der Roth auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Boos und Aufweitung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 347/13 der Gemarkung Boos durch die Gemeinde Boos	241
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Oberkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberkammlach, Höllberg, Kirchstetten, Rufen und Wideregg, Gemeinde Kammlach (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1518 der Gemarkung Oberkammlach)	260

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten).....	261
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung der Durchgängigkeit der Zusam im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 263 und 265/9 der Gemarkung Königshausen und Verfüllung des Mühlbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 265/9 und 265/4 der Gemarkung Königshausen durch Herrn Adolf Krößing, Könghausen, Zusamstr. 18, Eppishausen	475
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 556/2 der Gemarkung Ollarzried durch die SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG, Memmingen und Herstellung eines naturnahen Gewässerlaufes durch Rückbau der Verrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 50 der Gemarkung Ollarzried durch die Allgäu Airport GmbH & Co.KG, Memmingerberg.....	481
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Zierteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 135 der Gemarkung Gernstall durch Herrn Georg Kostasch, Mering.....	65
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von 11 Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) mit Herstellung eines Grabens, Ausbau eines Grabens (Vorlandabtrag) und Herstellung von fünf Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1163/2 der Gemarkung Ungerhausen durch die Fa. SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG, Memmingen.....	432
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau eines Grabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 407 und 425 der Gemarkung Saulengrain durch den Landkreis Unterallgäu	229
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Gewässer Ausbau entlang der Roth auf den Grundstücken Fl.Nrn. 84/2, 343/2 und 344 der Gemarkung Niederrieden durch die Gemeinde Niederrieden	323
Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim aus dem Brunnen Attenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 249 der Gemarkung Attenhausen.....	53

Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324/3 der Gemarkung Lautrach; Erhöhung der abzuarbeitenden Triebwassermenge von 650 l/s auf 1.050 l/s.....	229
Vollzug der Wassergesetze; Teich (Bad Cleverer Weiher) auf dem Grundstück Fl.Nr. 610 der Ge- markung Bad Grönenbach, luftseitige Dammsanierung, Entrohrung der bestehenden Ablaufleitung bei den Grundstücken Fl.Nrn. 618, 619 und 623 der Gemarkung Bad Grönenbach, Verlegung des Zellerbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 623 der Gemarkung Bad Grönenbach aus dem Bereich der Gebäude Richtung Westen und Erstellen einer Flutmulde auf den Grundstücken Fl.Nrn. 618 und 623 der Gemarkung Bad Grönenbach	154
Vollzug der Wassergesetze; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Illerstrandabschnittes (Uferabflachung) und eines Parallelgewässers im Rahmen des LEADER-Projekts „Flussraum Iller-Wasserkraft und Natur am Illerdurchbruch erleben!“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/2 der Gemarkung Legau durch die Bayerische Elektrizitätswerke GmbH (BEW), 86150 Augsburg.....	274
Vollzug der Wassergesetze; Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Nasskiesausbeute der Lorenz Leitenmaier KG, Ziemetshausen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 267 der Gemarkung Nassenbeuren	506
Vollzug der Wassergesetze; Unterquerung des Triebwerkablaufgrabens (Grundstück Fl.Nr. 2018 der Gemarkung Mindelheim) mit Leitungen durch die Otto Kleiner Inh. M. Albus Nachfolger GmbH & Co. KG, Mindelheim	116
 W	
Wahl zum Europäischen Parlament; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	141

Z

Zweckverband Landestheater Schwaben; Sechste Änderung der Verbandssatzung.....	216
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“	205

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 1 Mindelheim, 9. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses	1
Sitzung des Umweltausschusses	2
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Franzosengrabens bei Grundstück Fl.Nr. 269 der Gemarkung Apfeltrach auf eine Länge von 60 m und Erstellen von Flachufeln durch Herrn Franz Rimmel, Apfeltrach	3
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen – Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798 der Gemarkung Oberrammingen	3

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses

Am **Montag, 13. Januar 2014**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses, anschließend ab ca. 16:00 Uhr eine gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses und darauffolgend eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Sitzung des Kreisausschusses (öffentlich)

1. MN 21 - Rad- und Gehweg Legau-Umweltstation-Hub;
Abschluss von Vereinbarungen
2. Haushaltsplan 2014 des Landkreises Unterallgäu;
erste Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs
3. Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Nachzahlung Personalkostenumlage 2013;
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

B) Sitzung des Kreisausschusses (nichtöffentlich)

C) Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses (öffentlich) - ab ca. 16:00 Uhr

1. Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2013 bis 2017 für Kreisstraßen
2. Vorstellung der für 2014 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu

D) Sitzung des Bauausschusses (öffentlich)

1. Generalsanierung des Schulzentrums und des Schülerheims Bad Wörishofen
 - a) Bericht zum Projektstand
 - b) Vorstellung von Bemusterungen
2. Staatliche Technikerschule in Mindelheim;
Schaffung neuer Stellplätze

E) Sitzung des Bauausschusses (nichtöffentlich)

Mindelheim, 20. Dezember 2013

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 20. Januar 2014**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Haushaltsplan 2014 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 3600, 3602, 7200, 7201-7211 und 7281-7284, 9111 sowie 9112)
2. Förderung einer koordinierten und kontrollierten Schwarzwildregulierung

Mindelheim, 20. Dezember 2013

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Franzosengrabens bei Grundstück Fl.Nr. 269 der Gemarkung Apfeltrach
auf eine Länge von 60 m und Erstellen von Flachufeln durch Herrn Franz Rimmel, Apfeltrach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Franzosengrabens bei Grundstück Fl.Nr. 269 der Gemarkung Apfeltrach auf eine Länge von 60 m und Erstellen von Flachufeln durch Herrn Franz Rimmel, Apfeltrach, nach den Unterlagen des Herrn Franz Rimmel, Apfeltrach, vom 29.10.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 17. Dezember 2013

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen –
Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798 der Gemarkung Oberrammingen**

Die Gemeinde Rammingen stellte beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den oben angeführten Quellen für die Trink- und Brauchwasserversorgung ihres Ortsteiles Oberrammingen sowie des Marktes Tussenhausen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt deshalb für die Grundwasserentnahme aus den obigen Quellen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen ein Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.2) zum UVPG ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Mindelheim, 17. Dezember 2013

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 2	Mindelheim, 16. Januar	2014
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	4
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags am Sonntag, 16. März 2014	5
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014	5
Aufgebot einer Sparurkunde	7

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 27. Januar 2014**, findet um **13:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Information zum aktuellen Sachstand der Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen
2. Haushaltsplan 2014 des Landkreises Unterallgäu;
Vorbereitung der Bereiche Schulen, Kultur, Sport (Einzelplan 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500)
3. Information über das Schulische Angebot, die Schulstruktur und Schwerpunkte der fachlichen Arbeit im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, 14. Januar 2014

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses
für die Wahl des Kreistags am Sonntag, 16. März 2014**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gem. Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, 04. Februar 2014 um 17:00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Zimmer-Nr. 205, 2. OG

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Mindelheim, 16. Januar 2014

Ulrike Klotz
Kreiswahlleiterin

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.453.673 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **63.092 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **1.029.281 €** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 auf **11.329 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **74,50 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Babenhausen, 9. Januar 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 317 978

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Josefine Weh
Hopfen 9
88167 Stiefenhofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 8. Januar 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 3 Mindelheim, 23. Januar

2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	8
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2014	12

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 10. Februar 2014**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Information zum aktuellen Sachstand der Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 20. Januar 2014



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Otto-
beuren, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Otto-
beuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **3.573.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **4.985.200 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird
auf **4.050.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von
Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.185.000 €** festge-
setzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom
30.06.2013 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	8.032
Gemeinde Hawangen	1.320
Gemeinde Böhen	<u>729</u>
Gesamt:	<u>10.081</u>

3. Die Umlage beträgt sonach **117,547862 € je Einwohner**.
Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	944.144 €
Gemeinde Hawangen	155.163 €
Gemeinde Böhen	<u>85.692 €</u>
Gesamt:	<u>1.185.000 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf **1.078.400 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) **960.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **1.400 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge (Altschulden)
- c) **117.000 €** Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungsanierung, Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 c) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2013 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 583. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a) 1 c)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	433	944
Gemeinde Hawangen	91	163
Gemeinde Böhen	<u>59</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>583</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffern 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	Umlage 1 c)	insgesamt
f. d. Markt Ottobeuren	713.001 €	1.043 €	86.898 €	800.942 €
f. d. Gemeinde Hawangen	149.846 €	180 €	18.262 €	168.288 €
f. d. Gemeinde Böhen	<u>97.153 €</u>	<u>177 €</u>	<u>11.840 €</u>	<u>109.170 €</u>
Gesamt:	960.000 €	1.400 €	117.000 €	1.078.400 €

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **1.646,65232 €**, bei der Umlage 1 c) auf **200,686106 €** und 1 b) auf **1,104972 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **520.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	54,04 %	das sind	281.008 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das sind	230.880 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das sind	<u>8.112 €</u>
Summe:			<u>520.000 €</u>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Beschlussfassung in der Gemeinschaftsversammlung vom 04.12.2013 über neue Maßstäbe und nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2014.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ottobeuren, 17. Januar 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 18.12.2013, Gz.: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2014**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **7.590.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **3.710.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.870.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **4.170.800 €** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 4.004.300 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 166.500 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 3.338.302 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von **400.000 €**, wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 320.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 80.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leistet der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung eine Schuldendienstumlage von vorläufig 134.000 €; die am Ende des Rechnungsjahres nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlage aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 118.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen werden zum 1.07.2014 erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ottobeuren, 20. Januar 2014

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 18.12.2013 (Gz.: 12-1444-12/8/2) mit, dass die Haushaltssatzung geprüft wurde und erteilte zu § 2 der Satzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 4 Mindelheim, 30. Januar

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Attenhausen und Frechenrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen) Vom 01.02.2014	15
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben	28
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 16.03.2014	28
Vollzug der Wassergesetze; Austausch des Wasserrades durch eine Wasserkraftschnecke an der Stau- und Triebwerksanlage (Trendelmühle) auf dem Grundstück Fl.Nr. 339 der Gemarkung Lautrach durch Herrn Peter Müller, Lautrach	29
Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu - Bauabschnitt 1“; öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	29

33 - 6420.1

Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Attenhausen und Frechenrieden
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim
(Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen)
Vom 01.02.2014

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Sontheim wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Sontheim.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinde Sontheim und des Marktes Markt Rettenbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten	—	verboten
4.3 Bade- oder Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.4 Sportanlagen zu errichten	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.5 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.6 Friedhöfe zu errichten	verboten	
4.7 militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.8 Kleingartenanlagen zu errichten	verboten	
4.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.10 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig, wenn - das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und - die Gründungssohle mindestens 4 m über dem Grundwasserstand liegt 	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland 	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.9 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
6.10 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.11 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu-legen	—	verboten
6.12 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

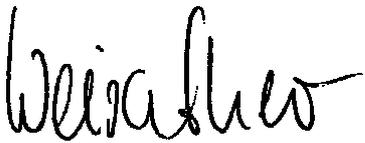
Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

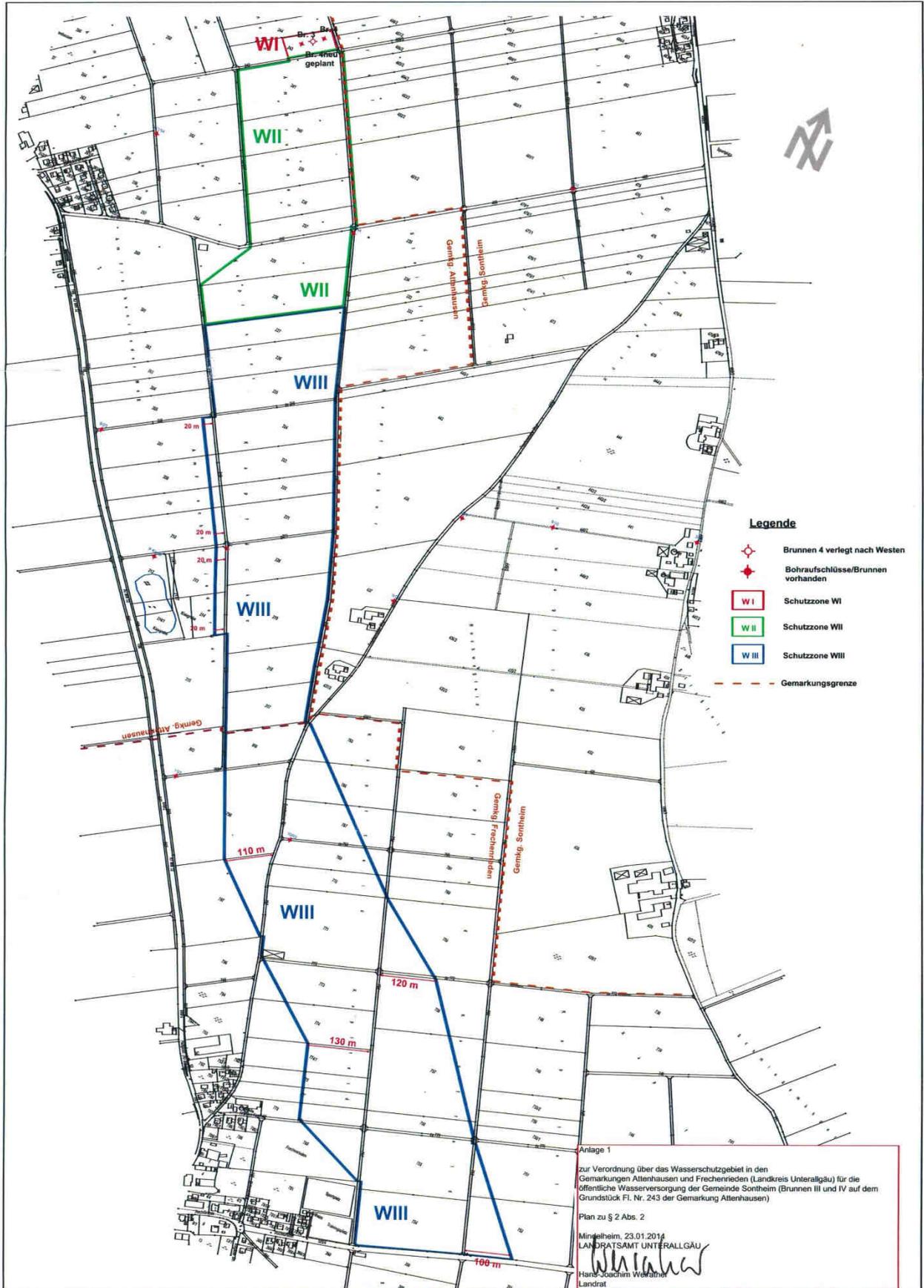
- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Attenhausen und Sontheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen, Gemeinde Sontheim, vom 10.06.1996 (KABl. 1996 S. 328), zuletzt geändert mit Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 236), außer Kraft.

Mindelheim, 23. Januar 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage 1



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Attenhausen und Frechenrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.9, 4.10, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Mindelheim, 23. Januar 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weirather', written in a cursive style.

Weirather
Landrat

24 - 0150

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014;
Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben**

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 32 Abs. 4 GLKrWG wurde bei der Regierung gebildet. Als Sitzungstermin wurde

Montag, der 17. Februar 2014,
08:30 Uhr
im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, Augsburg

bestimmt.

Mindelheim, 28. Januar 2014

Ulrike Klotz
Kreiswahlleiterin

24 - 0150

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2014, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	CSU
02	SPD
04	GRÜNE
05	Freie Wähler
06	JWU
07	Ökologisch-Demokratische Partei -ÖDP- und Bürger für die Umwelt
08	FDP

Mindelheim, 24. Januar 2014

Ulrike Klotz
Kreiswahlleiterin

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Austausch des Wasserrades durch eine Wasserkraftschnecke
an der Stau- und Triebwerksanlage (Trendelmühle) auf dem Grundstück Fl.Nr. 339
der Gemarkung Lautrach durch Herrn Peter Müller, Lautrach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Austausch des Wasserrades durch eine Wasserkraftschnecke bei der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339 der Gemarkung Lautrach nach den Unterlagen der Birks Bauideen, 87700 Memmingen, und Otto Birk Bau GmbH, 88319 Aitrach, vom 30.09.2013, durch Herrn Peter Müller, Lautrach, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 24. Januar 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

34 - 6102

**Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
i. S. d. § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu - Bauabschnitt 1“;
öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Zweckverband hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ aufzustellen. Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Interkommunalen Gewerbeparks am Standort südlich der BAB 96, nahe der Anschlussstelle Bad Wörishofen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Wörishofen geschaffen werden.

Der Zweckverband hat den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ für den ersten Bauabschnitt in einer Größe von ca. 12,3 ha mit integriertem Grünordnungsplan mit Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht nach vorheriger abwägender Betrachtung der zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen und eingegangenen Stellungnahmen und den hierzu ergangenen Beschlüssen in der Fassung vom 13.01.2014 als Entwurf gebilligt.

Der Bebauungsplan liegt zusammen mit den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

Freitag, den 07.02.2014 bis einschl. Montag, den 10.03.2014

in der Stadt Bad Wörishofen, 2. OG, Stadtbauamt, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hierbei besteht Gelegenheit, sich über die Bauleitplanung zu informieren. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Wörishofen vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Als Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Altlasten, Landschaft und Kultur/sonstige Sachgüter (v. a. dargestellt im Umweltbericht zum Bebauungsplan, in der schalltechnischen Untersuchung des Büros em plan, Augsburg, vom Okt. 2013, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Büro Lars consult und dem Verkehrsgutachten des Büros Modus consult, Ulm, vom Okt. 2013) und die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“.

Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB an den o. g. Verfahren beteiligt.

Bad Wörishofen, 30. Januar 2014
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU

Klaus Holetschek
Verbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 5 Mindelheim, 6. Februar

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1384, 1426, 1427 und 1320 der Gemarkung Warmisried durch Herrn Manfred Guggenmos zur Herstellung der Durchgängigkeit der Mindel an der Stau- und Triebwerksanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1384, 1426 und 1425/1 der Gemarkung Warmisried	31
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit integriertem Grünordnungsplan „Bebauungsplan; Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, 2. Änderung und Erweiterung“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	32
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	34

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1384, 1426, 1427 und 1320
der Gemarkung Warmisried durch Herrn Manfred Guggenmos
zur Herstellung der Durchgängigkeit der Mindel an der Stau- und Triebwerksanlage
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1384, 1426 und 1425/1 der Gemarkung Warmisried**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1384, 1426, 1427 und 1320 der Gemarkung Warmisried zur Herstellung der Durchgängigkeit der Mindel an der Stau- und Triebwerksanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1384, 1426 und 1425/1 der Gemarkung Warmisried nach den Unterlagen des Herrn Guggenmos, vom 29.01.2014, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 3. Februar 2014



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

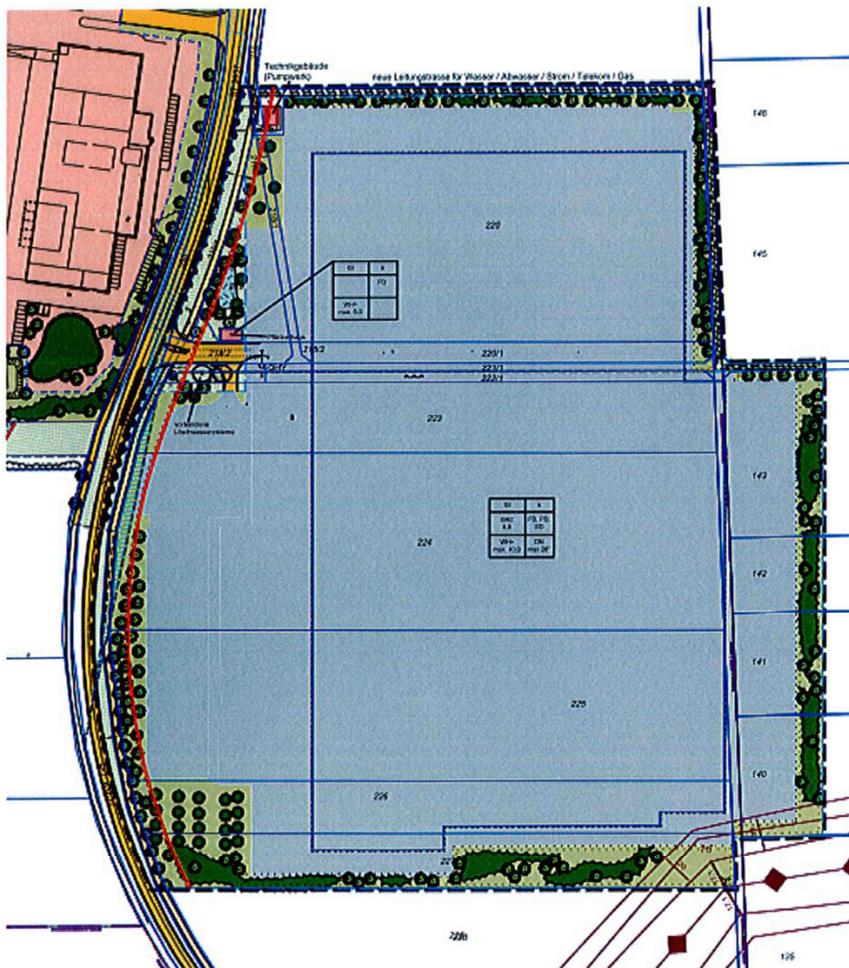
34 - 6102

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit integriertem Grünordnungsplan
„Bebauungsplan; Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu,
2. Änderung und Erweiterung“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Zweckverband hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Bebauungsplan; Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, 2. Änderung und Erweiterung“ auszulegen .

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende im unten stehenden Lageplan dargestellten Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern:

207; 218; 218/1; 218/2; 218/3; 219; 219/1; 219/2; 219/3; 220; 220/1; 220/2; 221; 221/1; 221/2; 222; 222/1; 223; 224; 225; 226; 227; 229 der Gemarkung Oberkammlach und den Flurnummern: 140; 141; 142; 143; 144 der Gemarkung Oberauerbach.



Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Industriebetriebs geschaffen werden.

Der Zweckverband hat den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Bebauungsplan; Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, 2. Änderung und Erweiterung“ in einer Größe von ca. 16,4 ha mit integriertem Grünordnungsplan mit Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht nach vorheriger abwägender Betrachtung der zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen und eingegangenen Stellungnahmen und den hierzu ergangenen Beschlüssen in der Fassung vom 28.01.2014 als Entwurf gebilligt.

Der Bebauungsplan liegt zusammen mit den, während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, mit umweltbezogenen Informationen in der Zeit von

Freitag, den 14.02.2014 bis einschließlich Dienstag, den 18.03.2014

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstraße 26, 87719 Mindelheim, 1. Obergeschoß, Zimmer 110 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Hierbei besteht Gelegenheit, sich über die Bauleitplanung zu informieren. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist bei der Stadt Mindelheim vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Als Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Altlasten, Landschaft, Landschaftsbild und Kultur sowie sonstige Sachgüter (v.a. dargestellt im Umweltbericht zum Bebauungsplan), in der Schalltechnischen Untersuchung des Büros em plan, Augsburg vom 19.10.2013, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, (Gehölzbrüter, Bodenbrüter und Fledermäuse) Büro Lars consult und die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan „Bebauungsplan; Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, 2. Änderung und Erweiterung“.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Mindelheim, unter der Adresse www.mindelheim.de eingesehen werden. Diese Unterlagen sind jedoch nicht Teil des öffentlichen Auslegungsverfahrens.

Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB an den o. g. Verfahren beteiligt.

Mindelheim, 31. Januar 2014

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 16. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **751.570 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.170.000 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **6.337.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2014 wird auf **1.342.500 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	560.000 €
Vermögenshaushalt	782.500 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	448.000 €
Markt Türkheim	112.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGEN

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	626.000 €
Markt Türkheim	156.500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Türkheim, 4. Februar 2014
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO bzw. Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 6.337.500 € und § 3 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.500.000 € mit Schreiben vom 28. Januar 2014, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-14/7 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14. Februar 2014 bis 21. Februar 2014 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 4. Februar 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze
Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 587/1
der Gemarkung Mattsies mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser
sowie von entlastetem Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk auf der Kläranlage
bei Fluss-km 4,600 in den Lettenbach durch den Markt Tussenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für das Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 587/1 der Gemarkung Mattsies mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser sowie von entlastetem Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk auf der Kläranlage bei Fluss-km 4,600 in den Lettenbach durch den Markt Tussenhausen nach den Unterlagen des Ingenieurbüros IWA, Kempten, vom Juni 2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 11. Februar 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 9410

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2014**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2014 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.366.000 €
	in den Aufwendungen mit	1.366.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	635.000 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von **570.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Marktoberdorf, 11. Dezember 2013
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleischhut
Landrat und Verbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 7

Mindelheim, 20. Februar

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags am Sonntag,
16. März 2014

40

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

40

Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2014

42

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Mindel-Mühlkanals im Bereich der
Grundstücke Fl.Nrn. 525 und 525/3 der Gemarkung Mindelheim durch die
Firma Modernes Wohnen GmbH, Mindelheim

45

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2014

46

Aufgebot einer Sparurkunde

48

24 - 0150

**Sitzung des Wahlausschusses
für die Wahl des Kreistags
am Sonntag, 16. März 2014**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gem. Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, 1. April 2014 um 16:00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zi.-Nr. 205, 2. OG

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Mindelheim, 20. Februar 2014
KREISWAHLLLEITERIN
Ulrike Klotz

Z6 - 6360.1/5

**Abfallentsorgung;
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2014 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 17.03.2014	
Unteregg	08.30 - 09.15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Markt Rettenbach	09.45 - 11.00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11.30 - 12.15 Uhr	Parkplatz Basilika
Sontheim	12.45 - 13.30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14.00 - 15.00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen Unterharter Straße

	Dienstag, 18.03.2014	
Erkheim	08.30 - 09.30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10.00 - 10.45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11.15 - 12.15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13.00 - 16.15 Uhr	Wertstoffhof
	Mittwoch, 19.03.2014	
Ettringen	08.30 - 09.30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Türkheim	10.00 - 11.00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Amberg	11.30 - 12.00 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Bad Wörishofen	12.45 - 15.30 Uhr	Wertstoffhof
	Donnerstag, 20.03.2014	
Eppishausen	08.30 - 09.15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneck	10.00 - 10.30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11.00 - 11.45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12.15 - 13.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13.45 - 16.00 Uhr	Busbahnhof
	Freitag, 21.03.2014	
Winterrieden	08.30 - 09.15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09.45 - 10.30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11.00 - 11.45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12.15 - 13.00 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13.30 - 14.15 Uhr	Parkplatz Unterallgäu
Benningen	14.45 - 15.30 Uhr	Mehrzweckhalle
	Samstag, 22.03.2014	
Bad Grönenbach	08.30 - 09.30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	10.00 - 10.45 Uhr	Rathaus
Buxheim	11.15 - 12.00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	12.30 - 13.15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	13.45 - 14.30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man ein-trocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenom-men, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzu-führen.

Mindelheim, 10. Februar 2014

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2014

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2014 bekanntgege-ben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	03.04.2014 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	03.04.2014 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	03.04.2014 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	03.04.2014 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	03.04.2014 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	03.04.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	09.04.2014 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	09.04.2014 ab 07:00 Uhr
Woringen	09.04.2014 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	08.04.2014 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	17.03.2014 ab 08:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	18.03.2014 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	02.04.2014 ab 07:00 Uhr
Fellheim	02.04.2014 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	02.04.2014 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	02.04.2014 ab 07:00 Uhr
Pleiß	02.04.2014 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	07.04.2014 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	27.03.2014 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	27.03.2014 ab 07:00 Uhr
Stetten	27.03.2014 ab 07:00 Uhr
Unteregg	31.03.2014 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	01.04.2014 ab 07:00 Uhr
Lauben	01.04.2014 ab 07:00 Uhr
Westerheim	01.04.2014 ab 07:00 Uhr
Kammlach	27.03.2014 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	24.03.2014 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	
Kirchheim	25.03.2014 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	25.03.2014 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	
Kronburg	10.04.2014 ab 07:00 Uhr
Lautrach	10.04.2014 ab 07:00 Uhr
Legau	10.04.2014 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	31.03.2014 ab 08:00 Uhr
Markt Wald	24.03.2014 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	
Benningen	08.04.2014 ab 07:00 Uhr
Lachen	08.04.2014 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	07.04.2014 ab 08:00 Uhr
Memmingerberg	07.04.2014 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	07.04.2014 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen	07.04.2014 ab 08:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Innenstadt	20.03.2014 ab 06:00 Uhr
restl. Stadtgebiet samt Ortsteile	20.03.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	09.04.2014 ab 07:00 Uhr
Hawangen	08.04.2014 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	08.04.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	26.03.2014 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	26.03.2014 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	25.03.2014 ab 07:00 Uhr
Salgen	25.03.2014 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

01.04.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	19.03.2014 ab 07:00 Uhr
Türkheim	19.03.2014 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	19.03.2014 ab 07:00 Uhr
Rammingen	24.03.2014 ab 08:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	24.03.2014 ab 08:00 Uhr
Zaisertshofen	25.03.2014 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen holzige Abfälle (Baumschnitt, Strauchschnitt ohne Grün) aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die holzigen Abfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.

4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: (0 83 41) 95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 17. Februar 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Mindel-Mühlkanals im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 525 und 525/3
der Gemarkung Mindelheim durch die Firma Modernes Wohnen GmbH, Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Mindel-Mühlkanals am rechten Ufer im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 525 und 525/3 der Gemarkung Mindelheim mit einem mehrlagigen Steinsatz aus Wasserbausteinen auf einer Länge von ca. 67 m sowie der Errichtung einer Uferausbuchtung im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 525 der Gemarkung Mindelheim durch die Modernes Wohnen GmbH, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft Dr. Ing. Hirche, Wiggensbach, vom 16.01.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 12. Februar 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **599.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **3.400.000 €**

ab.

§ 2

Im Haushalt sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **2.600.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **452.700 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2013 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2013 von 258 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 1.754,6512 €/Schüler:

Markt Kirchheim	145 Schüler	254.424,42 €
Gemeinde Eppishausen	101 Schüler	177.219,77 €
Gemeinde Salgen	1 Schüler	1.754,65 €
Markt Tussenhausen	<u>11 Schüler</u>	<u>19.301,16 €</u>
	258 Schüler	452.700,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Für das Haushaltsjahr 2014 wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 13. Februar 2014
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 482 673

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Adelheid Heusch
Gutenbergweg 3
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 12. Februar 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 8

Mindelheim, 27. Februar

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Fellheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 der Gemarkung Fellheim und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim) vom 19. Februar 2014	50
Allgemeinverfügung; Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim aus dem Brunnen Attenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 249 der Gemarkung Attenhausen	53
Übung der Bundeswehr	58
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Gewässerausbau entlang des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91 und 92 der Gemarkung Arlesried und Erstellen eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 94 der Gemarkung Arlesried durch den Markt Erkheim	58

33 - 6420.1

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Heimerdingen und Fellheim (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim
(Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 der Gemarkung Fellheim und
Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim)
vom 19. Februar 2014**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung**

Die Anlagen 1.1 und 1.2 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimerdingen und Fellheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 der Gemarkung Fellheim und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim) vom 01.03.2011 (KABl. 2011 S. 46) werden durch die im Anhang (Anlagen 1.1 und 1.2) veröffentlichten Lagepläne ersetzt.

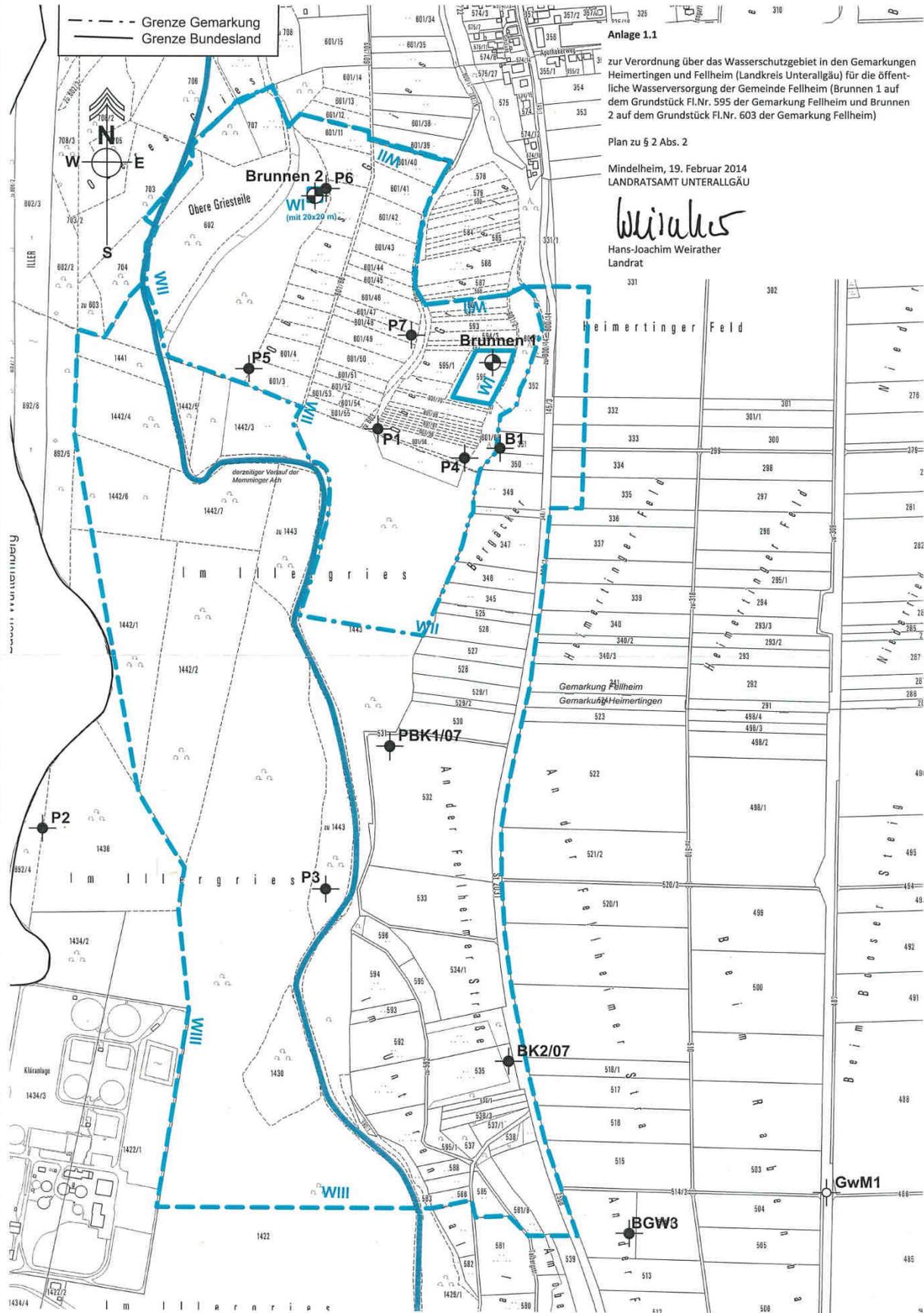
**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 19. Februar 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



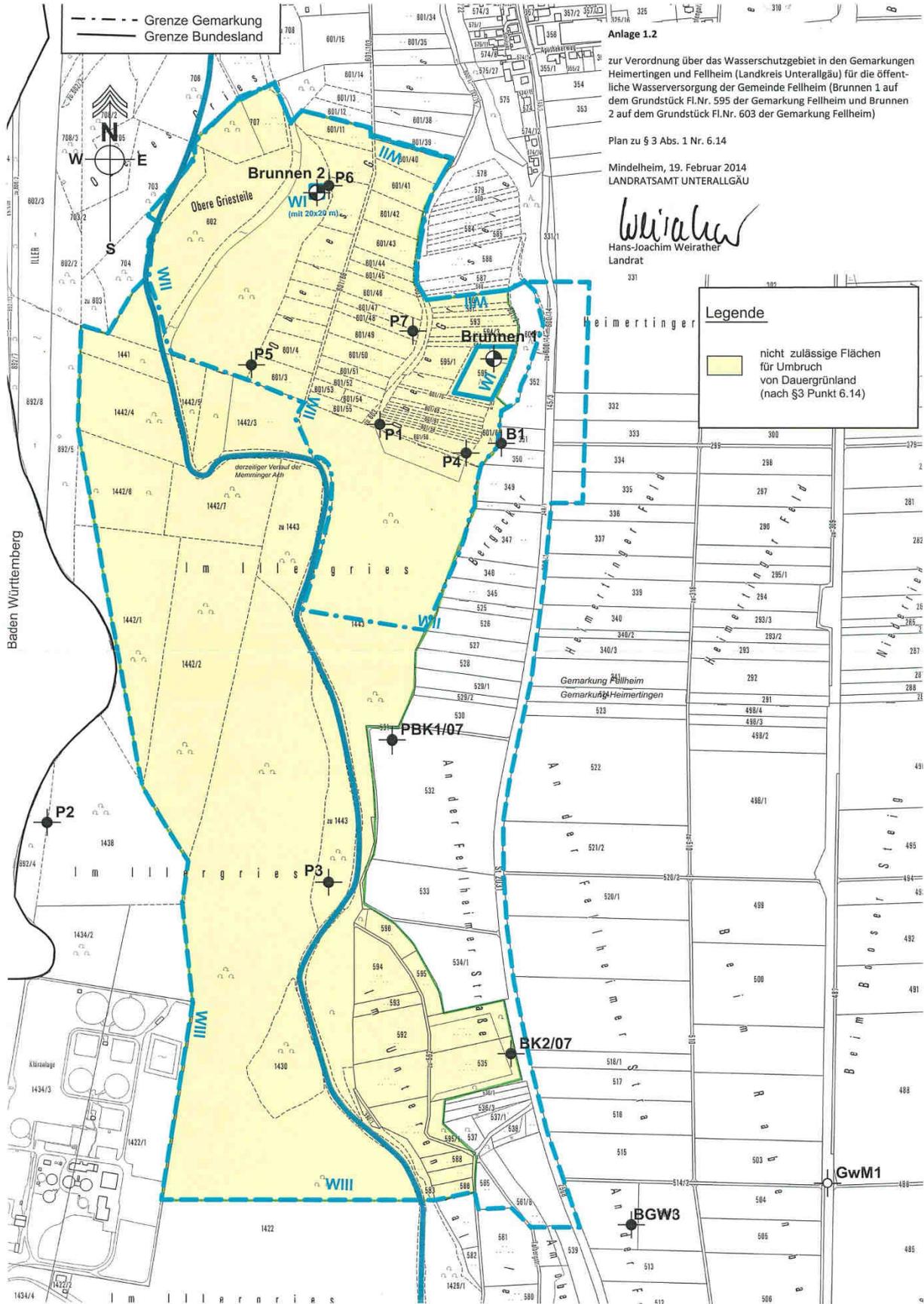
Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage 1.1
zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen
Heimertingen und Felheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffent-
liche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim (Brunnen 1 auf
dem Grundstück Fl.Nr. 595 der Gemarkung Fellheim und Brunnen
2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim)

Plan zu § 2 Abs. 2
Mindelheim, 19. Februar 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather
Hans-Joachim Weirather
Landrat



33 - 6420.1

An alle

Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzzone II des bisherigen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim aus dem Brunnen Attenhausen

**Vollzug der Wassergesetze;
Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim
aus dem Brunnen Attenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 249 der Gemarkung Attenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bis zur Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage der Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim sind auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Schutzzone W II (Wasserfassung Brunnen Attenhausen des bisherigen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen) liegen, folgende Handlungen verboten:

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten	verboten

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone II
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten	verboten
3.3 Trockenaborte	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten	verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten	verboten
4.3 Bade- oder Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten
4.4 Sportanlagen zu errichten	verboten
4.5 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.6 Friedhöfe zu errichten	verboten
4.7 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
4.8 Kleingartenanlagen zu errichten	verboten
4.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.10 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5. bei baulichen Anlagen	
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone II
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen	
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.9 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
6.10 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.11 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen	verboten
6.12 Nasskonservierung von Rundholz	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

2. Auf schriftlichen Antrag hin kann eine stets widerrufliche mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbundene Befreiung von den Verboten und Beschränkungen der vorstehenden Nr. 1 erteilt werden.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nr. 1 wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentliche bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 337, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

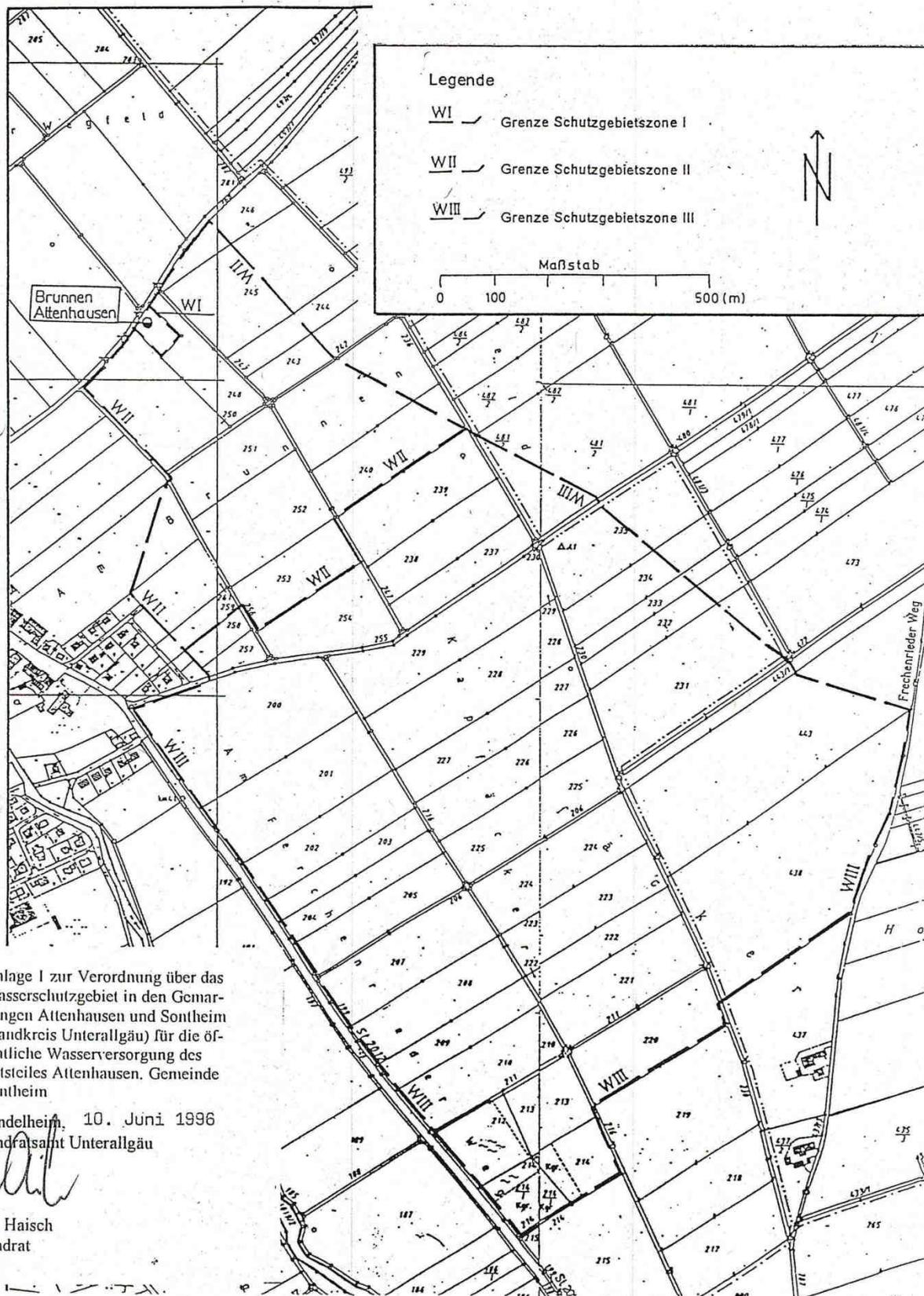
Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Mindelheim, 24. Februar 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back
Abteilungsleiterin

Anlage 1



Anlage 1 zur Verordnung über das
Wasserschutzgebiet in den Gemar-
kungen Attenhausen und Sontheim
(Landkreis Unterallgäu) für die öf-
fentliche Wasserversorgung des
Ortsteiles Attenhausen, Gemeinde
Sontheim

Mindelheim, 10. Juni 1996
Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch
Landrat

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat vom 17.03.2014 bis 21.03.2014 eine Übung im Raum Ulm - Ottobeuren - Altusried - Ravensburg - Pfullendorf - Sigmaringen angemeldet.

Es werden Luftfahrzeuge und Rad-Kfz eingesetzt. Außenlandungen und Nachtmärsche sind geplant. Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 18. Februar 2014

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Gewässerausbau entlang des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91 und 92 der Gemarkung Arlesried und Erstellen eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 94 der Gemarkung Arlesried durch den Markt Erkheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Haselbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 91 und 92 der Gemarkung Arlesried durch Vorlandabtrag und Einbau von 2 Bühnen und für das Erstellen eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 94 der Gemarkung Arlesried durch den Markt Erkheim nach den Unterlagen des Architekturbüros Kern, Mindelheim, vom 02.12.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 17. Februar 2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **89.010 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **86** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.035 €** festgesetzt.
4. Die Erhebung einer Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist für das Haushaltsjahr 2014 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Babenhausen, 26. Februar 2014
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

4. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2012
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
5. Privatisierungsklausel nach Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LKrO;
5-jährige Überprüfung
6. Beteiligungsbericht 2012 des Landkreises Unterallgäu
7. Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH (LKWB);
Änderung des Gesellschaftsvertrages
8. Förderung der Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbands Memmingen-Unterallgäu e. V.
9. Betriebskinderkrippe;
Trägervereinbarung
10. Förderungen im Bereich Brand- und Katastrophenschutz
11. MN 21 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Legau;
Abschluss einer Vereinbarung
12. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014 sowie die
Finanzplanungsjahre 2015 - 2017;
Empfehlungsbeschluss
13. Anträge von Kreisrat Heinz Steil vom 12.01.2014
 - a) Antrag auf Durchführung einer Informationsveranstaltung
 - b) Antrag zur Erstellung eines Katasters und zur Erarbeitung einer Musterzweckverbandssatzung

Mindelheim, 11. März 2014

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Molkerei der
Firma Arla Foods Käsereien GmbH, Ahegg 22, 88239 Wangen im Allgäu,
an der Betriebsstätte Kirchdorfer Str. 23 - 25, 86825 Bad Wörishofen
(Gemarkung Bad Wörishofen, Flurstücke 2287 und 2291)**

Die Firma Arla Foods Käsereien GmbH, Ahegg 22, 88239 Wangen im Allgäu, betreibt an ihrer Betriebsstätte in Bad Wörishofen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch (Molkerei). Die baurechtlich genehmigte Anlage wurde vom vorherigen Betreiber, Firma Milchwerke Bad Wörishofen eG, am 17.01.2002 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

Die Firma Arla Foods Käseereien GmbH beantragte am 19.12.2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erhöhung der jährlichen Verarbeitungsmenge der Käseerei von jahresdurchschnittlich 450 Tonnen Milch je Tag auf jahresdurchschnittlich 560 Tonnen Milch je Tag.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Betriebes der bisherigen Anlage dar und bedarf gem. § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine überschlägige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Anlage nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom **21. März 2014 bis einschließlich 22. April 2014**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Stadt Bad Wörishofen, Stadtbauamt, 2. OG, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 06. Mai 2014**, können beim Landratsamt Unterallgäu oder bei der Stadt Bad Wörishofen Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**25. Juni 2014, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 10. März 2014

33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 412/2
der Gemarkung Unterrieden mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser
bei Fluss-km 56,400 in die Kammel durch die Gemeinde Oberrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für das Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 414/2 der Gemarkung Unterrieden mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 56,400 in die Kammel durch die Gemeinde Oberrieden nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult, vom 09.10.2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 3. März 2014

33 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Amberg**

Die Sendeanlage „Wertachtal“ sowie die Anwesen Im Heideteil 1 und Buchloer Str. 30 werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Amberg nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 42/2004) vom 15.10.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26. Februar 2014

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Zierteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 135 der
Gemarkung Gernstall durch Herrn Georg Kostasch, Mering**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Zierteiches mit einer Wasserfläche von ca. 285 m² und einer Wassertiefe von ca. 1,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 135 der Gemarkung Gernstall durch Herrn Georg Kostasch, Mering, nach den Unterlagen von Herrn Georg Kostasch, Mering, vom 22.12.2013 bzw. 23.01.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 6. März 2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Kirchhaslach wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Kirchhaslach.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Gemeinde Kirchhaslach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Es sind

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenaufgabe	verboten

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.5 und 6.10)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 2 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.3 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
3.4 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten
3.5 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	—	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	—	verboten
6.2 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.3 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.4 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.9 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten
6.10 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.11 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5, neu anzu-legen oder zu erweitern	—	verboten
6.12 Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.13 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.14 Grünlandumbruch	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.4 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

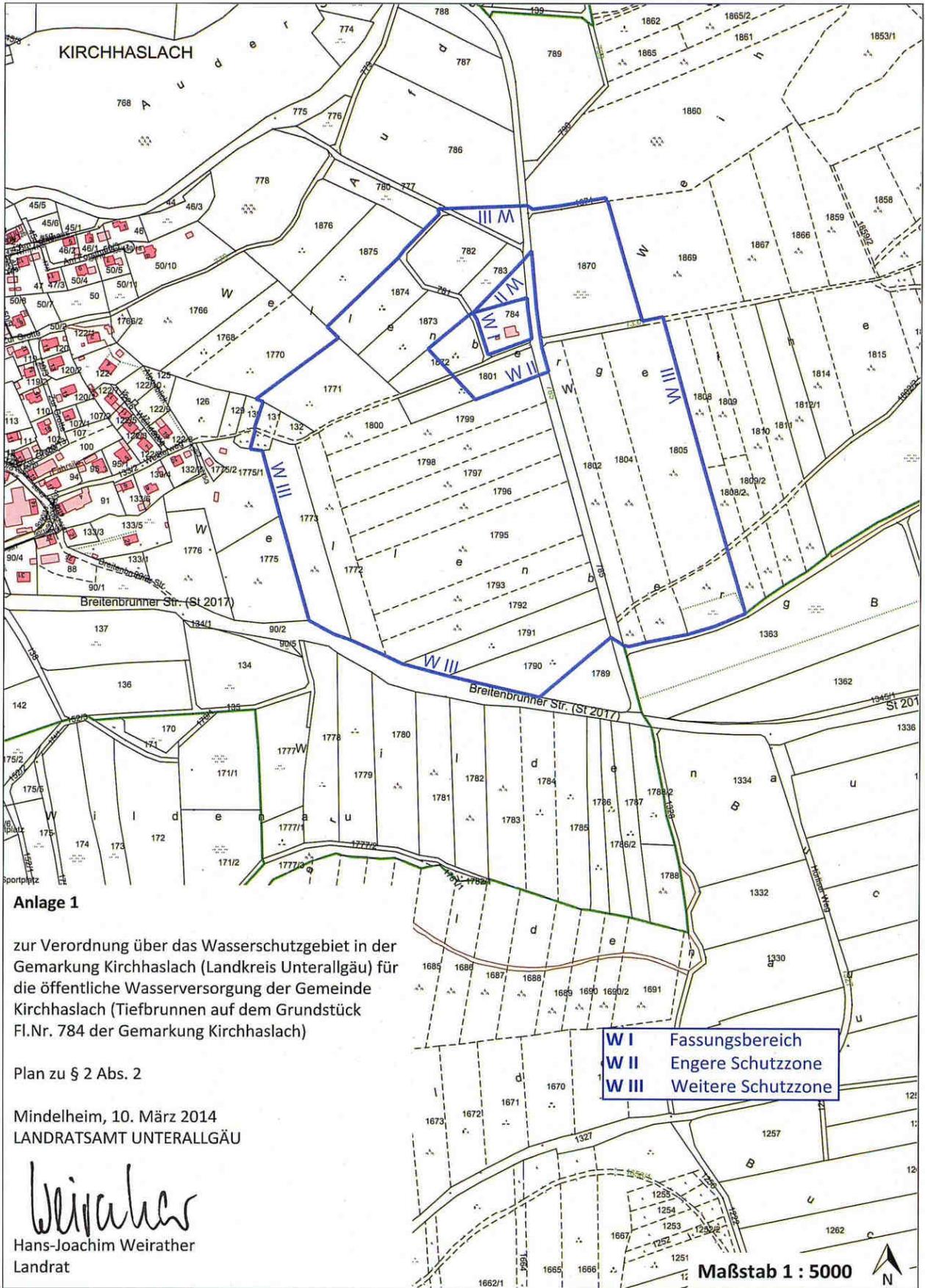
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Kirchhaslach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kirchhaslach vom 25.02.1994 (KABl. 1994 S. 82) außer Kraft.

Mindelheim, 10. März 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Kirchhaslach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kirchhaslach (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 784 der Gemarkung Kirchhaslach)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVWS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.4 und 6.5
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 10. März 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrammingen, Mattsies
und Mindelheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Unterrammingen der Gemeinde Rammingen (Quellen 1 - 3 auf
dem Grundstück Fl.Nr. 2172 der Gemarkung Mattsies)
Vom 10. März 2014**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Unterrammingen der Gemeinde Rammingen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Rammingen.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinde Rammingen, des Marktes Tussenhausen und der Stadt Mindelheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.2 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.4 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.5 Rodung, Kahlschlag größer 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.6 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

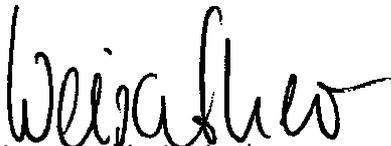
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

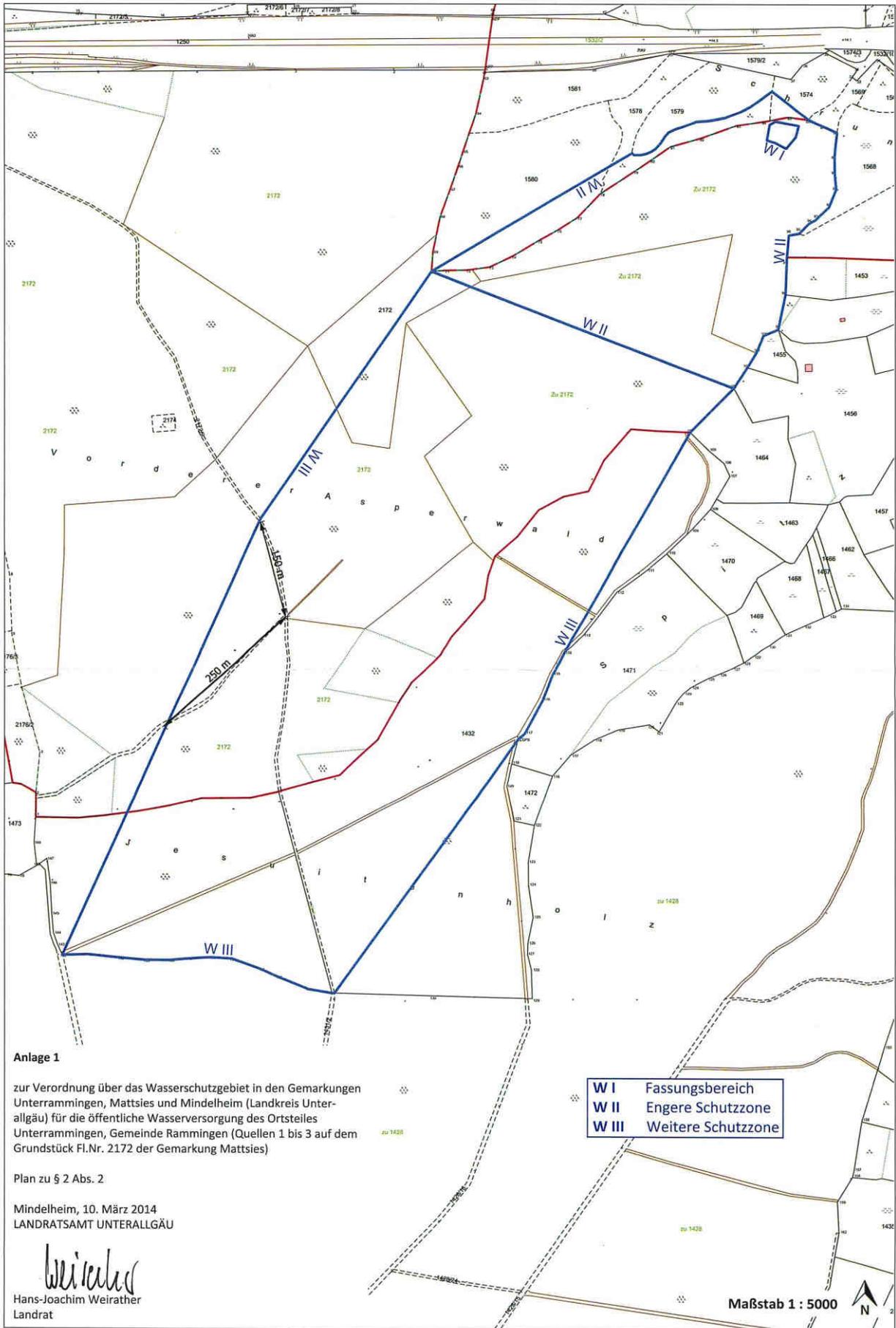
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrammingen, Mattsies, Mindelheim für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrammingen der Gemeinde Rammingen vom 20.06.1989 (KABl. 1989 S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416), außer Kraft.

Mindelheim, 10. März 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather

Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrammingen, Mattsies und Mindelheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrammingen der Gemeinde Rammingen (Quellen 1 - 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2172 der Gemarkung Mattsies)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11 und 4.12
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.4)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.5)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 10. März 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 31. März 2014**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Oberflächenbehandlungen und Deckenbaumaßnahmen auf Kreisstraßen 2014

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 14. März 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 2601

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen vom 22. Juli 2013

Der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen erlässt aufgrund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen erhält folgende Fassung:

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Bad Wörishofen eine Wirtschaftsschule, eine Fachschule für das Hotel- und Gaststättenwesen (Hotelfachschule) und eine Berufliche Oberschule (Berufsoberschule und Fachoberschule) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Mindelheim, 22. Juli 2013

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 07.02.2014, Gz: 44-1444.5/2 aufsichtlich genehmigt.

Die Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 3/2014 S. 24.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 – 6420.1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu) für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden („Weißbrunnenquellen“)
vom 24. März 2014**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung**

Die Anlage 1 (Schutzgebietsplan) der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden („Weißbrunnenquellen“) vom 19.11.2001 (KABl. 2001 S. 424), geändert durch Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235), wird durch den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan ersetzt.

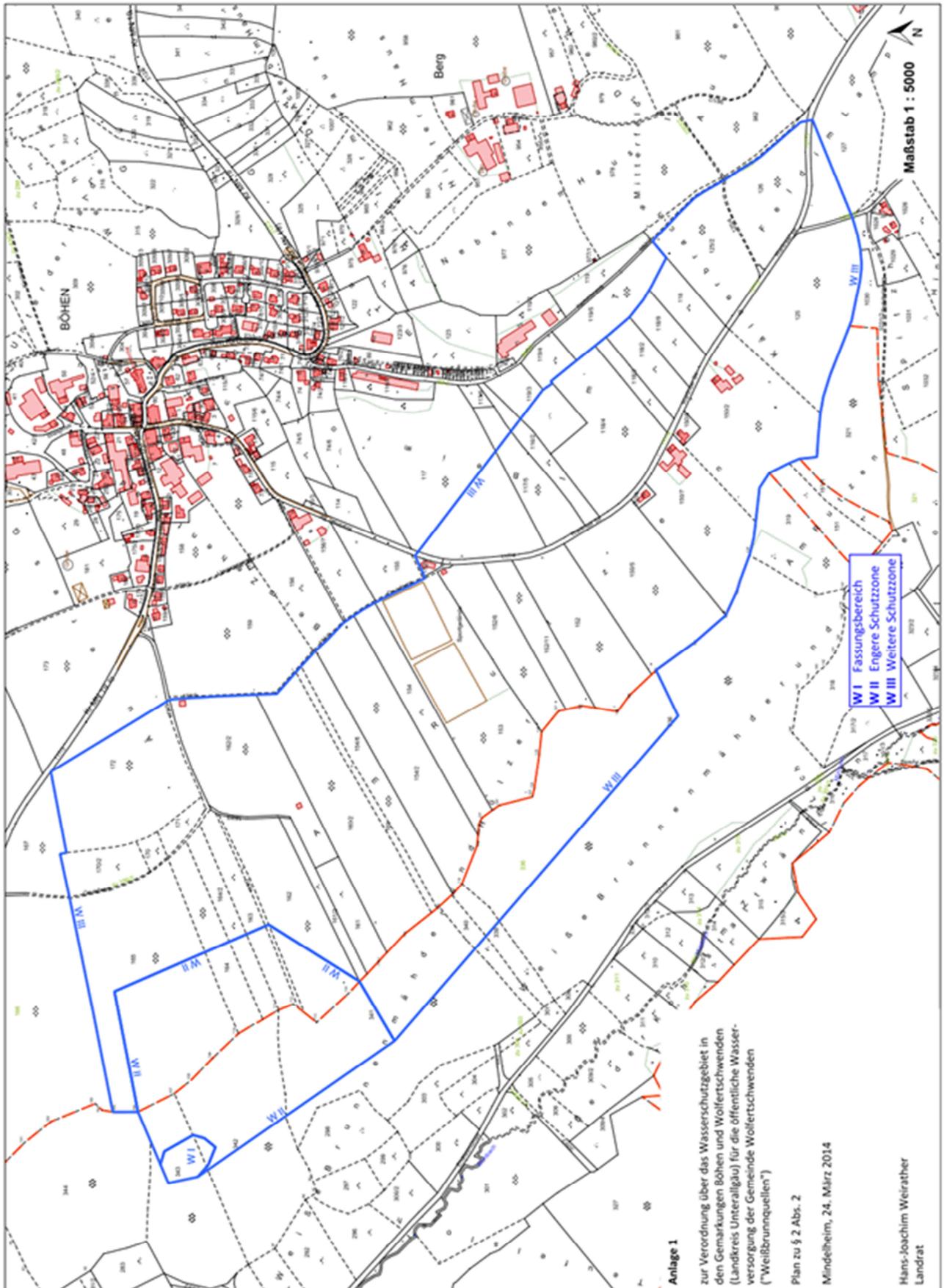
**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 24. März 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 7. April 2014, findet um 9:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH (LKWB);
Änderung des Gesellschaftsvertrages
2. Beteiligungsbericht 2012 des Landkreises Unterallgäu
3. Privatisierungsklausel nach Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LKrO;
5-jährige Überprüfung
4. Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Nachzahlung Personalkostenumlage 2013;
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
5. Jahresrechnungen 2010 und 2011;
Erneute Feststellung und Entlastung
6. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2012
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
7. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014;
Erlass der Haushaltssatzung sowie Genehmigung des Finanzplanes für die Jahre 2015 - 2017
8. Anträge von Kreisrat Heinz Steil vom 12.01.2014
 - a) Antrag auf Durchführung einer Informationsveranstaltung
 - b) Antrag zur Erstellung eines Katasters und zur Erarbeitung einer Musterzweckverbandssatzung

Mindelheim, 26. März 2014

33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 382 - 384
der Gemarkung Ettringen behandeltem Abwasser in die Wertach
bei Fluss-km 38,600 durch die Gemeinde Ettringen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für das Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 382-384 der Gemarkung Ettringen behandeltem Abwasser in die Wertach bei Fluss-km 38,600 durch die Gemeinde Ettringen nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult, vom 10.12.2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 20. März 2014

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag (18.04.2014) und Ostermontag (21.04.2014)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 18.04.2014
verlegt auf					Samstag 19.04.2014
Normaler Abfuhrtag	Montag 21.04.2014	Dienstag 22.04.2014	Mittwoch 23.04.2014	Donnerstag 24.04.2014	Freitag 25.04.2014
verlegt auf	Dienstag 22.04.2014	Mittwoch 23.04.2014	Donnerstag 24.04.2014	Freitag 25.04.2014	Samstag 26.04.2014

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 19. März 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **439.780 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **81.779 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Festsetzung:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **341.460 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 - a) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2013 von insgesamt **315** Verbandsschülern besucht.
 - b) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.084 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Festsetzung:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **57.330 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 - a) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2013 von insgesamt **315** Verbandsschülern besucht.
 - b) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **182,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Babenhausen, 19. März 2014
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **180.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **149.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **106** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.409,43 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Kronburg, 24. März 2014
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Prinz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 24.03.2014 bis 07.04.2014, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zi.Nr. 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **510.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **200.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **369.300 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **82.300 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **287.000 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von **82.300 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren, des Schulverbandes Mittelschule Legau und des Marktes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2013):

Gemeinde Kronburg	90 Schüler	23.971 €
Gemeinde Lautrach	44 Schüler	11.719 €
Markt Legau MS 42	<u>175 Schüler</u>	<u>46.610 €</u>
GS 133	309 Schüler	82.300 €

Umlage je Schüler 266,34 €

Zu b)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **287.000 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2013 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	19 Schüler	26.862 €
Gemeinde Lautrach	9 Schüler	12.724 €
Markt Legau MS 42	<u>175 Schüler</u>	<u>247.414 €</u>
GS 133	203 Schüler	287.000 €

Umlage je Schüler 1.413,79 €

Die festgesetzte Verbandsumlage enthält für den Anteil des Marktes Legau eine Vorauszahlung auf den Kostenersatz für den Anteil der Grundschüler des Marktes Legau i.H.v. **188.034 €**.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **182.000 €** festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler sowie der Anzahl der Grundschüler des Marktes Legau, die im Schulgebäude untergebracht sind, umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	19 Schüler	17.034 €
Gemeinde Lautrach	9 Schüler	8.069 €
Markt Legau MS 42	<u>175 Schüler</u>	<u>156.897 €</u>
GS 133	203 Schüler	182.000 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 203 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler 896,55 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2014

15.04.2014

15.07.2014

15.10.2014

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Legau, 24. März 2014
SCHULVERBAND LEGAU

Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 24.03.2014 bis 07.04.2014, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zi.Nr. 18, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 13 Mindelheim, 3. April 2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014	102
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Arbeit“ (01.05.2014)	116
Vollzug der Wassergesetze; Unterquerung des Triebwerkablaufgrabens (Grundstück Fl.Nr. 2018 der Gemarkung Mindelheim) mit Leitungen durch die Otto Kleiner Inh. M. Albus Nachfolger GmbH & Co. KG, Mindelheim	116
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	117

24 - 0150

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 folgendes Ergebnis der Wahl des Kreistags festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten: **109.412**
die Zahl der Personen, die gewählt haben: **64.442**
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: **3.084.478**
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: **2.743**
2. Insgesamt sind 60 Kreistagssitze zu vergeben.
3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmzahlen und Sitze:

Ordnungs Zahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	CSU (CSU)	1.296.906	25
02	SPD (SPD)	318.121	6
04	GRÜNE (GRÜNE)	261.036	5
05	Freie Wähler (FREIE)	727.537	14
06	JWU (JWU)	246.632	5
07	Ökologisch-Demokratische Partei -ÖDP- und Bürger für die Umwelt (ÖDP)	189.109	4
08	FDP (FDP)	45.137	1

Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Mindelheim, 01. April 2014
KREISWAHLEITERIN
Ulrike Klotz

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 01 Kennwort: CSU (CSU)

Der Wahlvorschlag hat 25 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 25 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 26 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Pschierer, Franz Josef	47.167
2	Weber, Alfons	34.590
3	Dr. Winter, Stephan	34.262
4	Walser, Margot	32.466
5	Epp, Josef	28.781
6	Birkle, Werner	27.983
7	Kerler, Josef	27.792
8	Seemüller, Sebastian	27.510
9	Lerf, Erich	27.402
10	Dr. Fickler, Ingrid	27.189
11	Rapp, Christiane-Maria	26.840
12	Siegert, Roswitha	26.391
13	Kleiner, Ludwig	26.160
14	Sturm, Robert	24.954
15	Krieger, Roland	24.660
16	Kirchensteiner, Leonhard	24.384
17	Albrecht, Markus	24.229
18	Mutzel, Franz	24.073
19	Jackel, Rudolf	24.052
20	Welzel, Stefan	23.671
21	Göppel, Otto	23.540
22	Karrer, Thomas	23.501
23	Plersch, Robert	22.680
24	Bihler, Silverius	22.635
25	Vogginger, Christine	22.582

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
26	Bäurle, Jürgen	22.526
27	Huber, Manuela	22.281
28	Abele, Franz	22.250
29	Lichtensteiger, Alwin	21.898
30	Kistler, Martin	21.360
31	Mikusch, Edmund	20.357
32	Ruhland, Beate	19.902
33	Haisch, Ludwig	19.192
34	Sonntag, Alois	18.887
35	Wölfle, Eugen	18.368
36	Pfeifer, Christian	18.056
37	Bahle-Schmid, Michaela	18.017
38	Kiefersauer, Ursula	17.862
39	Seitz, Josef	17.739
40	Egg, Albert	17.497
41	Kienle, Jörg	17.444
42	Leipold, Martina	17.301
43	Huber, Josef	17.084
44	Kugler, Herbert	17.060
45	Czeschner, Ralph-Stefan	17.040
46	Winter, Verena	16.929
47	Schreyer, Markus	16.899
48	Dr. Koneberg, Markus	16.565
49	Kesel, Barbara	16.518
50	Plukas, Ulrich	16.504
51	Welge, Wolfgang	16.485
52	Hölzle, Konrad	16.433
53	Nechwatal, Hildegard	15.853
54	Rindle, Gerhard	15.716
55	Demmler, Christian	15.543
56	Steber, Claudia	15.397
57	Herbst, Wolfgang	14.849
58	Schütz, Jürgen	14.057
59	Zehetmeier, Anna	13.861
60	Gaiser, Jens	13.682

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 02 Kennwort: SPD (SPD)

Der Wahlvorschlag hat 6 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 6 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 7 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Helfert, Michael	15.751
2	Zacher, Heidemarie	11.376
3	Koch, Helmut	9.195
4	Kraus, Anne	9.118
5	Dörner, Sybille	8.833
6	Ahne, Roland	8.620

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
7	Ibel, Stefan	8.031
8	Frommelt, Christine	7.996
9	Erdle, Brigitte	7.438
10	Dorn, Ilse	7.325
11	Thiemann, Jürgen	7.264
12	Liebchen, Thomas	7.225
13	Maier, Elfriede	6.468
14	Dorn, Franz	6.446
15	Manlig, Renate	6.137
16	Müller, Volker	6.107
17	Yesil, Mehmet	5.774
18	Sell, Agnes	5.516
19	Riederle, Thomas	5.365
20	Kraus, Antonia	5.346
21	Fritsch, Walter	5.309
22	Jennemann, Christian	5.284
23	Steck-Arab Dallal, Karin	5.235
24	Hermann, Markus	5.164
25	Reiber, Ulrike	5.017
26	Gerblinger, August	5.004
27	Gradinger, Stefan	4.643

28	Braun, Johann	4.586
29	Gerblinger, Margit	4.447
30	Maier-Graf, Alex	4.386
31	Stärk, Marco	4.340
32	Besch, Regina	4.245
33	Burghart, Jürgen	4.214
34	Pfeifer, Andrea	4.189
35	Pelz, Walter	4.174
36	Schweres, Gabi	4.071
37	Schmieder, Viktoria	4.059
38	Dietrich, Josef	4.040
39	Visioli, Angelika	4.026
40	Walter, Roswitha	4.024
41	Guggenberger, Werner	4.001
42	Pfeiffer, Eduard	3.991
43	Romert, Norbert	3.978
44	Stingl, Roland	3.943
45	Schneider, Elfriede	3.890
46	Kürsten, Martin	3.888
47	Baum, Alexander	3.873
48	Müller, Reinhard	3.841
49	Bauer, Sieglinde	3.747
50	Steiger, Walburga	3.726
51	Neß, Manfred	3.589
52	Göpfert, Bernd	3.589
53	Dietrich, Eckhard	3.580
54	Böttcher, Dirk	3.531
55	Eberhard, Fabian	3.470
56	Vogt-Beyer, Hannelore	3.424
57	Schneider, Daniel	3.259
58	Eberhard, Reinhold	3.181
59	Beyer, Armin	3.041
60	Beinemann-Kopf, Eveline	2.791

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 04 Kennwort: GRÜNE (GRÜNE)

Der Wahlvorschlag hat 5 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisträte.

Die übrigen Personen unter Nr. 6 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Kienle, Doris	10.558
2	Haller, Beppo	8.880
3	Fäßler, Stefan	8.218
4	Dr. Hofer, Doris	7.894
5	Blank, Andreas	7.880

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
6	Weber-Frommel, Sabine	6.799
7	Böckler, Regina	6.064
8	Rauscher, Paola	5.852
9	Neß, Gottfried	5.539
10	Königsdorfer, Markus	5.482
11	Link, Andrea	5.303
12	Doll, Josef	5.296
13	Steil, Heinz	5.236
14	Hörtensteiner, Bertram	5.084
15	Kissinger-Schneider, Gudrun	4.936
16	Schlögl, Cornelia	4.925
17	Scharpf, Helmut	4.925
18	Fäßler, Felizitas	4.855
19	Bichlmair, Josef	4.781
20	Reisinger, Rupert	4.562
21	Kuistle, Norbert	4.477
22	Doll, Angela	4.244
23	Steber, Lisa	4.104
24	Felsl, Andreas	4.096
25	Husch, Michael	4.058
26	Schneider, Reinhard	4.041
27	Hühner, Martina	3.969

28	Albrecht, Roman	3.949
29	Macha, Claudia	3.890
30	Mendle, Rudolf	3.783
31	Falk, Rolf-Dieter	3.781
32	Kral, Hannelore	3.745
33	Brandner, Alexandra	3.739
34	Lichtenauer, Ulrike	3.725
35	Puchta, Michael	3.638
36	Steil, Petra	3.602
37	Häring, Ursula	3.506
38	Lohmann, Volker	3.504
39	Rampp, Richard	3.479
40	Häring, Axel	3.453
41	Brandner, Katharina	3.431
42	Breitruock, Martina	3.408
43	Mändlen, Susanne	3.404
44	Stiba, Joachim	3.397
45	Lederle, Christiane	3.278
46	Jungbold, Harald	3.230
47	Fendt, Hannelore	3.219
48	Ruf, Karl-Heinz	3.130
49	Leuchter, Eva	3.097
50	Seider, Helga	3.064
51	Wider, Elke	3.044
52	Gerngroß-Keller	3.031
53	Husch, Tamara	2.997
54	Rahders, Imke	2.943
55	Ribbeck, Jan	2.912
56	Sommer, Dorothea	2.906
57	Steil, Sarah	2.804
58	Zinkler, Maria	2.752
59	Mezger, Sebastian	2.737
60	Mändlen, Karl-Heinz	2.400

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 05 Kennwort: Freie Wähler (FREIE)

Der Wahlvorschlag hat 14 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 14 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 15 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Biber, Alfons	25.583
2	Weikmann, Otto	23.440
3	Fleschhut, Karl	22.786
4	Preißinger, Marlene	19.964
5	Schragl, Agnes	19.401
6	Vögele, Thomas	18.471
7	Fries, German	16.937
8	Schmalholz, Karin	15.775
9	Neß, Peter	15.542
10	Miller, Dieter	15.384
11	Dr. agr. Bäßler, Reinhold	15.349
12	Bail, Christa	15.197
13	Gropper, Herbert	14.565
14	Steidele, Josef	13.489

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
15	Grauer, Franz	13.482
16	Lochbronner, Hermann	13.448
17	Wawra, Hans Georg	13.425
18	Drexel, Karlheinz	12.741
19	Haugg, Franz	12.678
20	Götzfried, Alwin	12.389
21	Nagler, Paul	12.151
22	Fickler, Josef	11.973
23	Pester, Thomas	11.928
24	Mayer, Alois	11.697
25	Glas, Hermann	11.520
26	Adelwarth, Johann	11.456
27	Jutz, Georg	11.423

28	Rodehack, Gernot	11.258
29	Kerler, Alfons	11.230
30	Riedmüller, Monika	11.216
31	Keller, Ilona	11.028
32	Dorn, Reinhard	11.019
33	Kößler, Konrad	10.910
34	Bittner, Gerold	10.657
35	Ostler, Peter	10.344
36	Kneipp, Peter	10.296
37	Trommer, Jakob	10.163
38	Trommer, Josef	10.140
39	Koch, Roland	10.109
40	Hartmann, Michael	10.031
41	Wechsel, Martin	9.941
42	Scheitle, Andreas	9.616
43	Lutz, Jochen	9.608
44	Wagner, Dietmar	9.556
45	Welser, Werner	9.382
46	Hützler, Wolfgang	9.378
47	Berg, Claudia	9.354
48	Deggendorfer, Josef	9.228
49	Vetter, Reinhard	9.118
50	Weirather, Wilhelm	9.103
51	Michalek, Barbara	9.006
52	Ried, Anita	8.975
53	Kastner, Johann	8.852
54	Senner, Peter	8.665
55	Brosch, Margit	8.660
56	Schorer, Johann	8.544
57	Hofmann, Markus	8.053
58	Kraus, Ernst	7.348
59	Kolb, Arnold	7.346
60	Haug, Kurt	7.209

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 06 Kennwort: JWU (JWU)

Der Wahlvorschlag hat 5 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 6 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Tschugg, Andreas	12.881
2	Seeberger, Christian	9.706
3	Osterrieder, Martin	7.650
4	Demmeler, Roland	7.151
5	Schindele, Markus	6.688

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
6	Lerf, Lukas	6.475
7	Unglert, Miriam	6.451
8	Magg, Andreas	5.994
9	Bögle, Stefan	5.954
10	Zettler, Stefanie	5.461
11	Breher, Josef	5.266
12	Reiber, Christian	5.162
13	Kaiser, Ulrich	5.160
14	Hammermayer, Mike	5.144
15	Preißinger, Marina	5.024
16	Dorn, Florian	4.737
17	Bäurle, Corinna	4.656
18	Weigele, Christian	4.544
19	Kolar, Michael	4.434
20	Zeller, Martin	4.274
21	Lessmann, Agatha	4.260
22	Kastenmeier, Florian	4.246
23	Binzer, Wolfgang	4.205
24	Mack, Hermann	4.202
25	Gleich, Martina	3.988
26	Hofmann, Oliver	3.870
27	Hummel, Josef	3.850

28	Schwarz, Markus	3.812
29	Vingerhoed, Dieter	3.745
30	Hörburger, Holger	3.664
31	Mayer, Tobias	3.662
32	Endres, Hubert	3.604
33	Seidenspinner, Andreas	3.594
34	Mayer, Andreas	3.588
35	Oberhoffner, Markus	3.584
36	Rösch, Tobias	3.414
37	Sobczyk, Jan	3.309
38	Häfele, Christian	3.243
39	Rothdach-Hobsch, Maria	3.241
40	Rieber, Jenny	3.191
41	Even, Markus	3.188
42	Böck, Mathias	3.100
43	Hofmann, Bianca	3.020
44	Rittler, Stefanie	2.894
45	Veit, Kathlen	2.858
46	Baumgartl, Peter	2.840
47	Frank, Fabian	2.764
48	Schropp, Wolfgang	2.625
49	Salzgeber, Frank	2.620
50	Weinald, Markus	2.582
51	Nitsch, Stefan	2.466
52	Bichler, Elisabeth	2.459
53	Dietrich, Sebastian	2.413
54	Schaule, Robert	2.397
55	Arapoglu, Volkan	2.145
56	Pfohmann-Arendt, Marion	1.937
57	Hämmerle, Anton	1.936
58	Bochen, Cathrin	1.933
59	Preiß, Johannes	1.800
60	Kuster, Franziska	1.571

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014

**Wahlvorschlag Ordnungszahl: 07 Kennwort: Ökologisch-Demokratische Partei -ÖDP-
und Bürger für die Umwelt (ÖDP)**

Der Wahlvorschlag hat 4 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Rottmann-Börner	8.396
2	Filser, Ludwig	7.420
3	Frommel, Thomas	6.550
4	Stümpfl, Anton	5.112

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
5	Fröhlich, Christian	4.840
6	Neher, Josef	4.768
7	Egger, Marlene	4.265
8	Zarkadas, Maria	4.108
9	Pfister, Erich	3.861
10	Sitty, Sabine	3.831
11	Gropper, Anton	3.550
12	Wille, Friedrun	3.452
13	Feil, Nicolas	3.443
14	Ziemer, Volker	3.408
15	Kling, Gerda	3.378
16	Müller, Max	3.363
17	Hacker, Wolfgang	3.358
18	Reichert, Gabriele	3.298
19	Neumann, Rita	3.264
20	Keller, Robert	3.240
21	Martin, Maria	3.229
22	Schielle, Thomas	3.201
23	Bauer, Max	3.195
24	Thum, Andreas	3.102
25	Wiedemann, Anneliese	3.005
26	John, Elisabeth	2.982

27	Schmid, Franz	2.939
28	Bühler, Hannelore	2.919
29	Suiter, Alfons	2.914
30	Falger, Ursula	2.867
31	Streitel, Susanne	2.849
32	Fischer, Ekkehard	2.815
33	Prestele, Anton	2.762
34	Schilling, Werner	2.743
35	Richinger, Ursula	2.715
36	Fröhlich, Sebastian	2.685
37	Hofbaur, Werner	2.658
38	Albrecht, Pia-Maria	2.644
39	Rauscher, Ursula	2.626
40	Rampp, Klara	2.622
41	Hartmann, Andrea	2.568
42	Wiesenhofer, Gerlinde	2.549
43	Gliwa-Heiden, Bärbel	2.543
44	Nägele, Stefan	2.483
45	Hofmann, Rosina	2.476
46	Trunspurger, Elisabeth	2.405
47	Stetter, Klaus-Jürgen	2.387
48	Haisch, Martina	2.369
49	Mendler, Markus	2.341
50	Hannich, Susanne	2.296
51	Kamper, Joachim	2.224
52	Meisenecker, Elly	2.210
53	Zoller, Franz	2.178
54	Ehlich, Hermann	2.059
55	Klopper, Hans-Jörg	2.006
56	Broßmann, Josef	1.976
57	Mößmer, Michael	1.975
58	Schweidler, Wilhelmine	1.946
59	Lutz, Brigitte	1.937
60	Müller, Harald	1.804

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 08 Kennwort: FDP (FDP)

Der Wahlvorschlag hat einen Sitz erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 1 genannte Person ist in dieser Reihenfolge Kreisrat.

Die übrigen Personen unter Nr. 2 bis 25 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
1	Dr. Thiessen, Claus	3.227

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname	gültige Stimmen
2	Popp, Maria Rita	2.815
3	Niedoba, Manfred	2.723
4	Mohr, Bernhard	2.701
5	Luderer, Wilfried	2.562
6	Gallinat, Friedhelm	2.298
7	Grube, Dirk	2.180
8	Peschke, Thomas	2.059
9	Wörishofer, Johann	2.022
10	Schmid, Alfred	1.916
11	Dr. med. Gräber, Tobias	1.841
12	Heizmann, Martina	1.669
13	Frey, Nikolaus	1.616
14	Beyer, Marco	1.599
15	Dietrich, Heidemarie	1.573
16	Soulier, Ursula	1.390
17	Hofner, Oswald	1.314
18	Tratz, Gerhard	1.309
19	Pätzold, Günther-Peter	1.304
20	Fürst, Marco-Andre	1.276
21	Dröge, Erika	1.221
22	Heizmann, Uwe	1.169
23	Witt, Peter	1.139
24	Borisch, Michael	1.136
25	Krämer, Hans	1.078

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
„Tag der Arbeit“ (01.05.2014)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 01.05.2014	Freitag 02.05.2014
verlegt auf	Freitag 02.05.2014	Samstag 03.05.2014

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 01. April 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Unterquerung des Triebwerkablaufgrabens
(Grundstück Fl.Nr. 2018 der Gemarkung Mindelheim) mit Leitungen durch
die Otto Kleiner Inh. M. Albus Nachfolger GmbH & Co. KG, Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Unterquerung des Triebwerkablaufgrabens (Grundstück Fl.Nr. 2018 der Gemarkung Mindelheim) zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 2017 und 2023 der Gemarkung Mindelheim mit einer Wasserleitung, einer Abwasserleitung und 2 Kabelleerrohren in offener Bauweise, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft Dr. Ing. Hirche, Wiggensbach, vom 05.02.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 31. März 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **226.750 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **55.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **137.850 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf **126** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.094,04762 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Heimertingen, 18. Februar 2014
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Armin Bauer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 9.04.2014 bis 22.04.2014 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2014**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2014 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	22.05.2014 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	22.05.2014 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	22.05.2014 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	22.05.2014 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	22.05.2014 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	22.05.2014 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	28.05.2014 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	28.05.2014 ab 07:00 Uhr
Woringen	28.05.2014 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	27.05.2014 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	05.05.2014 ab 08:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	06.05.2014 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	21.05.2014 ab 07:00 Uhr
Fellheim	21.05.2014 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	21.05.2014 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	21.05.2014 ab 07:00 Uhr
Pleiß	21.05.2014 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	26.05.2014 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	15.05.2014 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	15.05.2014 ab 07:00 Uhr
Stetten	15.05.2014 ab 07:00 Uhr
Unteregg	19.05.2014 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 20.05.2014 ab 07:00 Uhr
Lauben 20.05.2014 ab 07:00 Uhr
Westerheim 20.05.2014 ab 07:00 Uhr
Kammlach 15.05.2014 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

12.05.2014 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim 13.05.2014 ab 07:00 Uhr
Eppishausen 13.05.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 30.05.2014 ab 08:00 Uhr
Lautrach 30.05.2014 ab 08:00 Uhr
Legau 30.05.2014 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

19.05.2014 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

12.05.2014 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 27.05.2014 ab 07:00 Uhr
Lachen 27.05.2014 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 26.05.2014 ab 08:00 Uhr
Memmingerberg 26.05.2014 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg 26.05.2014 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen 26.05.2014 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Innenstadt 08.05.2014 ab 06:00 Uhr
restl. Stadtgebiet samt Ortsteile 08.05.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 28.05.2014 ab 07:00 Uhr
Hawangen 27.05.2014 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren 27.05.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 14.05.2014 ab 07:00 Uhr
Oberrieden 14.05.2014 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 13.05.2014 ab 07:00 Uhr
Salgen 13.05.2014 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

20.05.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg 07.05.2014 ab 07:00 Uhr
Türkheim 07.05.2014 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen 07.05.2014 ab 07:00 Uhr
Rammingen 12.05.2014 ab 08:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	12.05.2014 ab 08:00 Uhr
Mattsies	12.05.2014 ab 08:00 Uhr
Zaisertshofen	13.05.2014 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	13.05.2014 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**

Küchenabfälle und Fertikompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: (0 83 41) 95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 4. April 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/4 der Gemarkung Sontheim
östlich der Östlichen Günz durch Frau Karin Gropper, Forellenweg 7, 87776 Sontheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die von Frau Karin Gropper beantragte Ausgleichsmaßnahme in Form eines Ausbaus des Uferbereichs an der Östlichen Günz durch Uferaufweitung und Uferabflachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/4 der Gemarkung Sontheim (östlich der Östlichen Günz) nach den Unterlagen des Ing.-Büros Kern, Mindelheim vom 26.11.2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 1. April 2014

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle 1 auf dem
Grundstück Fl.Nr. 826 und Quelle 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 828/2 der Gemarkung
Erisried für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried, Gronau, Walchs und
Wipfel der Gemeinde Stetten**

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Erisried eG, 87778 Stetten, stellte beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelle 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 826 und Quelle 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 828/2 der Gemarkung Erisried für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried, Gronau, Walchs und Wipfel der Gemeinde Stetten.

Das Landratsamt Unterallgäu führt deshalb für die Grundwasserentnahme aus den obigen Quellen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Erisried, Gronau, Walchs und Wipfel der Gemeinde Stetten ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.3) zum UVPG ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Mindelheim, 4. April 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **978.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.155.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.379.600 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGEN

A) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **484.380 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **390** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.242 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **259.750 €** festgesetzt und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler aus den Jahren 2007 - 2011 auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage wird nach diesem Durchschnitt wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	% nach durchschnittlicher Schülerzahl 2007 - 2011	Investitionsumlage
Babenhhausen	34,7	90.133,25 €
Boos	12,9	33.507,75 €
Egg	2,2	5.714,50 €
Kettershausen	13,3	34.546,75 €
Kirchhaslach	11,9	30.910,25 €
Niederrieden	9,1	23.637,25 €
Oberschönegg	9,0	23.377,50 €
Winterrieden	6,9	17.922,75 €
	100,0	259.750,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Babenhhausen, 4. April 2014
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.04.2014 (Gesch.-Nr. 24 - 9410.0) die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung - Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - in Höhe von **1.379.600 €** erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **486.539 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **357.335 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2013 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.100 Einwohnerwerte	entspricht	27,893 Prozent
Holzgünz	1.217 Einwohnerwerte	entspricht	10,950 Prozent
Lauben	1.256 Einwohnerwerte	entspricht	11,301 Prozent
Sontheim	2.375 Einwohnerwerte	entspricht	21,369 Prozent
Ungerhausen	1.038 Einwohnerwerte	entspricht	9,340 Prozent
Westerheim	2.128 Einwohnerwerte	entspricht	19,147 Prozent
Verbandssumme:	11.114 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2012 - 10/2013) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	35.819 m ³	entspricht	18,9080 Prozent
Holzgünz	30.180 m ³	entspricht	15,9313 Prozent
Lauben	25.128 m ³	entspricht	13,2645 Prozent
Sontheim	21.985 m ³	entspricht	11,6054 Prozent
Ungerhausen	31.388 m ³	entspricht	16,5690 Prozent
Westerheim	44.938 m ³	entspricht	23,7218 Prozent
Verbandssumme:	189.438 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2013	Errechnete Umlage 2013	Differenz- ausgleichs- betrag
Erkheim	112.863,40 €	93.650,02 €	- 19.213,38 €
Holzgünz	55.633,24 €	49.882,05 €	- 5.751,19 €
Lauben	53.216,28 €	46.582,22 €	- 6.634,06 €
Sontheim	80.925,00 €	67.307,15 €	- 13.617,85 €
Ungerhausen	41.822,04 €	47.140,73 €	5.318,69 €
Westerheim	87.140,04 €	80.846,93 €	- 6.293,11 €
 Verbandssumme:	 431.601,00 €	 385.409,10 €	 - 46.190,90 €

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **391.056,60 €** festgesetzt.

Von diesen **391.056,60 €** entfallen auf Betriebskosten **431.600,00 €**, auf Kapitalkosten-Kläranlage **5.647,50 €**, sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2013: - **46.190,90 €**.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	24,30 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	104.878,80 €
Holzgünz	12,94 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	55.849,04 €
Lauben	12,09 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	52.180,44 €
Sontheim	17,46 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	75.357,36 €
Ungerhausen	12,23 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	52.784,68 €
Westerheim	20,98 Prozent von 431.600,00 €	ergibt	90.549,68 €
 Verbandssumme:			 431.600,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2013	Errechnete Umlage 2013	Differenz- ausgleichs- betrag
Erkheim	112.863,40 €	93.650,02 €	- 19.213,38 €
Holzgünz	55.633,24 €	49.882,05 €	- 5.751,19 €
Lauben	53.216,28 €	46.582,22 €	- 6.634,06 €
Sontheim	80.925,00 €	67.307,15 €	- 13.617,85 €
Ungerhausen	41.822,04 €	47.140,73 €	5.318,69 €
Westerheim	87.140,04 €	80.846,93 €	- 6.293,11 €
 Verbandssumme:	 431.601,00 €	 385.409,10 €	 - 46.190,90 €

c) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 5.647,50 €	ergibt	2.236,41 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 5.647,50 €	ergibt	474,39 €
Lauben	9,60 Prozent von 5.647,50 €	ergibt	542,16 €
Sontheim	18,00 Prozent von 5.647,50 €	ergibt	1.016,55 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 5.647,50 €	ergibt	542,16 €
Westerheim	14,80 Prozent von 5.647,50 €	ergibt	835,83 €
 Verbandssumme:			 5.647,50 €

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **270.000 €** festgesetzt.

Von diesen **270.000 €** entfallen auf die Kläranlage **260.000 €** (Tilgungsaufwand Darlehen - Kläranlage und Investition PV-Anlage) und auf den Bereich Sammler **10.000 €**, daraus errechnen sich folgende Umlagen:

a) Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 260.000,00 €	ergibt	102.960,00 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 260.000,00 €	ergibt	21.840,00 €
Lauben	9,60 Prozent von 260.000,00 €	ergibt	24.960,00 €
Sontheim	18,00 Prozent von 260.000,00 €	ergibt	46.800,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 260.000,00 €	ergibt	24.960,00 €
Westerheim	14,80 Prozent von 260.000,00 €	ergibt	38.480,00 €
 Verbandssumme:			 260.000,00 €

b) Investitionsumlage Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 10.000,00 €	ergibt	2.477,00 €
Holzgünz	11,53 Prozent von 10.000,00 €	ergibt	1.153,00 €
Lauben	9,20 Prozent von 10.000,00 €	ergibt	920,00 €
Sontheim	23,21 Prozent von 10.000,00 €	ergibt	2.321,00 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von 10.000,00 €	ergibt	1.511,00 €
Westerheim	16,18 Prozent von 10.000,00 €	ergibt	1.618,00 €
Verbandssumme:			10.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **81.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Erkheim, 31. März 2014
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 25.03.2014, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kredit-aufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark
Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **26.650 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **680.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **500.000 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** beträgt **26.400 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Die **Vermögensumlage** beträgt **0 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **200.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Pfaffenhausen, 7. April 2014

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Roland Krieger

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 03.04.2014, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihre Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 15

Mindelheim, 17. April

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Sitzung des Bauausschusses

134

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück
Fl.Nr. 66/1 der Gemarkung Gottenau mechanisch-biologisch gereinigtem
Abwasser in die östliche Günz bei Fluss-km 13,8 durch den Markt
Markt Rettenbach

134

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, 2. Änderung und Erweiterung“
nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

135

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach
vom 05.04.2014

137

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

137

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2014

139

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 28. April 2014**, findet um **10:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kreis-Seniorenwohnheim St. Martin, Türkheim,
Überplanung und Generalsanierung Altbau;
Vorstellung des aktuellen Planungsstandes

2. MN 2 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Türkheim und Amberg

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 15. April 2014

33 - 6323.1

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/1 der Gemarkung Gottenau mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die östliche Günz bei Fluss-km 13,8 durch den Markt Markt Rettenbach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für das Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/1 der Gemarkung Gottenau mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die östliche Günz bei Fluss-km 13,8 durch den Markt Markt Rettenbach nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Klinger Ingenieure GmbH, vom 22.08.2013, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 16. April 2014

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

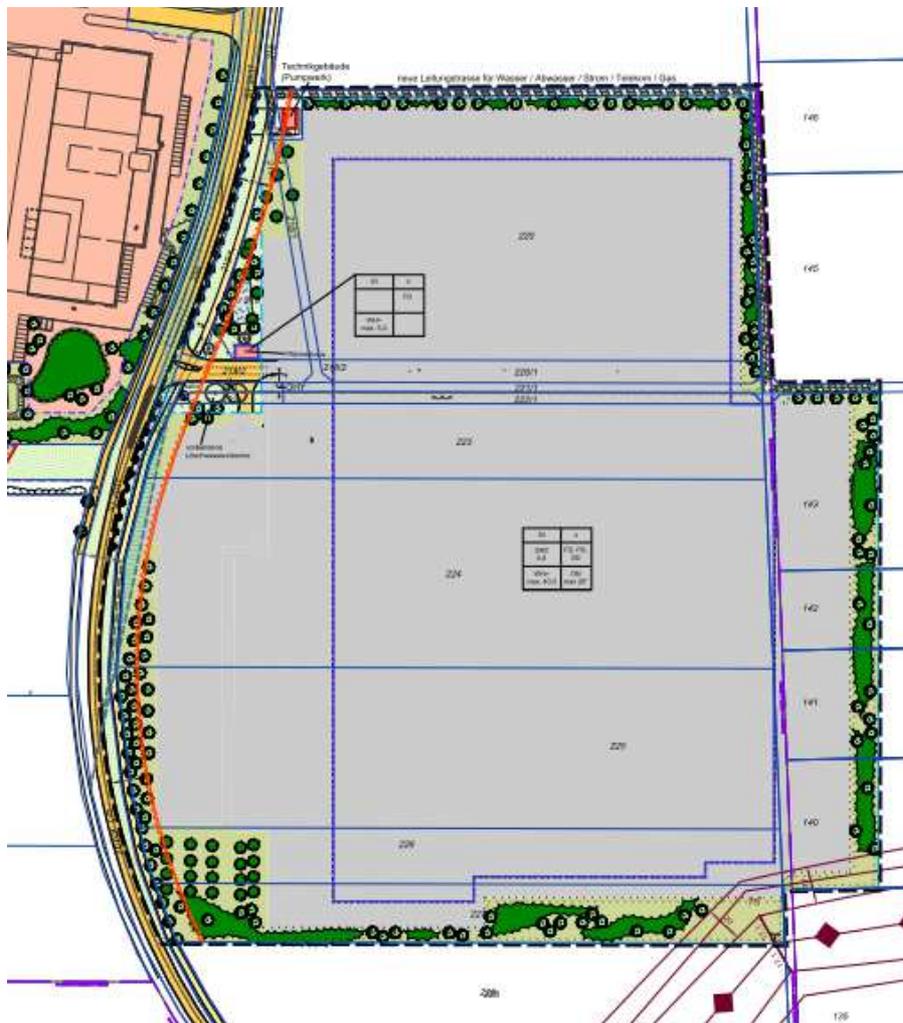
34 - 6102

**Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu,
2. Änderung und Erweiterung“ nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Zweckverband hat in seiner Sitzung vom 01.04.2014 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, 2. Änderung und Erweiterung“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende, im unten stehenden Lageplan dargestellten, Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern:

207; 218; 218/1; 218/2; 218/3; 219; 219/1; 219/2; 219/3; 220; 220/1; 220/2; 221; 221/1; 221/2; 222; 222/1; 223; 224; 225; 226; 227; 229 der Gemarkung Oberkammlach und den Flurnummern: 140; 141; 142; 143; 144 der Gemarkung Oberauerbach.



Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus

- dem zeichnerischen Teil
- dem Textteil mit Begründung
- dem Ausgleichsflächenplan
- dem Umweltbericht und
- der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) jeweils in der Fassung vom 01.04.2014 sowie
- der schalltechnischen Untersuchung (em plan Augsburg Projekt-Nr. 2013 513-2) mit Stand 19.10.2013

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstraße 26, 1. OG, Zimmer 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu eG geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mindelheim, 10. April 2014

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Zweckverbandsvorsitzender

33 - 6440.1

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach vom 05.04.2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.12.1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Lautrach folgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 27.05.2004:

**§ 1
Änderungen**

(1) Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher sowie 6 Beisitzern, wovon ein Beisitzer als Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt wird. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Unterallgäu in Kraft.

Lautrach, 5. April 2014
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND

Beck
Verbandsvorsteher

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **68.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **40.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **68.450 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **30.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Fellheim, 10. April 2014
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.04.2014 bis 11.05.2014 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **257.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **35.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **189.670 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf **112 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.693,4821 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Boos, 11. April 2014
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Michael Ehrentreich
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.04.2014 bis 05.05.2014 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 16 Mindelheim, 24. April 2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wahl zum Europäischen Parlament; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	141
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	142
Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	144
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	144

24 - 0040.0

Die Wahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

Wahl zum Europäischen Parlament; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am 26.05.2014 um 17:00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss in Mindelheim, Landratsamt Unterallgäu, Konferenzraum, Zi.Nr. 400, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Mindelheim, 22. April 2014

Ulrike Klotz
Kreiswahlleiterin

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2014 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 19.05.2014		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	11:15 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13.00 – 14.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Dienstag, 20.05.2014		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 21.05.2014		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Tussenhausen	09:45 - 10:45 Uhr	Bauhof / Feuerwehrhaus
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Donnerstag, 22.05.2014		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Rathausplatz
Freitag, 23.05.2014		
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	Parkplatz Musikerheim

Samstag, 24.05.2014		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Oberkammlach / Memminger Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grill- stube)
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Bedernau	15:00 - 15:45 Uhr	Bretagne Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 16. April 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

2

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal wurde von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 03.03.2014 genehmigt.

Die ausgefertigte Zweckverbandssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5 vom 15.04.2014 bekanntgemacht.

Mindelheim, 16. April 2014

Klaus Holetschek
Stellvertretender Landrat

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **673.007 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **188.757 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **234.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **200 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.174 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **65.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **200 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **325 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Erkheim, 16. April 2014
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Dr. Wassermann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 Satz 1 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 17 Mindelheim, 30. April 2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	147
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (29.05.2014)	148
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	149
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	151

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 5. Mai 2014**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, die konstituierende öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Vereidigung der neuen Kreistagsmitglieder durch den Landrat
2. Bekanntgabe von Zusammenschlüssen der Parteien und Wählergruppen sowie Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen
3. Vorübergehende und modifizierte Fortgeltung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse vom 16.06.2008
4. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landrats

5. Weitere Stellvertretung des Landrats
6. Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses, sowie der weiteren Ausschüsse und Gremien
7. Bestellung eines/r Vorsitzenden und eines/r stellvertretenden Vorsitzenden für den Prüfungsausschuss
8. Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten auf den Landrat gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO

Mindelheim, 24. April 2014

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr
anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (29.05.2014)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 29.05.2014	Freitag 30.05.2014
verlegt auf	Freitag 30.05.2014	Samstag 31.05.2014

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 28. April 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 20.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **673.295 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.091.440 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.177.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

ZWECKVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **456.820 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **365.456 €**; auf den Markt Babenhausen **91.364 €**.

3. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **875.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
4. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **700.000 €**; auf den Markt Babenhausen **175.000 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Babenhausen, 24. April 2014
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **2.177.000 €** mit Schreiben vom 17.04.2014, Nr. RvS-SG12-1444-17/10 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 317 978

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 17. April 2014

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 19. Mai 2014**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Neubesetzung des ÖPNV-Beirates
2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den regionalen Nahverkehrsraum Memmingen-Unterallgäu
3. Richtlinie des Landkreises Unterallgäu über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) als Höchstattarif
4. Einrichtung eines Internetportals „Mitfahrzentrale“ auf der Homepage des Landkreises Unterallgäu
5. Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes;
Beschaffung eines mobilen Notstromaggregates durch den Förderverein des THW
6. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter(innen) am Verwaltungsgericht

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 8. Mai 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Teich (Bad Cleverer Weiher) auf dem Grundstück Fl.Nr. 610 der Gemarkung Bad Grönenbach,
luftseitige Dammsanierung, Entrohrung der bestehenden Ablaufleitung bei den Grundstücken
Fl.Nrn. 618, 619 und 623 der Gemarkung Bad Grönenbach,
Verlegung des Zellerbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 623 der Gemarkung Bad Grönenbach
aus dem Bereich der Gebäude Richtung Westen und Erstellen einer Flutmulde
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 618 und 623 der Gemarkung Bad Grönenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die vom Markt Bad Grönenbach beantragte luftseitige Dammsanierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 610 der Gemarkung Bad Grönenbach, die Entrohrung der bestehenden Ablaufleitung bei den Grundstücken Fl.Nrn. 618, 619 und 623 der Gemarkung Bad Grönenbach, die Verlegung des Zellerbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 623 der Gemarkung Bad Grönenbach nach Westen und das Erstellen einer Flutmulde auf den Grundstücken Fl.Nrn. 618 und 623 der Gemarkung Bad Grönenbach nach den Unterlagen des Ing.-Büros Jellen, Kempten vom Oktober 2013 und Architekturbüros Hofmann & Dietz, Irsee vom 19.03.2014, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 28. April 2014

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Horizontalfilterbrunnen auf dem
Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Boos für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Pleß**

Die Gemeinde Pleß stellte beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Horizontalfilterbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Boos für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß.

Das Landratsamt Unterallgäu führt deshalb für die Grundwasserentnahme aus dem obigen Horizontalfilterbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.2) zum UVPG ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Mindelheim, 29. April 2014

Z 3.1 - 9111.0

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2012
vom 8. Mai 2014**

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 07.04.2014 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2012 ab Freitag, 09.05.2014 bis einschließlich Freitag, 16.05.2014 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen des Landkreises Unterallgäu an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehört.

Mindelheim, 8. Mai 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **201.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **23.100 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **146.400 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2013 von insgesamt **122** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.200 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 122 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	67
<u>Lachen</u>	<u>55</u>

Gesamt 122

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	80.400 €
<u>Lachen</u>	<u>66.000 €</u>

Gesamt 146.400 €

II. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **33.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Benningen, 10. April 2014
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

32 - 1734

**EU-Vogelschutzgebiet „Mindeltal“ und FFH-Gebiete
im Bereich der Gemeinden Pfaffenhausen, Breitenbrunn, Eppishausen,
Kirchheim, Balzhausen, Ursberg, Aletshausen und Salgen;
Überarbeitete Management-Pläne werden ausgelegt**

Die Managementpläne für das EU-Vogelschutzgebiet „Mindeltal“ sowie die FFH-Gebiete „Pfaffenhauser Moos“, „Mindelrieder Paradies“ und „Gräben im mittleren Mindeltal“ wurden nach mehreren öffentlichen Diskussionsrunden bei Veranstaltungen in Balzhausen, Kirchheim und Pfaffenhausen überarbeitet.

Grundeigentümer und alle sonstigen Beteiligten haben nun Gelegenheit, sich über das aktuelle Ergebnis zu informieren. Die überarbeiteten Pläne liegen vom 07. Mai bis einschließlich 06. Juni 2014 in den Rathäusern/Dienstgebäuden der Gemeinden Pfaffenhausen, Breitenbrunn, Eppishausen, Kirchheim, Balzhausen, Ursberg, Aletshausen und Salgen sowie bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Günzburg und Unterallgäu und der Regierung von Schwaben in Augsburg während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Anregungen oder Änderungsvorschläge können auch noch nach Ende der Auslegungsfrist bis einschließlich 14. Juli bei den Landratsämtern oder der Regierung von Schwaben eingebracht werden.

Auf Wunsch stellen die Regierung oder die Landratsämter die Unterlagen interessierten Bürgern auch in digitaler Form zur Verfügung.

Augsburg, 29. April 2014
REGIERUNG VON SCHWABEN

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfingstmontag (09.06.2014) und Fronleichnam (19.06.2014)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 09.06.2014	Dienstag 10.06.2014	Mittwoch 11.06.2014	Donnerstag 12.06.2014	Freitag 13.06.2014
verlegt auf	Dienstag 10.06.2014	Mittwoch 11.06.2014	Donnerstag 12.06.2014	Freitag 13.06.2014	Samstag 14.06.2014
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 19.06.2014	Freitag 20.06.2014
verlegt auf				Freitag 20.06.2014	Samstag 21.06.2014

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 8. Mai 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 303 101 ltd. auf Maria Epple

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Michael Epple
Rückertstr. 27
97421 Schweinfurt

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 2. Mai 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 20 Mindelheim, 22. Mai 2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ettringen (Verbandssatzung)	161
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2014	163
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	166
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	168
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	170

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Ettringen
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Ettringen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):



§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Ettringen
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Ettringen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Ettringen geführt

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von: **20 €**
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von: **75 €**
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von: **50€**
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 4

Finanzbedarf

Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01/25.04/25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt - mit dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu folgenden Tag - in Kraft.

Ettringen, 14. Mai 2014
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Robert Sturm
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **681.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **134.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **538.750 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2013 von insgesamt **431 Schülern** besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.250 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 431 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	32
Holzgünz	71
Lachen	36
Memmingerberg	175
Trunkelsberg	63
<u>Ungerhausen</u>	<u>54</u>

Gesamt **431**

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	40.000 €
Holzgünz	88.750 €
Lachen	45.000 €
Memmingerberg	218.750 €
Trunkelsberg	78.750 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>67.500 €</u>

Gesamt **538.750 €**

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **129.300 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2013 von insgesamt **431 Schülern** besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **300 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 431 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	32
Holzgünz	71
Lachen	36
Memmingerberg	175
Trunkelsberg	63
<u>Ungerhausen</u>	<u>54</u>
Gesamt	431

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	9.600 €
Holzgünz	21.300 €
Lachen	10.800 €
Memmingerberg	52.500 €
Trunkelsberg	18.900 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>16.200 €</u>
Gesamt	129.300 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **113.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Memmingerberg, 29. April 2014
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.106.550 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **81.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **820.750 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 auf **6.909 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **118,7943262 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Boos, 15. Mai 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Ehrentreich
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.05.2014 bis 06.06.2014 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.126.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **38.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **791.622 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.045 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.218 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.465 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.688 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.686 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.047 Einwohner</u>
	<u>10.149 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **78 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	159.510 €
Gemeinde Holzgünz	95.004 €
Gemeinde Lachen	114.270 €
Gemeinde Memmingerberg	209.664 €
Gemeinde Trunkelsberg	131.508 €
Gemeinde Ungerhausen	<u>81.666 €</u>
	<u>791.622 €</u>

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **187.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Memmingerberg, 29. April 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 107 106

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 15. Mai 2014

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 414 der
Gemarkung Kirchheim durch Herrn Norbert Wanner, Bronnen, 87775 Salgen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des wasserführenden Grabens durch die Herstellung von zwei Staubereichen mit ca. 40 m² und 80 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 414 der Gemarkung Kirchheim durch Herrn Norbert Wanner, Bronnen, 87775 Salgen, nach den Unterlagen des Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Hans Marz, Dinkelscherben, vom 04./10.02.2014, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 22. Mai 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 622 089 910 ltd. auf Feriha Ahmet

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Alut Ahmet
Buchloer Str. 6
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 20. Mai 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 22 Mindelheim, 12. Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	173
Sitzung des Bauausschusses	174
Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Oberes Günzthal vom 28. Mai 2014	174
Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim vom 21. Mai 2014	176
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Erkheim (Schulverbandssatzung) vom 21. Mai 2014	177
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	179
Aufgebot einer Sparurkunde	181

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 23. Juni 2014**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
 2. Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
-

3. Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats
4. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter(innen) am Verwaltungsgericht

Mindelheim, 6. Juni 2014

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 23. Juni 2014**, findet im Anschluss an die Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kolleggebäude Mindelheim;
Sachstandsbericht zur Überprüfung der Standsicherheit - Vorschlag Maßnahmenablauf

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Juni 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Oberes Günztal vom 28. Mai 2014

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

- (3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Arbeitnehmern wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstausfall ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Abwasserverbands Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 250,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Das Sitzungsgeld gemäß § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.
- (3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gemäß § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.06.2008 außer Kraft.

Erkheim, 28. Mai 2014
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim vom 21. Mai 2014

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 5 der Schulverbandssatzung erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Satzung:

**§ 1
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Arbeitnehmern wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstausfall ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbands Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 250,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Das Sitzungsgeld gemäß § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.
- (3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gemäß § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.2011 außer Kraft.

Erkheim, 21. Mai 2014
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

24 - 0260

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Erkheim (Schulverbandssatzung) vom 21. Mai 2014

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 47 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Satzung:

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Erkheim“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Erkheim.

§ 2
Mitglieder

Mitglieder des Schulverbands sind der Markt Erkheim und die Gemeinden Egg a.d. Günz, Lauben, Sontheim und Westerheim.

§ 3
Aufgabe

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Mittelschule Erkheim.

§ 4
Schulverbandsversammlung, Schulverbandsvorsitzender

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.
- (2) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von höchstens sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 5
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie ihre Entschädigung regelt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Erkheim.

§ 6
Finanzbedarf

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig. Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbands noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Schulverbandsversammlung bestellt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus ihrer Mitte. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wobei aus jeder Mitgliedsgemeinde ein Rechnungsprüfungsausschussmitglied stammen muss. Ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses wird zum Ausschussvorsitzenden bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Mitglied statt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.2011 außer Kraft.

Erkheim, 21. Mai 2014
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **634.026 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **260.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **492.028 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2013 von insgesamt **207 Schülern** besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.376,95 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 207 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	163
<u>Markt Wald</u>	<u>44</u>
Gesamt	207

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	387.443 €
<u>Markt Wald</u>	<u>104.585 €</u>
Gesamt	492.028 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ettringen, 6. Juni 2014
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 232 649

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Gisela Pernica
Greifswalder Weg 8
87700 Memmingen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 23. Mai 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 23

Mindelheim, 18. Juni

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

183

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

183

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB3 Weinried auf dem Grundstück Fl.Nr. 306/1 der Gemarkung Weinried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschönegg und des Ortsteiles Inneberg der Gemeinde Egg a.d. Günz während der Sanierung der Aufbereitungsanlage der Wasserversorgung Oberschönegg und für die Durchführung eines Leistungspumpversuchs

185

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

186

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Verbandssatzung)

187

Gesellschaftsvertrag der Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH

190

Liste der Gesellschafter der Firma Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH mit dem Sitz in Memmingerberg

200

Liste des Aufsichtsrates der Firma Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH mit dem Sitz in Memmingerberg

200

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 30. Juni 2014**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kreis-Seniorenwohnheim St. Martin, Türkheim;
Generalsanierung Altbau

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. Juni 2014

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2014 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

	Montag, 14.07.2014	
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus
	Dienstag, 15.07.2014	
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Trunkelsberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Unterallgäuuhalle
Benningen	12:30 - 13:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Woringen	13:45 - 14:30 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	15:00 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
	Mittwoch, 16.07.2014	
Holzgünz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen Unterharter Straße
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz

Donnerstag, 17.07.2014		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Winterrieden	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler
Freitag, 18.07.2014		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 19.07.2014		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Haselbach	15:15 - 15:45 Uhr	Am Freibad

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Abfuhrdaten - wie z.B. der Termine des Schadstoffmobils - finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 10. Juni 2014

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB3 Weinried
auf dem Grundstück Fl.Nr. 306/1 der Gemarkung Weinried
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneck
und des Ortsteiles Inneberg der Gemeinde Egg a.d. Günz
während der Sanierung der Aufbereitungsanlage der Wasserversorgung Oberschöneck
und für die Durchführung eines Leistungspumpversuchs**

Die Gemeinde Oberschöneck stellte mit Schreiben vom 15.05.2014 beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus ihrem Tiefbrunnen TB3 Weinried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneck und des Ortsteiles Inneberg der Gemeinde Egg a.d. Günz während der Sanierung der Aufbereitungsanlage der Wasserversorgung Oberschöneck und für die Durchführung eines Leistungspumpversuchs.

Das Landratsamt Unterallgäu führt deshalb für die Grundwasserförderung aus dem Brunnen TB3 Weinried für die genannten Zwecke ein Verfahren zur Erteilung einer auf ein Jahr befristeten beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.2) zum UVPG ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Mindelheim, 16. Juni 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0570

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26, Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a, Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- 2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- 3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- 4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Entschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden nicht gewährt für Sitzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie werktags nach 19.00 Uhr. Diese Einschränkung gilt nicht für Schichtarbeiter.
- 5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Entschädigung nimmt an keiner Lohnsteigerung teil. Eine jährliche Sonderzuwendung wird nicht gewährt.

§ 3
Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 €. Die Entschädigung nimmt an keiner Lohnsteigerung teil. Eine jährliche Sonderzuwendung wird nicht gewährt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 4
Auszahlung der Entschädigung und der Sitzungsgelder

Die Entschädigungen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden monatlich zum Ende des Monats, die Sitzungsgelder der sonstigen Mitglieder jährlich zum Ende des Jahres ausgezahlt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.2009 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., 11. Juni 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

Lochbronner
1. Vorsitzender

II.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

III.

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Zimmer 15 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.
(Verbandssatzung)

Die Schulbandsversammlung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund des Art 9. Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- 1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Kirchheim i. Schw.

- 2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kirchheim i. Schw.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- 1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- 2) Die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Mitglieder, das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- 3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- 4) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 100,00 €.

- 5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten
- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die am üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeiter oder Angestellte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz von 10,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht werktags nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- 6) Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3

Finanzierungsbedarf

- 1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- 2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01./25.04./25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.05.2008 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., 12. Juni 2014
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Verbandssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Z 3 - 9111

Gesellschaftsvertrag der Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen

**Landkreiswohnungsbau Unterallgäu
GmbH**

- (2) Sie hat ihren Sitz in Memmingerberg.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung.
- (2) Zum Zwecke der Wohnraumversorgung errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden weiteren Aufgaben übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu belasten und zu veräußern sowie Erbbaurechte auszugeben und anzunehmen.
- (4) Die Gesellschaft darf mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 512.000,00 EUR.

– fünfhundertzwölftausend Euro –

§ 4

Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils, sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für die Nießbrauchsbestellung an Geschäftsanteilen.

- (2) Im Fall des Verkaufs von Geschäftsanteilen wird den verbleibenden Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Anteile zueinander eingeräumt. Üben ein oder mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nicht binnen der gesetzlichen Frist aus, gilt für die übrigen Gesellschafter, die das Vorkaufsrecht fristgerecht ausgeübt haben, das Vorkaufsrecht im Verhältnis zu deren Anteilen auf den veräußerten Anteil insgesamt als fristgerecht ausgeübt.
- (3) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) der/die Geschäftsführer
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (3) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte i. S. des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung der Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der/die Geschäftsführer wird/werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Stammkapitals. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung haben die Gesellschafter die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

§ 7 Schadensersatzpflicht der Geschäftsführer

Geschäftsführer, die ihre gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 8 Vertretungsbefugnis

- (1) Der/die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

- (2) Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sie sind an Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (3) Der/die Geschäftsführer hat/haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Die Bestimmungen in Abs. (1) bis (4) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Solange der Landkreis Unterallgäu Gesellschafter der Gesellschaft ist, ist der jeweilige Landrat des Landkreises Unterallgäu Aufsichtsratsvorsitzender gem. nachfolgender Ziffer (5).
 - (b) Solange die Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim und die Wohnungsgenossenschaft Mindelheim eG Gesellschafter der Gesellschaft sind, entsenden diese jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrats. Eine Abberufung und Neuentsendung dieser entsendeten Mitglieder ist auch während der Amtszeit durch die Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim bzw. die Wohnungsgenossenschaft Mindelheim eG jederzeit möglich.
 - (c) Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung gewählt.
 - (d) Die Amtszeit beträgt jeweils 6 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Ersatzwahl nur für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben. Ehemalige Geschäftsführer der Gesellschaft dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden. Scheidet ein von dem Landkreis als Gesellschafter vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreistag aus oder gibt ein solches sein Amt als Mitglied des Kreistages auf, oder verliert es dieses Amt aus irgendwelchen Gründen, dann endet mit diesem Zeitpunkt auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Ist ein vom Landkreis vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied gleichzeitig Beamter oder Beamtin einer Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat unabhängig von der Wahlzeit mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

- (5) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Landrat des Landkreises Unterallgäu. Den Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter in der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das nach dem Lebensjahr älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.
- (6) Durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss können dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen werden.
- (7) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist nebenamtlich. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind die Fahrtkosten zu den Sitzungen zu erstatten. Für Reisen im Interesse der Gesellschaft ist eine Reisekostenvergütung (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld) aus Mitteln der Gesellschaft zu gewähren.

§ 10

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und seine Geschäftsanweisung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 11

Schadensersatzpflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der/die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen ist und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (6) Der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Grundsätze für den Erwerb, die Bewirtschaftung, die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Annahme und Ausgabe von Erbbaurechten,
 - b) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen,
 - c) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - d) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - e) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,
 - f) die jährlichen Finanz- und Wirtschaftspläne,
 - g) die Wahl des Abschlussprüfers nach den Vorschriften des HGB und nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz.
- (3) Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss Aufgaben nach Absatz (2) auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. den Geschäftsführer/n übertragen; Überwachungsaufgaben, die dem Aufsichtsrat als ganzem zustehen, kann er nicht übertragen.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1,00 EUR eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der Fristen von § 42 a GmbHG jährlich stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung, soweit in §§ 21 und 22 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist der Abschlussprüfer zu den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses einzuladen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die erforderliche Zahl sinkt (§ 9 Abs. 1),
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
 - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische, einschließlich Telefax, oder durch e-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

§ 16

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den oder dem Geschäftsführer(n) einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

- (3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind. Dasselbe gilt für Anträge des/der Geschäftsführer/s oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (4) Verlangt ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17

Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vertreter des Mehrheitsgesellschafters.
- (2) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind.

§ 18

Beratung

Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,

- a) den Lagebericht,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

zu beraten.

§ 19

Aufgaben der Gesellschafterversammlung und Mehrheitserfordernisse

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - b) den vorzeitigen Widerruf der Bestellung von Geschäftsführer/n aus wichtigem Grund,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates, sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie die Entlastung des/der Geschäftsführer/s,
 - d) der Abschluss und die Kündigung von Geschäftsbesorgungs- und Generalbetreuungsverträgen mit Gesellschaftern,
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und die Auflösung der Gesellschaft,

- f) den Erwerb, die Gründung, die Aufgabe und die Änderung von Beteiligungen an/von anderen Unternehmen,
 - g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, Aktivprozesse (Klagen der Gesellschaft gegen Dritte), die über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung besitzen,
 - h) der Abschluss von Vergleichen über Forderungen oder Verpflichtungen der Gesellschaft, falls der Vergleichsbetrag 20.000,00 EUR übersteigt.
 - i) die Verschmelzung oder Vermögensübertragung der Gesellschaft.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
 - (3) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 20 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
- (4) Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

§ 21 Rücklagen

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/n Geschäftsführer/n.

§ 22 Gewinnverteilung und Verlustdeckung

- (1) Der Bilanzgewinn kann an die Gesellschafter ausgeschüttet, oder zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- (2) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (3) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Falls der Gesellschafter solche Zuwendungen erhalten hat, ist er zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Der Gesellschafter muss in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.
- (4) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 21 Abs. (1) heranzuziehen ist, oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 23

Prüfung der Gesellschaft

Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vor. Die Gesellschaft übersendet den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern. Im Übrigen werden dem Landkreis Unterallgäu und den für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 24

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 25

Abfindung

- (1) Als Abfindung kann der ausscheidende bzw. austretende Gesellschafter den Verkehrswert seines Geschäftsanteils verlangen. Maßgebend ist der Verkehrswert in dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter der Gesellschaft seine Austrittsabsicht erklärt oder den Abfindungsanspruch geltend macht. Einigen sich die Beteiligten nicht über diesen Wert, so wird dieser von einem von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer benannten Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe in für alle Seiten verbindlicher Weise festgesetzt.

Der Gesellschafter kann die Abfindung nur verlangen, wenn die Gesellschaft sie ohne Verstoß gegen § 30 Abs. 1 GmbHG zahlen kann. Kann die Gesellschaft die Abfindung nicht ohne Verstoß gegen § 30 Abs. 1 GmbHG zahlen, ist sie auf Antrag des zum Austritt berechtigten Gesellschafters durch gerichtliches Urteil aufzulösen.

- (2) Der Gesellschafter kann von der Gesellschaft die Rückübertragung, der von ihm eingebrachten Grundstücke und Gebäude verlangen, sofern diese noch im Bestand der Gesellschaft vorhanden sind.

Der Wert der Grundstücke und Gebäude ist auf die Abfindung anzurechnen. Maßgebend ist der Zeitpunkt nach Abs. 1. Ist der Wert der Grundstücke und Gebäude gegenüber dem Einbringungszeitpunkt gestiegen, so hat der austretende Gesellschafter den Unterschied auszugleichen.

- (3) Sobald die Gesellschaft die Abfindung ohne Verstoß gegen § 30 Abs. 1 GmbHG oder der Gesellschafter den Wertausgleich gezahlt hat, stehen dem Gesellschafter aus seinem Geschäftsanteil keine Rechte mehr zu.

Nach der Zahlung kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil des Gesellschafters nach ihrer Wahl an einen anderen Gesellschafter, an einen Dritten oder an sich selbst abtreten oder ihn einziehen.

Eine Verfügung des Gesellschafters, die nach der Zahlung vorgenommen wird, ist unwirksam.

§ 26 Offenlegung

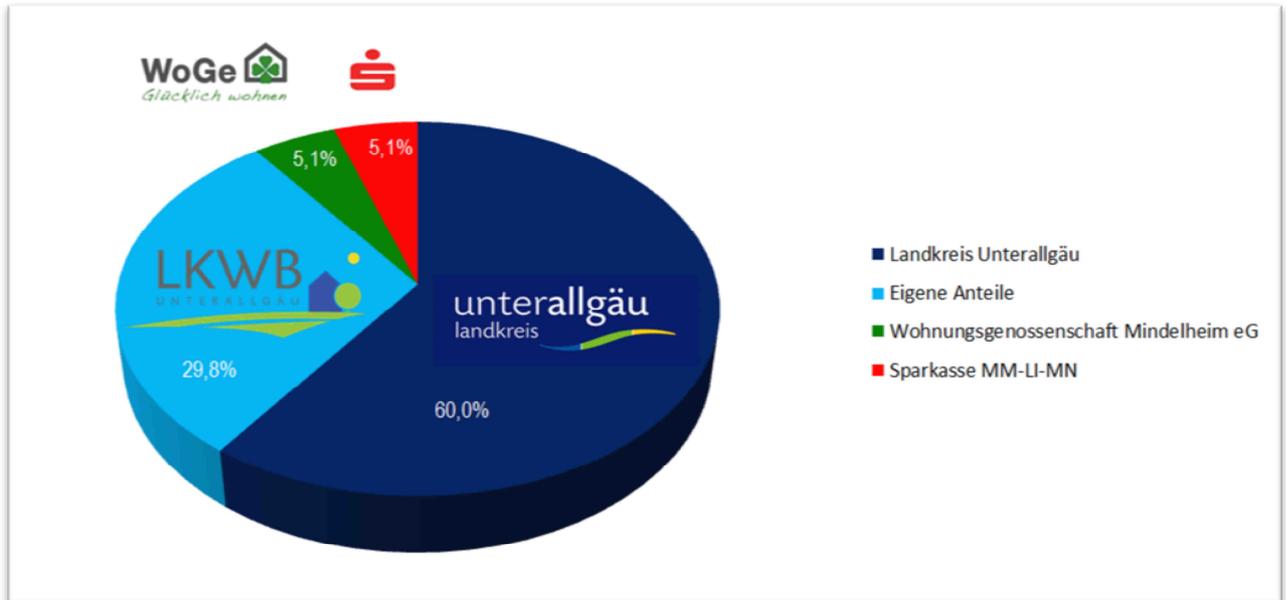
- (1) Die gesetzlichen Vorschriften der §§ 325 - 328 HGB sind anzuwenden.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu.

§ 27 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss zu ergänzen, oder so umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist ausschließlich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig.

Z 3 - 9111

Liste der Gesellschafter
der Firma Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH
mit dem Sitz in Memmingerberg
(Amtsgericht Memmingen, HRB 8031)
- Geschäftsanschrift: 87766 Memmingerberg, Künersberger Straße 20 -



Memmingerberg, 2. Juni 2014
LANDKREISWOHNUNGSBAU UNTERALLGÄU GMBH

Z 3 - 9111

Liste des Aufsichtsrates
der Firma Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH
mit dem Sitz in Memmingerberg
(Amtsgericht Memmingen, HRB 8031)
- Geschäftsanschrift: 87766 Memmingerberg, Künersberger Straße 20 -

Vorname	Name	PLZ, Ort	Berufsbezeichnung
Silverius	Bihler	86842 Türkheim	Rentner
Werner	Birkle	87740 Buxheim	Bürgermeister
Stefan	Fäßler	87719 Mindelheim	Rentner
Anne	Kraus	87737 Boos	Hauswirtschaftslehrerin
Thomas	Munding	87700 Memmingen	Vorstand
Peter	Neß	87724 Ottobeuren	Steuerberater
Martin	Osterrieder	87734 Benningen	Bürgermeister

Vorname	Name	PLZ, Ort	Berufsbezeichnung
Josef	Steidele	87754 Kammlach	Bürgermeister
Alfons	Weber	87733 Markt Rettenbach-Eutenhausen	Bürgermeister
Josef	Wegscheider	87719 Mindelheim	Steuerberater
Hans-Joachim	Weirather	87748 Fellheim	Landrat

Die neue Besetzung des Aufsichtsrates ergibt sich aufgrund der Beschlussfassung der Gesellschafter vom 05.05.2014.

Memmingerberg, 5. Mai 2014
LANDKREISWOHNUNGSBAU UNTERALLGÄU GMBH

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 24 Mindelheim, 26. Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts	202
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark A96“ Vom 16. Juni 2014	204
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“	205

BL - 0120

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisräten.

§ 2

Der Kreistag kann neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bestellen.
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in der Geschäftsordnung.

§ 3

Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse und sonstigen Gremien.

§ 4

- 1) Die Kreisräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro als Entschädigung.
- 2) Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden pro Kilometer 0,30 Euro vergütet.
- 3) Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstausschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
- 4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung. Diese beträgt 60 Euro pro Sitzung. Eine Verdienstausschlagentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- 5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 60 Euro pro Sitzung. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- 6) Die Absätze 1 - 5 gelten auch
 - a) bei Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse, soweit für diese nicht besondere Bestimmungen bestehen,
 - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane,
 - c) bei Einberufung der Fraktionsvorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen.
- 7) Die Kreisräte erhalten auch für die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen pro Jahr ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 1.
- 8) Unabhängig von der Entschädigung als Kreisrat erhalten die Vorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 60 Euro zuzüglich einer Zuwendung von 2 Euro pro Mitglied zusammensetzt.

§ 5

Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten für die Vertretung des Landrats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 520 Euro, außerdem eine Tagespauschale von 55 Euro, wenn sie den Landrat zusammenhängend länger als drei Tage vertreten müssen. In diesem Fall wird die Tagespauschale vom ersten Tag der Vertretung an bezahlt. Die Aufwandsentschädigung und die Tagespauschale ändern sich mit dem gleichen VomHundertSatz wie sich die Beamtenbesoldung der BesO A zum BayBesG ändert. In der Tagespauschale ist die Fahrt vom Wohnsitz zum Landratsamt und zurück mit enthalten. Sofern die weiteren Stellvertreter des Landrats Dienstreisen mit dem eigenen Pkw ausführen, erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz in der jeweiligen Höhe (derzeit 0,35 Euro/km).

§ 6

- 1) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag an die Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- 2) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten.

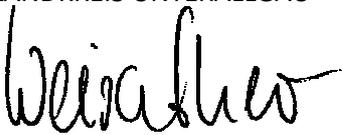
§ 7

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger auch niedrigere Beträge festzusetzen.

§ 8

- 1) Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Unterallgäu zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 16.06.2008 außer Kraft.

Mindelheim, 24. Juni 2014
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark A96“ Vom 16. Juni 2014

Aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark A96“ folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark A96“ vom 21. September 2010 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 46/2010) i.d.F. der Änderungssatzung vom 10. Juli 2013 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 27/2013):

§ 1 Änderungen

- (1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Erkheim.

- (2) § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

- (3) § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Geschäfte des Zweckverbands einschließlich der Kassengeschäfte führt die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim.

- (4) § 17 erhält folgende Fassung:

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen entsprechend Art. 44 KommZG.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Erkheim, 16. Juni 2014

ZWECKVERBAND „INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A96“

Nagler

Verbandsvorsitzender

24 - 050

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“

Zwischen

dem Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark A 96“,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Ersten Bürgermeister Paul Nagler
- im folgenden Zweckverband genannt -

und

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim,
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Christa Bail
- im folgenden VG Erkheim genannt -

wird folgende mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.06.2014, Az. 24 - 050 genehmigte Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) (BayRS 2020-6-1-I) zum Zwecke der Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark A96“ auf die VG Erkheim abgeschlossen:

§ 1
Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Der Zweckverband überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die VG Erkheim. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschl. der Kassengeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

§ 2
Verwaltungskostenersatz

- (1) Die VG Erkheim erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen jährlichen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 5.465 €. Ab 2015 erhöht sich dieser Satz um den gleichen von Hundertsatz wie sich das Grundgehalt eines bayerischen Beamten in der Besoldungsgruppe A 8 erhöht. Die Erhöhung tritt jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres ein. Die Verwaltungskostenpauschale ist jeweils zum 01. Juli eines Haushaltsjahres fällig.
- (2) Die VG Erkheim und der Zweckverband sind berechtigt, den Verwaltungskostenersatz auf seine Angemessenheit zu überprüfen und eine Anpassung zu dem tatsächlichen Aufwand zu verlangen. Das Anpassungsverlangen muss spätestens bis zum 01. Oktober dem Zweckverband zugegangen sein und kann jeweils nur zum darauffolgenden Jahr geltend gemacht werden.

§ 3
Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird bis 31.12.2016 befristet.

§ 4
Außerordentliche Kündigung

Das Recht auf außerordentliche Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Erkheim, 16. Juni 2014
ZWECKVERBAND „INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A96“

Paul Nagler
Zweckverbandsvorsitzender

Erkheim, 16. Juni 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ERKHEIM

Christa Bail
Gemeinschaftsvorsitzende

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 25 Mindelheim, 3. Juli 2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	207
Richtlinie des Landkreises Unterallgäu über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) als Höchsttarif	208
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Boos	210
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	212

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 21. Juli 2014**, findet um **13:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2014
2. Landkreiswohnungsbau Unterallgäu GmbH (LKWB);
Verwendung des Bilanzgewinns 2013
3. Landeplatz Mindelheim-Mattsies GmbH;
Geschäftsanteilveräußerung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 1. Juli 2014

13 - 8513

Der Kreisausschuss des Landkreises Unterallgäu hat in der Sitzung am 19.05.2014 die nachstehende Richtlinie beschlossen, welche den Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Mittelschwaben (VVM) im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festsetzt.

Die beschlossene Richtlinie regelt die rechtskonforme Ausgleichleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und verbundbedingte Belastungen der Verkehrsunternehmen, sowie den Geltungsbereich, den diskriminierungsfreien Beitritt zur Verbundgesellschaft und die Berichtspflichten der Verkehrsunternehmen.

Richtlinie des Landkreises Unterallgäu über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) als Höchsttarif

1. Der Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des Verkehrsunternehmens umfasst
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und -bedingungen des VVM-Gemeinschaftstarifs,
 - b) den Beitritt als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter zur Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (Verbundgesellschaft),
 - c) den Abschluss eines Betreibervertrages mit der Verbundgesellschaft.

Das komplette VVM-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.vvm-online.de).

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet des Landkreises Unterallgäu. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des VVM-Gemeinschaftstarifs.

2. Verkehrsunternehmen, welche den VVM-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf den Abschluss eines Betreibervertrages mit der Verbundgesellschaft gemäß Muster-Betreibervertrag. Dieser regelt auch die Gewährung von Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen aus der Anwendung des VVM-Gemeinschaftstarifs und die Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistungen.

Die auf bestimmte Verkehrsleistungen entfallenden Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen teilt die Verbundgesellschaft auf Anfrage von Verkehrsunternehmen mit. Die Höhe der Ausgleichsleistungen lässt die Verbundgesellschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen ermitteln.

Die Durchführungsvorschriften für die Einnahmeverteilung sind in § 9 des Muster-Betreibervertrages enthalten.

3. Verkehrsunternehmen, welche einen Betreibervertrag mit der Verbundgesellschaft gemäß Anlage 1 abschließen, haben Anspruch auf Beitritt als Gesellschafter zur Verbundgesellschaft. Für die Finanzierung der Verbundgesellschaft gilt im Übrigen der Grundvertrag zwischen dem Landkreis Unterallgäu und der Verbundgesellschaft. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Umsetzung von Vorgaben der Nahverkehrspläne oder das Betreiben von Zusatzverkehren ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Richtlinie. Sie erfolgt stattdessen über öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.
4. Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen gemäß § 7 des Muster-Betreibervertrages erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen im VVM-Verbundgebiet unter Anwendung des VVM-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
5. Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen gemäß § 7 des Muster-Betreibervertrages erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der Verbundgesellschaft jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.
6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Verkehrsunternehmen im VVM das Marktrisiko tragen.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Muster-Betreibervertrag.

7. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.vvm-online.de).
8. Vorstehende Ziff. 4. bis 7. gelten nicht für Verkehrsunternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-VO) erfüllt sind.

Anlagen:

- Anlage 1: Muster-Betreibervertrag mit der Verbundgesellschaft
Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Verbundgesellschaft
Anlage 3: Grundvertrag zwischen dem Landkreis Unterallgäu und der Verbundgesellschaft

Hinweis:

Aufgrund ihres Umfangs sind die Anlagen 1 bis 3 nicht beigelegt. Diese können beim Landratsamt Unterallgäu angefordert werden.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0570

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Boos**

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Boos (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorberatender/beschließender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind, sowie der Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Beschäftigte haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 160,00 €.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 20,00 €.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4

Entschädigung der Landesbeamten

(entfällt)

§ 5

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(entfällt)

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt - rückwirkend - am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.06.2008 außer Kraft.

Boos, 13. Juni 2014

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Ehrentreich

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 0570

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a , Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und – soweit eingerichtet – des vorberatenden Bürgermeisterausschusses.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 15 Euro je Sitzung. ² Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.
- (4) Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 560 Euro.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung in Höhe von 300 Euro.
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 28.06.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.05.2008 außer Kraft.

Dirlewang, 27. Juni 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 26

Mindelheim, 10. Juli

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch (Erneuerung der Energiezentrale und Überdachung des Innenhofes) auf dem Grundstück Fl.Nr. 145 der Gemarkung Hawangen durch die Firma Allgäu Milch Käse e.G., Landstraße 41, 87452 Altusried	215
Zweckverband Landestheater Schwaben; Sechste Änderung der Verbandsatzung	216
Vollzug der Wassergesetze; Fischzuchtanlage Wolfgang Roglmeier, 87764 Legau, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 455/4, 2231/1 und 2235/5 der Gemarkung Legau	216
Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemarkungen Boos und Niederrieden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß – Horizontalfilterbrunnen „Beim Andasch“ auf Grundstück Fl. Nr. 279 der Gemarkung Boos	217
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	218
Aufgebot einer Sparurkunde	219

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
wesentliche Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch (Erneuerung der Energiezentrale und Überdachung des Innenhofes) auf dem Grundstück Fl.Nr. 145 der Gemarkung Hawangen durch die Firma Allgäu Milch Käse e.G., Landstraße 41, 87452 Altusried**

Die Firma Allgäu Milch Käse e.G., Landstraße 41, 87452 Altusried, betreibt an ihrem Betriebsstandort in Hawangen, Ringstr. 30, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Verarbeitung von Milch (Molkerei).

Die Firma Allgäu Milch Käse e.G. beantragte am 24.02.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erneuerung der Energiezentrale durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 455 kW und einer elektrischen Leistung von jeweils 100 kW und einem Abhitzekegel sowie für die baulichen Änderungen am bestehenden Kesselhaus (einschließlich der Errichtung eines neuen Edelstahlkamins) und die Überdachung des Innenhofes.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der bisherigen Anlage dar und bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.29.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine überschlägige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Anlage nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 3. Juli 2014

Z 3.1 - 3130.1

**Zweckverband Landestheater Schwaben;
Sechste Änderung der Verbandssatzung**

Die Regierung von Schwaben hat in ihrem Amtsblatt Nr. 7 vom 27. Mai 2014 (S. 65) die von der Verbandsversammlung am 04.04.2014 beschlossene **Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung** amtlich bekannt gegeben.

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Mindelheim, 7. Juli 2014

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischzuchtanlage Wolfgang Roglmeier, 87764 Legau, auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 455/4, 2231/1 und 2235/5 der Gemarkung Legau**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die wesentliche Umgestaltung der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 455/4 der Gemarkung Legau durch Reduzierung von ursprünglich 10 Fischteichen auf 8 Fischteiche und
- die Herstellung von 5 Fischteichen (Teiche A - E) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2235/5 der Gemarkung Legau

nach den Unterlagen des Bauing.-Architekten Heckelsmiller, Legau, vom 01.07.2013 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 7. Juli 2014

33 - 6420.1

**Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemarkungen Boos und Niederrieden
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß – Horizontalfilterbrunnen
„Beim Andasch“ auf Grundstück Fl. Nr. 279 der Gemarkung Boos**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des o. g. Wasserschutzgebietes findet am

**Montag, 28.07.2014, 09:00 Uhr, im Zi. 104 des 1. Obergeschosses
des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Der Raum wird ab 08:45 Uhr geöffnet.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 7. Juli 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0570

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Türkheim (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 18 EUR.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20 EUR für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 EUR für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung von 300 EUR.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 30 EUR.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.05.2008 außer Kraft.

Türkheim, 7. Juli 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 2 136 976

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

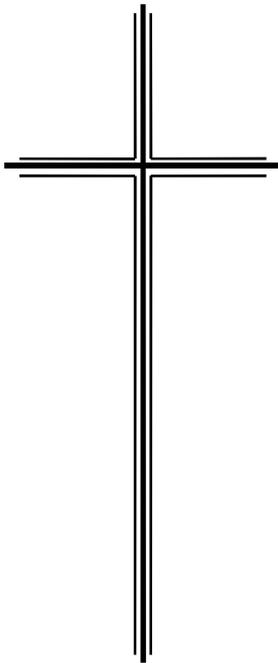
Herr
Hubert Ratzinger
Bahnhofstr. 1
86845 Großaitingen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 20. Juni 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Frau Elfriede Schäfer

verstorben ist.

Frau Schäfer war von 1967 bis 1992 als Verwaltungsangestellte beim Landratsamt Unterallgäu beschäftigt.

Ihr persönliches Engagement sowie ihr zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihr Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden sie in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

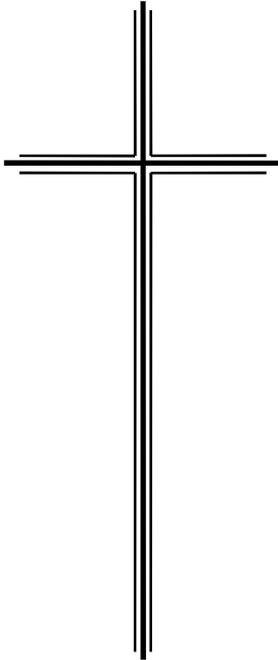
Mindelheim, 10. Juli 2014

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Reinhard Hesse

verstorben ist.

Herr Hesse war von 1971 bis 2004 beim Landratsamt Unterallgäu im Bereich Waffenrecht als Sachbearbeiter eingesetzt.

Sein humorvolles Wesen sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 10. Juli 2014

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Nachruf

220

Nachruf

221

Hans-Joachim Weirather
Landrat

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 107.231.700 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.120.800 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2014 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 4.160.121,58 €
in den Aufwendungen mit 4.149.855,43 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 558.710,00 €

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2014 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.777.908,83 €
in den Aufwendungen mit 1.870.410,61 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 191.370,00 €

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhau- sen für das Haushaltsjahr 2014 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 2.501.255,23 €
in den Aufwendungen mit 2.564.214,81 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 236.507,00 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.203.100 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 55.030.555 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.318.266 €
Grundsteuer B	10.392.726 €
Gewerbsteuer	41.939.600 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	45.858.973 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>4.335.444 €</u>

Zwischensumme (Steuerkraft) 103.845.009 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen
der kreisangehörigen Gemeinden
des Haushaltsjahres 2012 13.241.278 €

Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2013) 117.086.287 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 47,0 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v.H.
2. Gewerbsteuer	300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Mindelheim, 22. Juli 2014
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 08.07.2014 Nr. 12-1512.11/6 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 2.203.100 € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 25.07.2014 bis 01.08.2014 während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt
(15.08.2014)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 15.08.2014
verlegt auf	Samstag 16.08.2014

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapier-tonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Alle Sammeltermine sind in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 16. Juli 2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasverwertungsanlage) und zur Erweiterung der Biogaserzeugungsanlage durch die Bioenergie Stölzle GbR, Ulmer Str. 2, 87773 Pleß, auf dem Grundstück Flur-Nr. 895 der Gemarkung Pleß	228
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau eines Grabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 407 und 425 der Gemarkung Saulengrain durch den Landkreis Unterallgäu	229
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324/3 der Gemarkung Lautrach; Erhöhung der abzuarbeitenden Triebwassermenge von 650 l/s auf 1.050 l/s	229
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Dirlewang (Verbandssatzung)	229
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	232
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	234
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	236
1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	237

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas (Biogasverwertungsanlage) und zur Erweiterung der
Biogaserzeugungsanlage durch die Bioenergie Stölzle GbR, Ulmer Str. 2, 87773 Pleß,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 895 der Gemarkung Pleß**

Die Bioenergie Stölzle GbR betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 895 der Gemarkung Pleß eine Biogasanlage. Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu baurechtlich genehmigt und vom Betreiber am 16.08.2012 nach § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) angezeigt. Das Grundstück liegt im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Bioenergie Stölzle GbR beantragte am 22.05.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas und die Erweiterung der Biogaserzeugungsanlage. Die Produktionskapazität der Biogaserzeugungsanlage soll auf 2.263.657 Mio. Nm³ Rohgas je Jahr erhöht werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 28. Juli 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
ökologischer Ausbau eines Grabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 407 und 425
der Gemarkung Saulengrain durch den Landkreis Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau eines Grabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 407 und 425 der Gemarkung Saulengrain durch den Landkreis Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, nach den Unterlagen des Landkreises Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, vom Mai 2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 21. Juli 2014

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324/3 der Gemarkung Lautrach;
Erhöhung der abzuarbeitenden Triebwassermenge von 650 l/s auf 1.050 l/s**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Erhöhung der abzuarbeitenden Triebwassermenge von 650 l/s auf 1.050 l/s bei der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324/3 der Gemarkung Lautrach, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft, 87634 Obergünzburg, vom 18.09.2003, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. Juli 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Dirlawang (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dirlawang erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Dirlewang
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Dirlewang.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Mitglieder, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (4) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 270,00 €.
- (5) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 263,00 €. Eine Vertretungstätigkeit bis zu einem Monat ist mit der Pauschale abgegolten.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten
 - a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu dem in der Einladung angegebenen Sitzungsort;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Leistungen nach Abs. 6 Buchstaben b), c) und d) werden nicht gewährt, wenn die Sitzung nach 19:00 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfindet.
- (8) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3
Finanzierungsbedarf

- (1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01./25.04./25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 4
Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte angehören.

§ 5
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.06.1998 außer Kraft.

Dirlewang, 25. Juli 2014
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **470.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **367.200 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2013 von 494 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **743,32 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Mindelheim, 29. April 2014
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 29. April 2014 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 21. Mai 2014 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wurden in der Zeit vom 10. Juni 2014 bis 14. Juli 2014 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 6. Juni 2014 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 6. Juni 2014 und wieder abgenommen am 15. Juli 2014.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **983.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **151.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **728.200 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2013 von 463 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **1.572,79 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Mindelheim, 29. April 2014
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 29. April 2014 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 21. Mai 2014 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wurden in der Zeit vom 10. Juni 2014 bis 14. Juli 2014 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 6. Juni 2014 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 6. Juni 2014 und wieder abgenommen am 15. Juli 2014.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **798.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **185.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 auf **4.347** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **425.100 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **21.255 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **403.845 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **92,90200138 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.563 E)	238.107,83 €
Eppishausen (1.784 E)	165.737,17 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 28. Juli 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Kerler
stellv. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- im VERWALTUNGSHAUSHALT keine Veränderungen vorgenommen.
Die Einnahmen und Ausgaben bleiben somit bei 257.450 €.
- Im VERMÖGENSHAUSHALT
die Einnahmen und Ausgaben erhöht um 35.000 €
und damit der Vermögenshaushalt festgesetzt auf 70.000 €.
- Der Gesamthaushalt wird nun
einschließlich der Nachträge ggü. bisher 292.450 €
festgesetzt auf nunmehr 327.450 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **35.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Bleibt unverändert.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird erhöht von 20.000 € auf 40.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Boos, 23. Juli 2014
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Michael Ehrentreich
Verbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält nach Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtige Bestandteile.

Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 35.000 Euro wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO) erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 31.07.2014 bis 11.08.2014 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 30

Mindelheim, 7. August

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Retentionsbeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 338 der Gemarkung Boos mit Durchlass zur Roth, Aufweitung der Roth auf den Grundstücken Fl.Nrn. 345/1 und 346/23 der Gemarkung Boos sowie Aufweitung der Roth auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Boos und Aufweitung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 347/13 der Gemarkung Boos durch die Gemeinde Boos	241
Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos - Niederrieden	241
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 vom 22. Juli 2014	243
Geschäftsordnung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren	245
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren	254
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	255

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Retentionsbeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 338 der Gemarkung Boos
mit Durchlass zur Roth, Aufweitung der Roth auf den Grundstücken Fl.Nrn. 345/1 und 346/23
der Gemarkung Boos sowie Aufweitung der Roth auf dem Grundstück Fl.Nr. 350
der Gemarkung Boos und Aufweitung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 347/13
der Gemarkung Boos durch die Gemeinde Boos**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung eines Retentionsbeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 338 der Gemarkung Boos mit Durchlass zur Roth, die Aufweitung der Roth auf den Grundstücken Fl.Nrn. 345/1 und 346/23 der Gemarkung Boos sowie die Aufweitung der Roth auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Boos und die Aufweitung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 347/13 der Gemarkung Boos durch die Gemeinde Boos nach den Unterlagen des Ing.-Büros für Bauwesen Konstruktionsgruppe Bauen Augsburg GmbH, Volkhartstr. 16, 86152 Augsburg, vom Mai 2014 und den Unterlagen des Ing.-Büros Dr.-Ing. Koch Bauplanung GmbH, Beethovenstr. 13, 87435 Kempten, vom April 2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 28. Juli 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050

Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos - Niederrieden

Der Schulverband Boos - Niederrieden erlässt aufgrund Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art 26, 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Art 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 der Schulverbandsatzung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 29.07.2014 die folgende Satzung:

**§ 1
Entschädigungsberechtigte**

Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2
Auslagenersatz**

Der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Schulverbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Schulverbandsräte

- (1) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Schulverbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Schulverbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Schulverbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Schulverbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Schulverbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.

Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 125,00 EUR.

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

(entfällt)

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.2008 außer Kraft.

Boos, 31. Juli 2014
SCHULVERBAND BOOS - NIEDERRIEDEN

Ehrentreich
Verbandsvorsitzender

24 - 050

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96
vom 22. Juli 2014**

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Satzung:

**§ 1
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (4) Arbeitnehmern wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A 96 Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.
- (3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gem. § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Erkheim, 22. Juli 2014
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

24 - 2050

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren

Der Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.07.2014 die folgende Geschäftsordnung (GeschO):

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung ist darüber hinaus zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit nicht nach Art. 37, 38 Abs. 3 und 4 KommZG, 37 GO oder den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie üben die Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Dauer des Amtes) gelten gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG die Vorschriften für die Gemeinden (Art. 29 ff GO) entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3

Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse, außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung, nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/innen entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsräte Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsräte gelten § 15 Abs. 3 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte (Mitglieder der Verbandsversammlung, außer Vorsitzender und Stellvertreter) haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Höhe der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Jahresende.

II. DER VERBANDSVORSITZENDE UND SEINE BEFUGNISSE

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge;
 3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 5.000 EUR nicht übersteigt;
 4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000 EUR zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 30.000 EUR erhöhen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000 EUR in Auftrag zu geben.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 10.000 EUR im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR vornehmen; außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 EUR; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (9) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.
- (10) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als Landrat, Bürgermeister, Kreisrat, Gemeinderat oder Gemeindebediensteter verpflichtet wurden, hat der Verbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solchen Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 7

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
 2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, bei Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8, in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;

3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 9

Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Nach der Zweckvereinbarung vom 13.03.1981 wurden nach Art. 7 ff KommZG Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren übertragen. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und die Besorgung der Kassengeschäfte, sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwachsen lassen. Der Verbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren insoweit Weisungen, sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Verbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren ist insoweit Geschäftsstelle i.S.d. § 12.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Geschäftsstellenleiter oder anderen Bediensteten der VG Ottobeuren übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (4) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Gemeinschaftsvorsitzende oder der Geschäftsstellenleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 10

Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, persönlicher Beteiligung oder vorläufiger Dienstenhebung.
- (2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.

III. Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 11

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht gem. § 11 der Verbandssatzung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 11 der Verbandssatzung die Jahresrechnung.

IV. GESCHÄFTSGANG

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Gemeinschaftsvorsitzenden verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter (Geschäftsstellenleiter der VG Ottobeuren).

§ 13

Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsleiter (§ 12 Abs. 2) ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Dienstordnung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er hat von geplanten Sitzungen den Schulleiter rechtzeitig zu unterrichten; er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Der Geschäftsleiter und die Personalabteilung der VG bearbeiten die Personalangelegenheiten und führen die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat der Geschäftsleiter ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (5) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

§ 14

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. Er lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung verwiesen werden (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m Art. 47 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 GO).
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 3 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und 2 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.
- (9) Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus Ottobeuren oder im Haus des Gastes statt. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 15

Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten;
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten;
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 16

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

- (4) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist;
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (8) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. weitergehende Anträge;
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GO).
- (6) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (7) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 18 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 19 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer, dem Geschäftsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift (öffentlicher Teil) zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Satzungen des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu veröffentlicht.

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde (Amtsblatt der Regierung von Schwaben).

§ 21 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 22 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend am 01.05.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.07.2008 außer Kraft.

Ottobeuren, 14. Juli 2014

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Hans-Joachim Weirather
Verbandsvorsitzender

24 - 2050

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren

Der Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ erlässt auf Grund der Art. 22, Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren:

§1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.
- (4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

§2

Ersatzzahlungen

- (1) Verbandsräte, die Angestellte und Arbeiter sind, erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag vergütet.
- (2) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung. Eine Verdienstaufschlagentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz der Verdienstaufschlagentschädigung für die selbstständig Tätigen. Für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen wird keine Entschädigung gewährt.

§3
Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes des Landkreises Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung. Die Auszahlung der Entschädigung, der Fahrtkostenpauschale und der Ersatzansprüche gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

§4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.1973 i. d. F. vom 23.12.1998 außer Kraft.

Ottobeuren, 14. Juli 2014

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Hans-Joachim Weirather
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 07.07.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.872.958 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **125.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 768.392 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.763 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.429 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.493 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.371 Einwohner</u>
	11.056 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 69,50 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	470.028,50 €
Gemeinde Amberg	99.315,50 €
Gemeinde Rammingen	103.763,50 €
Gemeinde Wiedergeltingen	95.284,50 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 135.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 485.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen 40.000 €
b) Betrieb Kläranlage 445.000 €
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 70.000 € festgesetzt.

Sammler	20.000 €
Kläranlage	50.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	14.400 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.800 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	13.200 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	298.150 €
Gemeinde Amberg	10,00 % =	44.500 €
Gemeinde Rammingen	13,00 % =	57.850 €
Gemeinde Wiedergeltingen	10,00 % =	44.500 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) UA 7002 Sammler 20.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	12.320 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	2.040 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	2.972 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>2.668 €</u>
		20.000 €

b) UA 7181 Kläranlage 50.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	40.000 €
Inv.Zuweisg. f. Auflagen KUVB	10.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	30.285 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	5.645 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	4.935 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>9.135 €</u>
		50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und die Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Türkheim, 5. August 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 29. Juli 2014, Geschäftszeichen 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 13. August 2014 bis 20. August 2014 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

**Gemeinsame Besichtigung der Mensa-Küche des Schulzentrums in Bad Wörishofen
und anschließende Sitzungen des Bauausschusses und des Kreisausschusses**

Am **Mittwoch, 20. August 2014**, findet um **13:00 Uhr** zunächst eine gemeinsame Besichtigung der Mensa-Küche des Schulzentrums in Bad Wörishofen, Oststr. 38, statt.

Im Anschluss daran tagen um **14:00 Uhr** der **Bauausschuss** und um **14:45 Uhr** der **Kreisausschuss** im **Restaurant der Berufsschule, 3. OG**.

T a g e s o r d n u n g -Bauausschuss- (öffentlich)

Generalsanierung Schulzentrum und Schülerwohnheim Bad Wörishofen;
Aufnahme der Mensa-Küche in die Generalsanierung des Schülerwohnheims Bad Wörishofen

T a g e s o r d n u n g -Kreisausschuss- (öffentlich)

MN 2 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Türkheim und Amberg

Mindelheim, 11. August 2014

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Oberkammlach
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile
Oberkammlach, Höllberg, Kirchstetten, Rufen und Wideregg, Gemeinde Kammlach
(Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1518 der Gemarkung Oberkammlach)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

**Mittwoch, 17.09.2014, 13:00 Uhr,
im Raum 104 (1. OG) des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 8. August 2014

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten
(Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

**Mittwoch, 17.09.2014, 10:00 Uhr,
im Raum 104 (1. OG) des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 8. August 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim am 17. Juli 2014 folgende Haushaltssatzung 2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **610.730 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **126.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **209 Verbandsschüler** festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	105
Gemeinde Amberg	20
Gemeinde Rammingen	27
Markt Tussenhausen	29
Gemeinde Wiedergeltingen	28

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **416.640 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	323.950 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	69.700 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	22.990 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler **1.550 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	162.750 €
Amberg	31.000 €
Rammingen	41.850 €
Tussenhausen	44.950 €
Wiedergeltingen	43.400 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	34.850 €
für den Schulverband Mittelschule	34.850 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler **110 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	11.550 €
Amberg	2.200 €
Rammingen	2.970 €
Tussenhausen	3.190 €
Wiedergeltingen	3.080 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **75.240 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler **360 €** und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	37.800 €
Amberg	7.200 €
Rammingen	9.720 €
Tussenhausen	10.440 €
Wiedergeltingen	10.080 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Türkheim, 7. August 2014
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Seemüller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 5. August 2014, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 18. August 2014 bis 25. August 2014 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.315 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **92.856 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **13.575 €** festgesetzt.

Von diesen **13.575 €** entfallen auf Verwaltungskosten: **10.875 €** und
auf Kapitalkosten: **2.700 €.**

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

a) Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgüenz	30,0 % von 10.875,00 €	3.262,50 €
Gemeinde Sontheim	17,5 % von 10.875,00 €	1.903,13 €
Markt Ottobeuren	17,5 % von 10.875,00 €	1.903,13 €
Gemeinde Westerheim	35,0 % von 10.875,00 €	<u>3.806,24 €</u>

Verbandssumme: 10.875,00 €

b) Kapitalkostenumlage:

Gemeinde Holzgüenz	30,0 % von 2.700,00 €	810,00 €
Gemeinde Sontheim	17,5 % von 2.700,00 €	472,50 €
Markt Ottobeuren	17,5 % von 2.700,00 €	472,50 €
Gemeinde Westerheim	35,0 % von 2.700,00 €	<u>945,00 €</u>

Verbandssumme: 2.700,00 €

2. INVESTITONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **0 €** festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Erkheim, 7. August 2014
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

II.

Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 80.000 € wird laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.08.2014, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung) erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **66.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **83.355 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Westernach, 2. Juli 2014

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Heinzelmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Schwabenstr. 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Schwabenstr. 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 32 Mindelheim, 21. August

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2014

270

Vollzug der Wassergesetze; Aufweitung des Krebsbachs und Anlegen einer Feuchtmulde auf den Grundstücken Fl.Nrn. 533 und 534 der Gemarkung Holzgünz sowie Abschwächung der beiden Sohlrampen im Krebsbach auf Grundstück Fl.-Nr. 533 der Gemarkung Holzgünz durch den Einbau von Flussbausteinen in der Bachsohle durch die Mühlenhof GbR

273

Vollzug der Wassergesetze; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Illerstrandabschnittes (Uferabflachung) und eines Parallelgewässers im Rahmen des LEADER-Projekts „Flussraum Iller-Wasserkraft und Natur am Illerdurchbruch erleben!“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/2 der Gemarkung Legau durch die Bayerische Elektrizitätswerke GmbH (BEW), 86150 Augsburg

274

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illerbeuren und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

274

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

276

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

278

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

280

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2014**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2014 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	22.09.2014 ab 08:00 Uhr
Egg a. d. Günz	22.09.2014 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	22.09.2014 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	22.09.2014 ab 08:00 Uhr
Oberschöneegg	22.09.2014 ab 08:00 Uhr
Winterrieden	22.09.2014 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	16.09.2014 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	16.09.2014 ab 07:00 Uhr
Woringen	16.09.2014 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	17.09.2014 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	09.10.2014 ab 07:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	08.10.2014 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	23.09.2014 ab 07:00 Uhr
Fellheim	23.09.2014 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	23.09.2014 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	23.09.2014 ab 07:00 Uhr
Pleiß	23.09.2014 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	18.09.2014 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	29.09.2014 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	29.09.2014 ab 08:00 Uhr
Stetten	29.09.2014 ab 08:00 Uhr
Unteregg	25.09.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	24.09.2014 ab 07:00 Uhr
Lauben	24.09.2014 ab 07:00 Uhr
Westerheim	24.09.2014 ab 07:00 Uhr
Kammlach	29.09.2014 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

02.10.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim	01.10.2014 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	01.10.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	15.09.2014 ab 08:00 Uhr
Lautrach	15.09.2014 ab 08:00 Uhr
Legau	15.09.2014 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

25.09.2014 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

02.10.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	17.09.2014 ab 07:00 Uhr
Lachen	17.09.2014 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	18.09.2014 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	18.09.2014 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	18.09.2014 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	18.09.2014 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Innenstadt	06.10.2014 ab 06:00 Uhr
restl. Stadtgebiet samt Ortsteile	06.10.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	16.09.2014 ab 07:00 Uhr
Hawangen	17.09.2014 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	17.09.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	30.09.2014 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	30.09.2014 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	01.10.2014 ab 07:00 Uhr
Salgen	01.10.2014 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

24.09.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	07.10.2014 ab 07:00 Uhr
Türkheim	07.10.2014 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	07.10.2014 ab 07:00 Uhr
Rammingen	02.10.2014 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	02.10.2014 ab 07:00 Uhr
Mattsies	02.10.2014 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	01.10.2014 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	01.10.2014 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**

Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. **Ausnahme ist hierbei der Bereich Mindelheim/Innenstadt, da hier die Abholung ab 06:00 Uhr erfolgt.** Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 31. Juli 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Aufweitung des Krebsbachs und Anlegen einer Feuchtmulde auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 533 und 534 der Gemarkung Holzgünz sowie Abschwächung der beiden Sohlrampen
im Krebsbach auf Grundstück Fl.-Nr. 533 der Gemarkung Holzgünz durch den Einbau von
Flussbausteinen in der Bachsohle durch die Mühlenhof GbR**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Aufweitung des Krebsbachs oberhalb des Mittelwasserspiegels und das Anlegen einer Feuchtmulde auf den Grundstücken Fl.Nrn. 533 und 534 der Gemarkung Holzgünz sowie die Abschwächung der beiden Sohlrampen im Krebsbach durch den Einbau von Flussbausteinen in der Bachsohle auf Grundstück Fl.-Nr. 533 der Gemarkung Holzgünz durch die Mühlenhof GbR, Hauptstraße 17, 87752 Holzgünz, nach den Unterlagen des Dipl. Ing. Landespflege (FH) Thomas Lauterbach, Markt Rettenbach, vom 24.06.2014, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 14. August 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Illerstrandabschnittes
(Uferabflachung) und eines Parallelgewässers im Rahmen des LEADER-Projekts
„Flussraum Iller-Wasserkraft und Natur am Illerdurchbruch erleben!“
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/2 der Gemarkung Legau
durch die Bayerische Elektrizitätswerke GmbH (BEW), 86150 Augsburg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Herstellung eines Illerstrandabschnittes (Uferabflachung) und eines Parallelgewässers an der Iller auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1143/3 und 1143/2 der Gemarkung Legau durch die Bayerische Elektrizitätswerke GmbH (BEW), 86150 Augsburg nach den Unterlagen der Beratenden Ingenieure im Bauwesen, 82110 Germering, des Planungsbüros für Wasserbau Dipl.-Ing. Obert, 81245 München, der Beratenden Ingenieure & Geologen Crystal Geotechnik, 86919 Utting und des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Puschner, 87439 Kempten, vom Juni und Juli 2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVP).

Mindelheim, 14. August 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illerbeuren und
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Illerbeuren (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Illerbeuren

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kronburg.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung (Schulbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung, die der Schulbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit 30,00 € Sitzungsgeld.
- (4) Absatz 3 gilt für Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter entsprechend.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung und die beratenden Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulbandsversammlung.
- (6) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illerbeuren vom 8. Juli 2008 außer Kraft.

Dirlewang, 23. Juli 2014
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grund- und Mittelschule Legau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Grund- und Mittelschule Legau
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Legau.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 €.
- (4) Absatz 3 gilt für Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter entsprechend.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die beratenden Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau vom 21. Juli 2008 außer Kraft.

Legau, 7. August 2014
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **331.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **15.600 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **250.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2013 von insgesamt **177** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.412,4294 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 177 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	77
Apfeltrach	30
Stetten	14
Unteregg	44
<u>Eggenthal</u>	<u>12</u>

Gesamt **177**

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	108.757 €
Apfeltrach	42.373 €
Stetten	19.774 €
Unteregg	62.147 €
<u>Eggenthal</u>	<u>16.949 €</u>

Gesamt **250.000 €**

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Dirlewang, 13. August 2014
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 303 101

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 12. August 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

S 2 - 3230

Archivpflege im Landkreis Unterallgäu

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat

Herrn **Silverius Bihler** und
Herrn **Thomas Klein**

für die Zeit vom 01.09.2014 bis 31.08.2019 zu ehrenamtlichen Archivpflegern im Landkreis Unterallgäu bestellt.

Herr Bihler übernimmt den Aufgabenbereich des bisherigen Kreisarchivpflegers Wilhelm Predeschly im östlichen Bereich des Landkreises.

Herr Klein unterstützt den bisherigen Kreisarchivpfleger Eduard Haug im westlichen Bereich des Landkreises.

Die Zuständigkeitsbereiche sind in beiliegender Kreiskarte optisch dargestellt.

Wir bitten Sie, in Belangen der gemeindlichen Archivpflege jeweils den Rat und die fachliche Unterstützung des für Sie zuständigen Kreisarchivpflegers einzuholen.

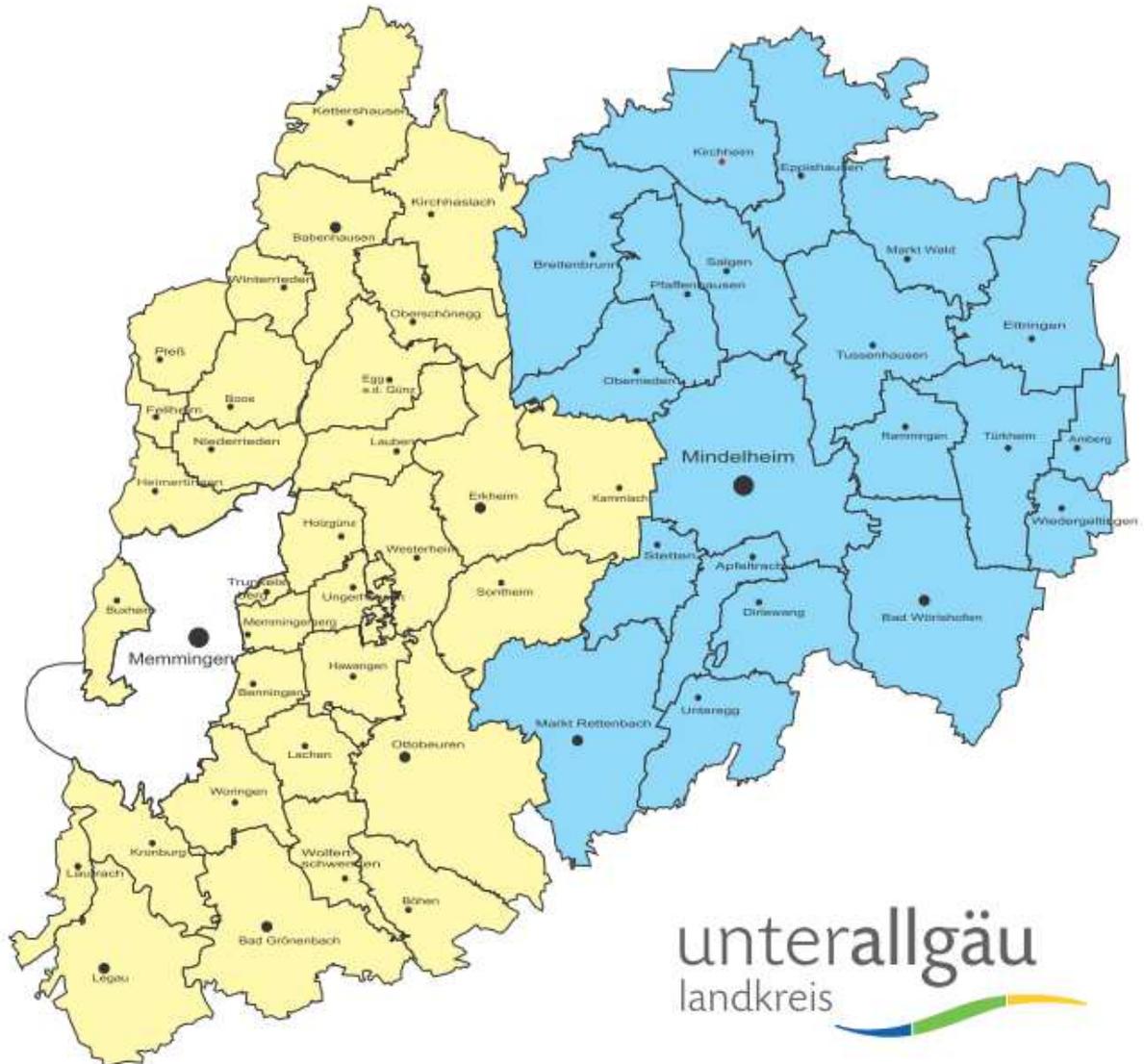
Die Kreisarchivpfleger sind wie folgt erreichbar:

Bereich	Name	Anschrift	Telefon-Nr.	E-Mail
West	Eduard Haug	Alpenstraße 17 87764 Legau	(0 83 30) 3 73	haug@sngs.de
West	Thomas Klein	Ziegelstadelstraße 4 87761 Lauben	(0 83 36) 92 28	Klein.tul@t-online.de
Ost	Silverius Bihler	Auenweg 25 86842 Türkheim	(0 82 45) 23 71	silverius.bihler@gmx.de

Mindelheim, 20. August 2014

Anlage

Arbeitsbereiche Kreisarchivpflege im Landkreis Unterallgäu



unterallgäu
landkreis

- | | | |
|---|---------------|---------------------------------------|
|  | Bereich West: | Herr Eduard Haug
Herr Thomas Klein |
|  | Bereich Ost: | Herr Silverius Bihler |

Z3.3 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2013 in seiner Sitzung am 23.07.2014 gefasst:

- 1) Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einem Jahresfehlbetrag von – 2.060.053,24 € fest.
- 2) Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - a) auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 1.645.252,91 €,
 - b) aus der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 414.800,33 €.
- 3) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2013 die Entlastung.
- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 01.09.2014 bis 09.09.2014 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 26. August 2014

33 - 6420.1

Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erkheim, Landkreis Unterallgäu,
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim
(Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim)
vom 18. August 2014

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bay. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Erkheim wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigter der Schutzgebietsfestsetzung ist der Markt Erkheim.

§ 2
Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung des Marktes Erkheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1. Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3. Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.9)	—	verboten
1.4. Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 5 m Tiefe	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.4 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und Festmistkompost	—	nur zulässig, wenn der Wirtschaftsdünger überwiegend aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder überwiegend aus diesem und nahe gelegenen Betrieben stammt
6.2 Düngen mit Gärrest aus Biogasanlagen und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	—	verboten
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr.10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Ställe gebunden sind	
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.11 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	—	verboten
6.12 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

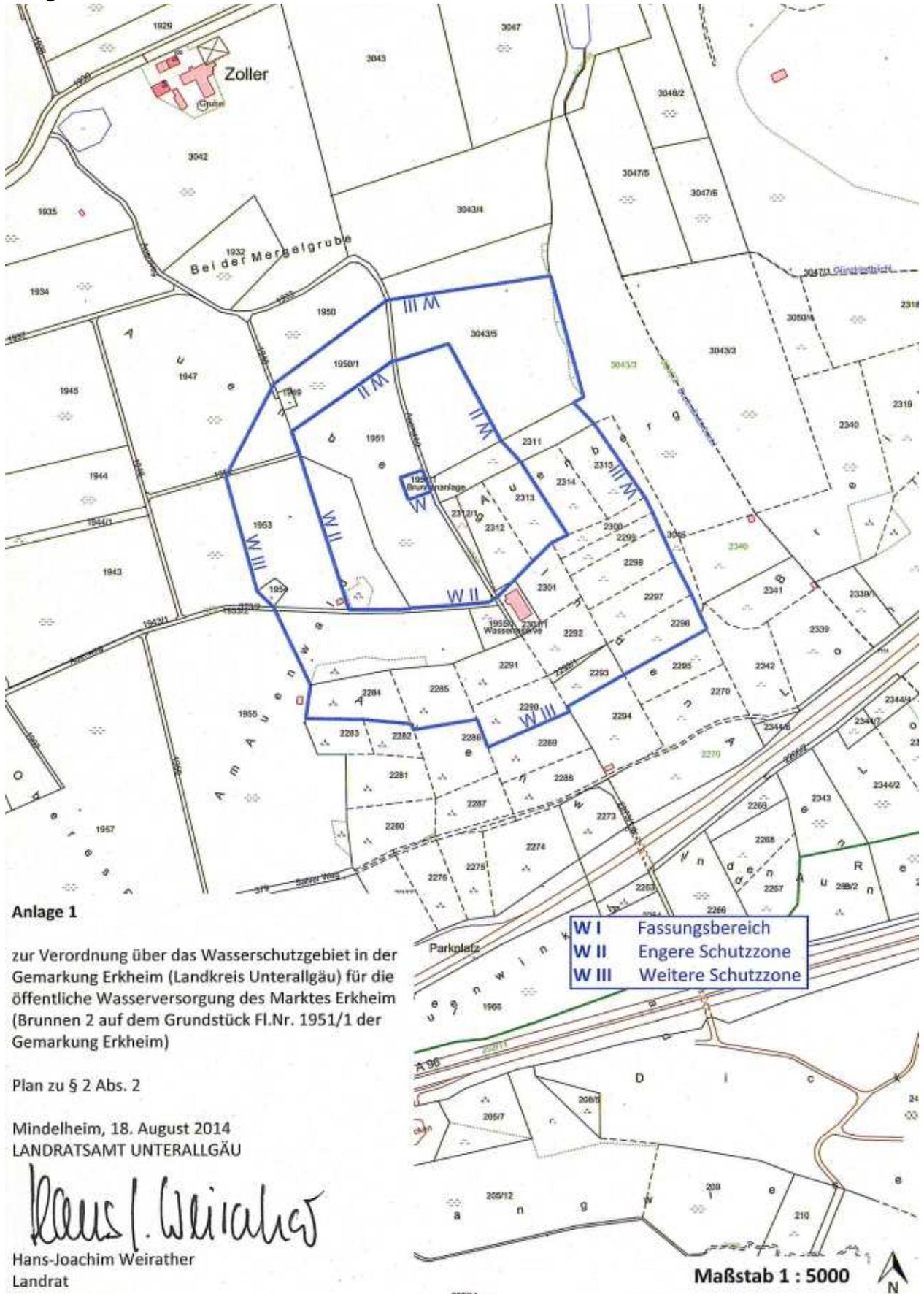
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim vom 09.05.1983 (KABl. 1983 S. 135) außer Kraft.

Mindelheim, 18. August 2014

Anlage 1



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 18. August 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Maßstab 1 : 5000



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1951/1 der Gemarkung Erkheim)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau,
- Hopfenanbau,
- Tabakanbau,
- Gemüseanbau,
- Zierpflanzenanbau,
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

33 – 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schlegelsberg, Landkreis Unterallgäu,
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schlegelsberg, Markt Erkheim
(Brunnen 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Schlegelsberg)
vom 18. August 2014**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bay. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Schlegelsberg, Markt Erkheim, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigter der Schutzgebietsfestsetzung ist der Markt Erkheim.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung des Marktes Erkheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1. Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3. Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4. Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 5 m Tiefe	
1.5. Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.2. Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4. Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1. Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3. Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.4. Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5. Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6. Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächennahe Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	verboten
3.7. Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ² . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.1. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2. Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3. wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5. Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7. Großveranstaltungen durchführen	—	verboten
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9. Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10. militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11. Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.12. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13. Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5. bei baulichen Anlagen		
5.1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – bei Bauvorhaben mit Hilfe baugrundgeologischer Erkundungen der Nachweis erbracht wird, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung durch die Baumaßnahme nicht wesentlich verringert wird	verboten
5.2. Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3. Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.1. Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2. Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland 	
6.3. Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4. ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.	
6.5. Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6. Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8. Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.10. Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11. landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	—	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12. besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13. Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	—	verboten
6.14. Rodung	—	verboten
6.15. Nasskonservierung von Rundholz	—	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

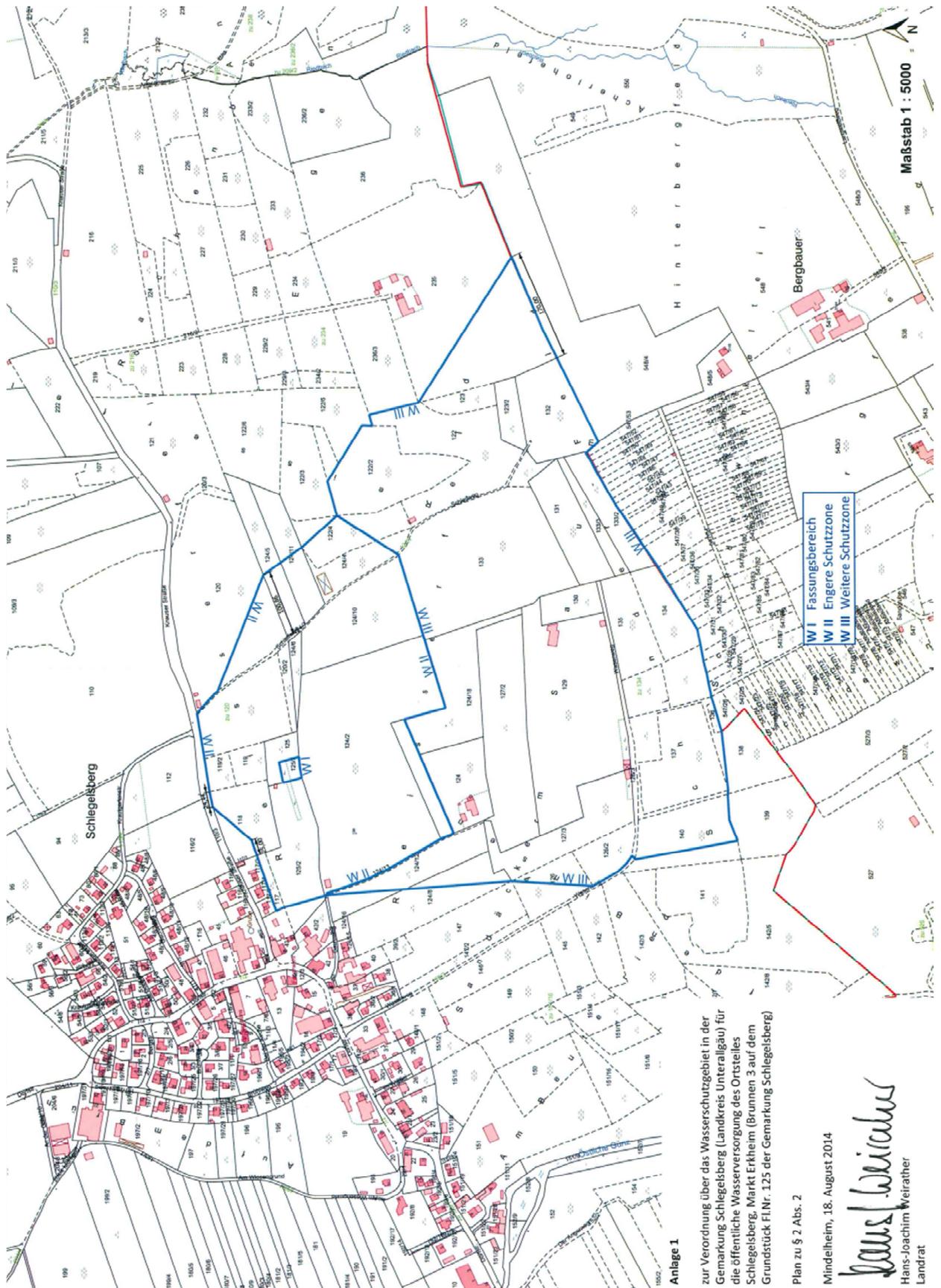
§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schlegelsberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim, Ortsteil Schlegelsberg, vom 20.09.1983 (KABl. 1983 S. 293) außer Kraft.

Mindelheim, 18. August 2014

Anlage 1



zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schlegelsberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schlegelsberg, Markt Erkheim (Brunnen 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Schlegelsberg)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 18. August 2014

Hans Weirath
Hans-Joachim Weirath
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schlegelsberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schlegelsberg, Markt Erkheim (Brunnen 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Schlegelsberg)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal schlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau,
- Hopfenanbau,
- Tabakanbau,
- Gemüseanbau,
- Zierpflanzenanbau,
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitrateintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

24 - 0570

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und - soweit eingerichtet - des vorbereitenden Bürgermeisterausschusses.
- (2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von **20,00 €** je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.
- (4) ¹Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **410,00 €**.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 €**.
- (3) Der 1. und 2. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 1/30 aus der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

- (4) Die pauschale Entschädigung gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung des 1. Stellvertreters ist um 1/30 pro Vertretungstag zu kürzen.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 17. Mai 2002 außer Kraft.

Babenhausen, 6. Juni 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Egg a. d. Günz (Schulverbandssatzung)

Der Schulverband Grundschule Egg a. d. Günz erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 47 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Egg a. d. Günz“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Egg a. d. Günz.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Egg a. d. Günz und die Gemeinde Lauben.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen geführt.

§ 4 Aufgabe

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwandes der Grundschule Egg a. d. Günz.

§ 5 Schulverbandsversammlung, Schulverbandsvorsitzender

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.
- (2) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden und jeweils einem weiteren Vertreter jeder Gemeinde. Gemeinden, aus denen mehr als 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 200 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler noch einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.
- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von höchstens 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 6 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €** je Sitzung. Dies gilt nicht für Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören.
- (3) Soweit Mitglieder der Schulverbandsversammlung diesem kraft ihres Amtes angehören, haben sie abweichend von Absatz 2 lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Arbeitnehmer haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (5) Selbstständig Tätige und Landwirte erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je Stunde Sitzungsdauer.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach der jeweils geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
- (7) Die Entschädigungen nach Abs. 3, 4, 5 und 6 sowie die Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Das Sitzungsgeld wird jährlich abgerechnet.

§ 7

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von **150,00 €**.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 8

Finanzbedarf

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. eines jeden Jahres fällig. Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbands noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 10. Juni 2008 außer Kraft.

Egg a. d. Günz, 21. Juli 2014
SCHULVERBAND Grundschule Egg a. d. Günz

Morath
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **730.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **110.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **370.695 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.056 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	895 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.396 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.356 Einwohner</u>
Gesamt	5.703 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	133.640 €
Gemeinde Apfeltrach	58.175 €
Gemeinde Stetten	90.740 €
Gemeinde Unteregg	88.140 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Dirlewang, 21. August 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **864.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **528.901 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0,00 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014

festgesetzt auf	570.761 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	499.912 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	70.849 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 festgesetzt auf

447	
davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	386
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	61

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	1.295,1088 €
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	1.161,4590 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **528.901 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 447 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.183,2237 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **140.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Pfaffenhausen, 20. August 2014
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 19.08.2014, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen	320
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2014)	322

24 - 2050.1

Entschädigungssatzung für den Schulverband Heimertingen

Der Schulverband Heimertingen erlässt aufgrund Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 26, 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 der Schulverbandssatzung gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 13.08.2014 die folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Schulverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Schulverbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Schulverbandsräte

- (1) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 9 BaySchFG i.V.m. 31 Abs. 2 Satz I KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Schulverbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Schulverbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Schulverbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Schulverbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Schulverbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 240,00 EUR.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120,00 EUR.

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

(entfällt)

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2002 außer Kraft.

Heimertingen, 18. August 2014
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Schalk
Schulverbandsvorsitzender

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
„Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2014)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 03.10.2014
verlegt auf	Samstag 04.10.2014

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Alle Sammeltermine sind in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 3. September 2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 35 Mindelheim, 11. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Gewässerausbau entlang der Roth auf
den Grundstücken Fl.Nrn. 84/2, 343/2 und 344 der Gemarkung Niederrieden
durch die Gemeinde Niederrieden 323

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Gewässerausbau entlang der Roth auf den Grundstücken Fl.Nrn. 84/2, 343/2
und 344 der Gemarkung Niederrieden durch die Gemeinde Niederrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau der Roth auf den Grundstücken Fl.Nrn. 84/2, 343/2 und 344 der Gemarkung Niederrieden durch Verlegung, Uferabflachung, Flachmulden, Geländeabtrag, etc. durch die Gemeinde Niederrieden nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Kling Consult, Krumbach, vom 07.07.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 4. September 2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 15. September 2014

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2014 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 13.10.2014		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 10:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Tussenhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Bauhof / Feuerwehrhaus
Kirchheim	12:30 - 13:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	13:45 - 14:45 Uhr	Wertstoffhof
Dienstag, 14.10.2014		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Markt Wald	09:45 - 10:45 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:00 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 15.10.2014		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Rathausplatz
Memmingerberg	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus

Donnerstag, 16.10.2014		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Illerbeuren
Freitag, 17.10.2014		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Kammlach	12:00 - 12:45 Uhr	Oberkammlach/Memminger Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 18.10.2014		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:30 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und feste ölhaltige Abfälle, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Abfuhrdaten - wie z.B. der Termine des Schadstoffmobils - finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 15. September 2014

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2014**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2014 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	27.10.2014 ab 08:00 Uhr
Egg a. d. Günz	27.10.2014 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	27.10.2014 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	27.10.2014 ab 08:00 Uhr
Oberschöneegg	27.10.2014 ab 08:00 Uhr
Winterrieden	27.10.2014 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	21.10.2014 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	21.10.2014 ab 07:00 Uhr
Woringen	21.10.2014 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	22.10.2014 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	13.11.2014 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	12.11.2014 ab 07:00 Uhr
---	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos 28.10.2014 ab 07:00 Uhr
Fellheim 28.10.2014 ab 07:00 Uhr
Heimertingen 28.10.2014 ab 07:00 Uhr
Niederrieden 28.10.2014 ab 07:00 Uhr
Pleiß 28.10.2014 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

23.10.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach 03.11.2014 ab 08:00 Uhr
Dirlewang 03.11.2014 ab 08:00 Uhr
Stetten 03.11.2014 ab 08:00 Uhr
Unteregg 30.10.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 29.10.2014 ab 07:00 Uhr
Lauben 29.10.2014 ab 07:00 Uhr
Westerheim 29.10.2014 ab 07:00 Uhr
Kammlach 03.11.2014 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

06.11.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim 05.11.2014 ab 07:00 Uhr
Eppishausen 05.11.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 20.10.2014 ab 08:00 Uhr
Lautrach 20.10.2014 ab 08:00 Uhr
Legau 20.10.2014 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

30.10.2014 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

06.11.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 22.10.2014 ab 07:00 Uhr
Lachen 22.10.2014 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 23.10.2014 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 23.10.2014 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 23.10.2014 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 23.10.2014 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Innenstadt 10.11.2014 ab 06:00 Uhr
restl. Stadtgebiet samt Ortsteile 10.11.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 21.10.2014 ab 07:00 Uhr
Hawangen 22.10.2014 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren 22.10.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	04.11.2014 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	04.11.2014 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	05.11.2014 ab 07:00 Uhr
Salgen	05.11.2014 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

29.10.2014 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	11.11.2014 ab 07:00 Uhr
Türkheim	11.11.2014 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	11.11.2014 ab 07:00 Uhr
Rammingen	06.11.2014 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	06.11.2014 ab 07:00 Uhr
Mattsies	06.11.2014 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	05.11.2014 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	05.11.2014 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. **Ausnahme ist hierbei der Bereich Mindelheim/Innenstadt, da hier die Abholung ab 06:00 Uhr erfolgt.** Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: (0 83 41) 95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 17. September 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 232 649

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10. September 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	331
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	332

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 6. Oktober 2014**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Nichtöffentliche Sitzung

1. Tagesordnungspunkt (nichtöffentlich)

B) Öffentliche Sitzung

2. Förderung der Familienpflege 2014
3. Anmietung von Räumen durch die vhs zur Durchführung von Integrationskursen
4. SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende (Kosten der Unterkunft/Heizung);
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
5. Wahlen - Erstattungen an Gemeinden;
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
6. Landschaftspflegeverband Unterallgäu e. V.;
Umzug und Anpassung der Mitgliedsbeiträge
7. Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



8. Fahrtkostenerstattung für Mitglieder des ÖPNV-Beirates
9. Zertifizierung des Landkreises als „Fairtrade-Landkreis“ im Rahmen der Fairtrade-Towns-Kampagne
10. Erlass eines neuen Betrauungsaktes zur Beauftragung des KU Kreiskliniken Unterallgäu aufgrund geänderten Muster des Bayerischen Landkreistages
11. Information über den Flüchtlingszustrom ins Unterallgäu

Mindelheim, 23. September 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 622 089 910

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10. September 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2013	31.12.2013	
Eppishausen	1.784	1.800	+ 16
Erkheim	2.937	2.951	+ 14
Ettringen	3.283	3.282	- 1
Fellheim	1.102	1.099	- 3
Hawangen	1.320	1.317	- 3
Heimertingen	1.679	1.691	+ 12
Holzgünz	1.218	1.232	+ 14
Kammlach	1.770	1.767	- 3
Kettershausen	1.732	1.751	+ 19
Kirchhaslach	1.282	1.278	- 4
Kirchheim i. Schw.	2.563	2.568	+ 5
Kronburg	1.768	1.770	+ 2
Lachen	1.465	1.466	+ 1
Lauben	1.329	1.323	- 6
Lautrach	1.178	1.187	+ 9
Legau	3.147	3.145	- 2
Markt Rettenbach	3.721	3.720	- 1
Markt Wald	2.213	2.185	- 28
Memmingerberg	2.688	2.691	+ 3
Mindelheim	14.316	14.377	+ 61
Niederrieden	1.377	1.391	+ 14
Oberrieden	1.240	1.236	- 4
Oberschönegg	935	948	+ 13
Ottobeuren	8.032	8.071	+ 39
Pfaffenhausen	2.432	2.475	+ 43
Pleiß	828	824	- 4
Rammingen	1.493	1.533	+ 40
Salgen	1.409	1.414	+ 5
Sontheim	2.519	2.538	+ 19
Stetten	1.396	1.402	+ 6
Trunkelsberg	1.686	1.680	- 6
Türkheim	6.763	6.778	+ 15
Tussenhausen	2.932	2.944	+ 12
Ungerhausen	1.047	1.036	- 11
Unteregg	1.356	1.365	+ 9
Westerheim	2.126	2.149	+ 23
Wiedergeltingen	1.371	1.357	- 14
Winterrieden	884	892	+ 8
Wolfertschwenden	1.878	1.889	+ 11
Woringen	1.867	1.884	+ 17
Kreissumme	136.896	137.492	= 588

Mindelheim, 24. September 2014

Z 4 - 620

**Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2013/2014
können noch bis 31. Oktober 2014 eingereicht werden**

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis **31. Oktober 2014** kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können alle Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, Schüler an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Erstattet werden die Fahrtkosten allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 420 Euro überschritten wird.

Die Grenze entfällt ganz oder verringert sich für Antragsteller, die zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Antragsformulare sind im Landratsamt (Zimmer 333, Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 50) oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter www.unterallgaeu.de/schuelerbefoerderung.

Mindelheim, 26. September 2014

21 - 7221.1

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim, Tel.-Nr. (0 82 61) 9 95 - 3 22,
Fax: (0 82 61) 9 95 - 3 16, E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de
- b) Vergabeverfahren** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c)** entfällt
- d) Vertragsform** Bauleistung, Bauvertrag
- e) Ort d. Ausführung** 86842 Türkheim, Kapuzinerstraße 11

- f) Leistung** Generalsanierung und Erweiterung des Kreis-Seniorenwohnheims "St. Martin"
- Gewerk 01** Baumeisterarbeiten (Entgelt: 30 €)
- Bruttogrundfläche: 4.000,00 m²
 - Bruttorauminhalt: 13.4000,00 m³
 - Stahlbetondecken: 630,00 m²
 - Mauerwerk HLZ: 325,00 m³
 - Profilträger HEB: 6.000,00 kg
 - Abbruch + Dämmung, erdberührte Teile: 500,00 m²
- Gewerk 02** Sanitäre Installation (Entgelt: 25 €)
- Sanitärgegenstände: 160,00 St.
 - Abwasserleitungen: 500,00 m
 - Trinkwasserleitungen: 1.400,00 m
- g) Planungsleistung** nein
- h) Aufteilung Lose** nein
- i) Ausführungsfristen** Gewerk 01: ca. 13. bis 17. KW 2015
Gewerk 02: ca. 19. bis 26. KW 2015
- j) Nebenangebote** sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) m)** Anforderung der Ausschreibungsunterlagen schriftlich siehe a)
Sachgebiet Z 4 bis spätestens **31.10.2014**
Versand ab 03.11.2014
- l) Kostenbetrag** siehe f)
per Verrechnungsscheck oder bar (ohne Rückerstattung)
- n) Angebotsfrist** siehe q)
- o) Anschrift Angebote** siehe a) Poststelle, Zimmer 2
- p) Sprache** deutsch
- q) Angebotseröffnung** 24.11.2014, Landratsamt Unterallgäu, Raum 100, für
- Gewerk 01: Baumeisterarbeiten 10:00 Uhr
 - Gewerk 02: Sanitäre Installation 10:20 Uhr
- r) Sicherheiten** siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbeding.** nach VOB
- t) Rechtsform bei Bietergemeinschaft** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen

u) Eignungsnachweis Der Bieter hat mit dem Angebot eine direkt abrufbare Eintragung in die allg. zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsnachweis) nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 (liegt den Angebotsunterlagen bei) erbracht werden; zusätzlich sind Angaben gem. VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu machen

v) Zuschlags-/Bindefrist 24.12.2014

w) Nachprüfstelle VOB-Stelle Regierung von Schwaben, Tel.-Nr.: (08 21) 3 27 - 24 68,
Fax: (08 21) 3 7 - 26 60

Mindelheim, 29. September 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

13 - 2042

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2014 bis 15. Februar 2015.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 25. September 2014

AMT FÜR ERNÄHRUNG; LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KRUMBACH

Stefanie Lange

Landwirtschaftsoberinspektorin

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 20. Oktober 2014**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Landeplatz Mindelheim-Mattsies GmbH;
Geschäftsanteilsveräußerung
2. Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
3. Bericht über die Entwicklung im Gesundheitswesen (stationärer Bereich);
Information zum Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu
4. Erlass eines neuen Betrauungsaktes zur Beauftragung des KU Kreiskliniken Unterallgäu aufgrund des geänderten Musters des Bayerischen Landkreistages
5. Aktuelle Information zur Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. Oktober 2014

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas (Biogasverwertungsanlage) und Erweiterung der Biogaserzeugungsanlage durch
die Firma Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG, Sonnenweg 17, 87787 Wolfertschwenden,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 144 der Gemarkung Wolfertschwenden**

Die Firma Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 144 der Gemarkung Wolfertschwenden eine Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasverwertungsanlage). Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu erstmals mit Bescheid vom 04.01.2010, Gesch.-Nr.: 34.2 - BA2009-0889, baurechtlich genehmigt. Das Grundstück liegt im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Firma Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG beantragte am 05.03.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas und der Erweiterung der Biogaserzeugungsanlage. Die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage soll von 995 kW auf 2.015 kW erhöht werden, außerdem soll die Produktionskapazität der Biogaserzeugungsanlage von derzeit 1.800.000 Nm³ auf 2.291.178 Nm³ gesteigert werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 6. Oktober 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau von Wiesengräben (Vorlandabtrag) und Herstellung von Biotopteichen
(wechselfeuchte Mulden) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1518, 1537 und 1540
der Gemarkung Ottobeuren durch die Allgäu Airport GmbH & Co. KG, Memmingerberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den Ausbau von Wiesengräben durch Vorlandabtrag auf einer Breite von ca. 5 bis 8 m,
- die Errichtung von 15 Biotopteichen bzw. wechselfeuchten Mulden mit einer Wasserfläche von ca. 5 bis 14 m² und einer maximalen Wassertiefe von 0,30 bis 0,40 m sowie
- die Errichtung von 8 Biotopteichen bzw. wechselfeuchten Mulden mit einer maximalen Wassertiefe von 0,40 bis 0,70 m

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1518, 1537 und 1540 der Gemarkung Ottobeuren durch die Allgäu Airport GmbH & Co. KG, 87766 Memmingerberg, nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer + Hasse, Wiedergeltingen, vom 12.08.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 1. Oktober 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Durchlasses im Stutweidbach bei dem Grundstück Flur-Nr. 2903
der Gemarkung Bad Wörishofen als Ersatzbau für die bestehende Brücke
der Eichwaldstraße durch die Stadt Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung eines Rechteckdurchlasses im Stutweidbach bei dem Grundstück Flur-Nr. 2903 der Gemarkung Bad Wörishofen als Ersatzbau für die bestehende, baufällige Brücke (Trapezprofil mit Segmentbogenüberbau) der Eichwaldstraße durch die Stadt Bad Wörishofen nach den Unterlagen des Ingenieurbüros für Wasser- und Abwassertechnik GmbH (IWA), Kempten, vom August 2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 2. Oktober 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.903.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **90.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	36.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	11.700 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	18.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	18.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	6.300 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Mindelheim, 23. September 2014

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile; Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 26.09.2014, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 09.10.2014 bis 17.10.2014 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 40 Mindelheim, 23. Oktober 2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	344
Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) vom 13.10.2014	345
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach)	357
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) vom 13.10.2014	366
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	367

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 3. November 2014**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Förderung der Erwachsenenbildung
2. Förderung der Denkmalpflege 2014
3. Aufwandsentschädigung für die Kreisheimat- und Kreisarchivpfleger
4. Förderung der Jugendarbeit des Bayerischen Landessportverbandes - Kreis Unterallgäu/Memmingen (BLSV)
5. Förderung der Jugendarbeit der ASM Bezirke VI Memmingen und X Mindelheim

6. Förderung der Jugendarbeit der Schützengau, des Kreisjugendwarts der Feuerwehren, des Sängerkreises Unterallgäu sowie kirchlicher Einrichtungen

Mindelheim, 22. Oktober 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8630

**Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden
Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach)
vom 13.10.2014**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) -nachfolgend stets kurz "Zweckverband" genannt- gibt sich aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 Abs. 2 Nr. 8 der Verbandssatzung folgende Geschäftsordnung:

A. ORGANE DES ZWECKVERBANDES UND SEINE AUFGABEN

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet (vgl. die §§ 5 ff dieser GeschO).

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Die Verbandsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung einschließlich des Stellenplans für Dienstkräfte, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
10. die Entscheidung über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
12. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Verbandsbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Verbandsvorsitzenden, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinar-gesetz etwas anderes bestimmen,
13. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 5 TVöD;
14. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), es sei denn, dass sie für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind bzw. eine Wertgrenze von 3.000 € nicht überschreiten;
15. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts;
16. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entstehen können;
17. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung bedarf;
18. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

§ 3

Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG (Weisungsrecht der Verbandsmitglieder) bleibt unberührt.

- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Verbandsräte (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 3 GO und Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 4 KommZG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen Verbandsräten bestimmte Aufgabengebiete zur vorbereitenden Bearbeitung zuteilen.
- (4) Verbandsräte, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jeder Verbandsrat nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltungsverpflichtung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Verbandsräte ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Verbandsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsräte Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsräte gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. DER VERBANDSVORSITZENDE

§ 5

Aufgaben als Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 36 Abs. 1 KommZG). Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 53 GO).
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Zweckverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 6 Aufgaben als Leiter der Verwaltung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 36 Abs. 2 KommZG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 37 GO):
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Angelegenheiten die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 3. die ihm von der Verbandsversammlung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 TVöD,
 5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 6.500 € im Einzelfall,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 6.500 € im Einzelfall.
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 650 €,
 - Niederschlagung 3.250 €,
 - Stundung bis zu einem Jahr 6.500 € über einem Jahr 3.250 €,
 - Aussetzung der Vollziehung 3.250 €.
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.250 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.625 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Überlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 6.500 €,
 - e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 650 € je Einzelfall .
 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 6.500 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Zur Erledigung seiner Geschäfte stehen dem Verbandsvorsitzenden die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis, weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen; dabei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten. Der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist Dienstvorgesetzter der Beamten (Art. 38 Abs. 4 KommZG).
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Verbandsvorsitzende die Bediensteten zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 7

Vertretung des Zweckverbandes nach außen

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen (Art. 36 KommZG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 8

Sonstige Geschäfte

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden (Art. 36 Abs. 3 KommZG).
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Verbandsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

§ 9

Aufgaben der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Stellvertreter vertreten den Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung oder persönliche Beteiligung.
- (2) Ist ein weiterer Stellvertreter gewählt, vertritt er in den in Abs. 1 genannten Fällen den 1. Stellvertreter.
- (3) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Vorsitzenden aus.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 10

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 56 Abs. 2 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern des Verbandsgebietes (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Verbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen.

§ 11

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 KommZG).
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder eine verbindliche Regelung der Verbandsversammlung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

§ 12

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 32 Abs. 4 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds oder sonstiger Sitzungsteilnehmer hinsichtlich seiner Person nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 GO).

- (4) Sind einzelne Tatsachen im Sinne des § 12 bei der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geheim zu halten, so hat ihre Bekanntgabe zu unterbleiben. Kann die Beratung nicht sinnvoll durchgeführt bzw. fortgesetzt werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Für das Verfahren gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

§ 13 **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 GO):
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Versammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Für das Verfahren zur Festlegung der Nichtöffentlichkeit gelten die §§ 15 und 18 Abs. 1.
- (4) Die Ergebnisse einer Beratung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 32 Abs. 4 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 14 **Einberufung**

- (1) Sitzungen der Versammlung sind durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Verbandsräte dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 2 KommZG).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Breitenbrunn statt. Sie beginnen regelmäßig um 20:00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 **Tagesordnung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes bekanntzugeben (Art. 32 Abs. 4 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 GO).
- (2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Verbandsräten setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die nächste Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verbandsräten ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

- (4) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Verbandsräte werden durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort angeben. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG). Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Entsprechendes gilt für Wahlen (Art. 33 Abs. 3 KommZG).

§ 17 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Verbandsräte in der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.
- (3) Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 18

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird den Verbandsräten vorgelesen. Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Verbandsräten in Umlauf gesetzt. Wenn gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, gilt sie als von der Verbandsversammlung genehmigt (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 2 GO). Verbandsräte können sich bei der Genehmigung der Niederschrift einer Sitzung, an der sie nicht teilgenommen haben, der Stimme enthalten.

§ 19

Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine nicht öffentlich zu behandelnde Angelegenheit im Sinne des § 13 handelt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Über Tagesordnungspunkte, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist die Niederschrift des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige oder Bedienstete des Zweckverbandes zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 20

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Verbandsräte, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Verbandsversammlung zu beschließen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 GO). Der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Verbandsrat hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.

- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Verbandsräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende; mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO) über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 21 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit gemäß § 11 Abs. 2 noch gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse (d. h. Vorschläge) der vorberatenden Ausschüsse; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 - 3) fällt.

- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Versammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Kein Verbandsrat in der Versammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§22

Wahlen

- (1) Für Wahlen in der Versammlung gilt Art. 33 Abs. 1 KommZG entsprechend. Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 23

Anfragen, Informationsrecht

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 24
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 25
Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind bei Bedarf zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Verbandsrat der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 26
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger des Verbandsgebiets Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Verbandsgebiet (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Verbandsräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen des Zweckverbandes einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 27

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekanntgemacht (§ 21 der Verbandssatzung).

§ 28

Änderung der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden, soweit sie nicht zwingende gesetzliche Regelungen enthält.

§ 29

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Verbandsrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2008 außer Kraft.

Breitenbrunn, 13. Oktober 2014

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN
BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Gerhard Haupeltshofer
Verbandsvorsitzender

24 - 8630.1

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) erlässt aufgrund des Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555 - BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) folgende Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Breitenbrunn.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Breitenbrunn und der Markt Pfaffenhausen.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder für die Gemeinde Breitenbrunn mit den Gemeindeteilen Breitenbrunn, Bedernau, Achsenried, Fürbuch, Weiherhof, Loppenhausen, Oberberghöfe, Unterberghöfe und für den Markt Pfaffenhausen für den Gemeindeteil Weilbach.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband sichert und überwacht im gesamten Verbandsgebiet die Versorgungsanlagen des Verbandes. Er überträgt diese Aufgabe einem oder mehreren Wasserwärmern. Die Mitgliedsgemeinden halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten einsatzbereit. Sie benennen eine geeignete Person, die in Eilfällen für Abhilfe sorgen darf, wenn der zuständige Wasserwart nicht sofort erreichbar ist.
- (6) Der Zweckverband liest auf seine Kosten die Wasserzähler in den Mitgliedsgemeinden ab.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder kraft Amtes und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte. Mit Zustimmung der kraft Amtes bestellten Verbandsräte kann ein Verbandsmitglied andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (2) Die Gemeinde Breitenbrunn entsendet acht weitere Verbandsräte. Die Gemeindeteile Breitenbrunn, Bedernau und Loppenhausen müssen dabei mit mindestens zwei Verbandsräten mit Hauptwohnung im jeweiligen Ortsteil vertreten sein. Der Markt Pfaffenhausen entsendet zwei weitere Verbandsräte. Sie müssen ihre Hauptwohnung im Gemeindeteil Weilbach haben.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Der Stellvertreter muss seine Hauptwohnung im gleichen Gemeindeteil wie der von ihm vertretene Verbandsrat haben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Landwirtschaftsamt Kempten beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach diesem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans für die Dienstkräfte, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Näheres zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsitzenden regelt die Geschäftsordnung.

§11 **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Näheres zur Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte regelt die Entschädigungssatzung.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 9 Abs. 4 gewählt; die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.000 € mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter in der Entschädigungssatzung fest.

III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§16

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe ihrer Wasseranteile umgelegt (Investitionsanlage). Umlegungsschlüssel sind die Wasseranteile, die im laufenden Rechnungsjahr der Gebührenberechnung zu Grunde liegen, somit die zu Beginn des Haushaltsjahres dem Zweckverband für die Verbandsmitglieder aufgrund von Zählungen oder statistischen Unterlagen vorliegenden Angaben. Als Wasseranteil gelten eine Person oder ein Stück Großvieh oder fünf Stück Kleinvieh. Außergewöhnlicher Bedarf, z. B. für Industrie, Gewerbe, Molkerei und dergleichen ist durch Zuschlag weiterer Wasseranteile zu berücksichtigen.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe ihrer Wasseranteile umgelegt (Betriebskostenumlage). Für diese Bestimmungen gilt der gleiche Umlegungsschlüssel wie in § 17 Abs. 2.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Wasseranteile (Bemessungsgrundlage);
 - c) die Umlage pro Wasseranteile;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebeitrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Wasseranteile (Bemessungsgrundlage);
 - c) die Umlage pro Wasseranteile;
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 19 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie zwei weiteren Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Unterallgäu. Der Bilanzprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen, soweit nicht der Zweckverband von der Bilanzprüfungspflicht befreit ist.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen sowie den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu anordnen.

§ 22

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Unterallgäu. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.11.1967, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1978 außer Kraft.

Breitenbrunn, 13. Oktober 2014
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN
BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Gerhard Haupeltshofer
Verbandsvorsitzender

24 - 8630.1

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden
Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach)
vom 13.10.2014**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 14 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Beamte der Besoldungsgruppe A 12. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Diese Pauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit gekorene Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung von 405,59 €. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Verbandsräte für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Satz 2, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Höhe der Vertretungsent-schädigung pro Monat, einschließlich des Sitzungsgeldes, darf jedoch die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nicht übersteigen. Wird die Stellvertretung durch einen Verbandsrat kraft Amtes ausgeübt, so wird zusätzlich zum Auslagenersatz nach § 3 Abs. 3 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 € pro Sitzung gewährt; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 erhöht sich zeitgleich und im gleichen Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A 12.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.05.2008 außer Kraft.

Breitenbrunn, 13. Oktober 2014
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN
BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Gerhard Haupttshofer
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 2 136 976

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 14. Oktober 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

B) Sitzung des Bauausschusses (öffentlich)

1. Kreis-Seniorenwohnheim St. Martin, Türkheim;
Anpassung der Generalsanierung des Westflügels
2. MN 2 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Türkheim und Amberg;
Abschluss einer Vereinbarung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses an.

Mindelheim, 27. Oktober 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet Nord in Oberschöneck entlang des
Haselbaches sowie eines Grabens auf den Grundstücken Flur-Nrn. 148, 149 und 127 der
Gemarkung Dietershofen durch die Gemeinde Oberschöneck**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet Nord in Oberschöneck entlang des Haselbaches sowie eines Grabens auf den Grundstücken Flur-Nrn. 148, 149 und 127 der Gemarkung Dietershofen durch die Gemeinde Oberschöneck nach den Unterlagen der Klinger Ingenieur GmbH, 87463 Dietmannsried, vom 08. August 2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 27. Oktober 2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 42 Mindelheim, 6. November

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) sowie Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Quellen „Bannwald“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen und Quellen „Josephshölzl“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1862 und 1866 der Gemarkung Steinheim) Vom 27. Oktober 2014	371
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) sowie Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen) Vom 27. Oktober 2014	382
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	395
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	395



33 - 6420.1

Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Niederrieden
(Landkreis Unterallgäu) sowie Steinheim (Stadt Memmingen)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen
(Quellen „Bannwald“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen
und Quellen „Josephshölzl“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1862
und 1866 der Gemarkung Steinheim)
Vom 27. Oktober 2014

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Heimertingen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Heimertingen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinden Heimertingen und Niederrieden sowie der Stadt Memmingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten	
6.2 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.3 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luftfahrzeu-gen oder zur Bodenentseu-chung	verboten	
6.4 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.5 Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wir- kung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.6 Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	

(2) In den Fassungs-bereichen (Schutz-zonen I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verbo- ten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentli- chen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestim- mungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu bzw. die Stadt Memmingen vom Grund- stückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu oder der Stadt Memmingen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder der Stadt Memmingen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder der Stadt Memmingen zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. November 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Tiefbrunnen und Quellen „Gemeindewald“ und „Josephshölzl“) vom 01.09.1994 (KABl. 1994 S. 390), geändert durch Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235), außer Kraft.

Mindelheim, 27. Oktober 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) sowie Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Quellen „Bannwald“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen und Quellen „Josephshölzl“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1862 und 1866 der Gemarkung Steinheim)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12 und 4.13
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.4)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.5)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

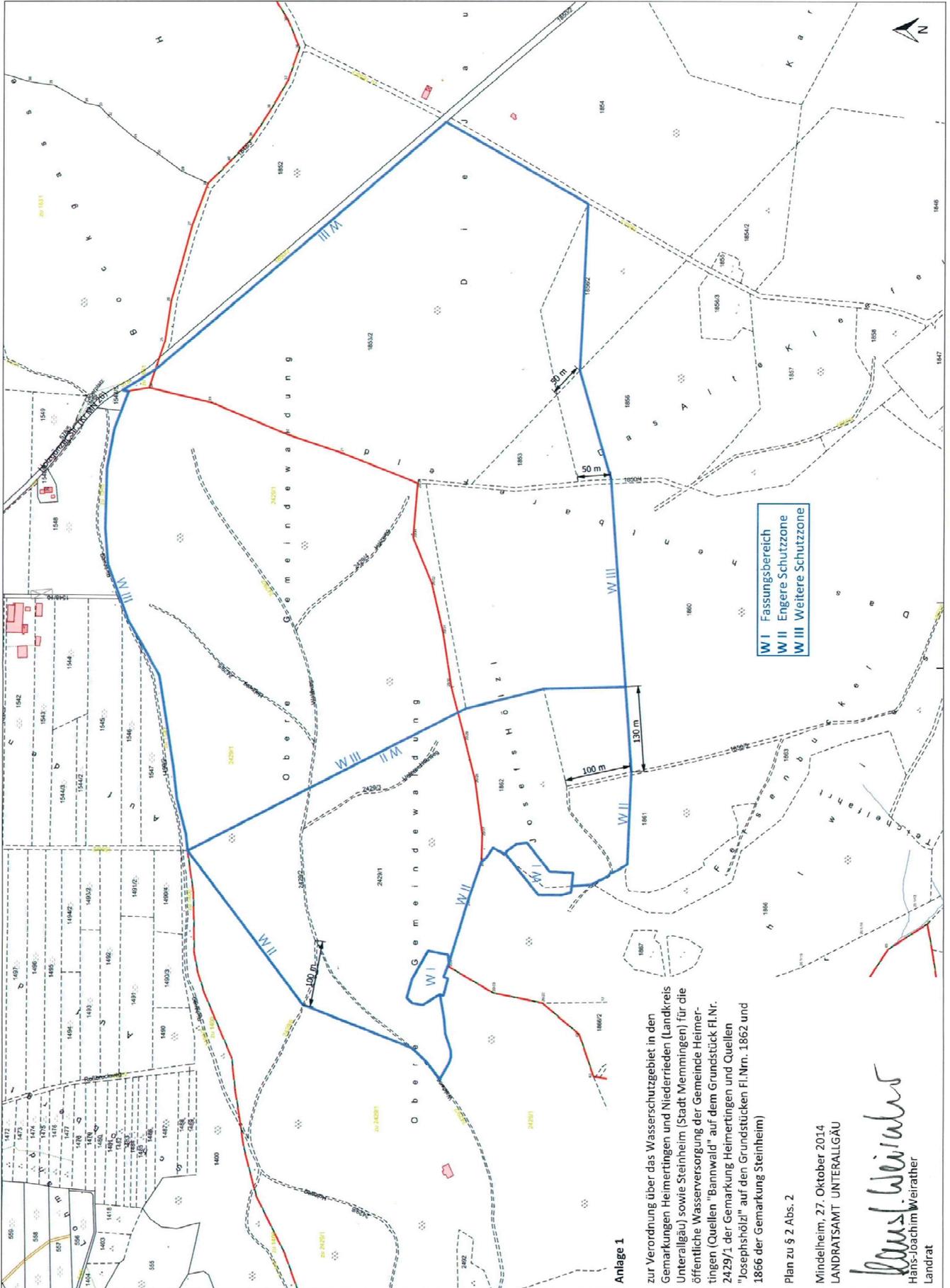
Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratreintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 27. Oktober 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimerdingen und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) sowie Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimerdingen (Quellen "Bannwald" auf dem Grundstück Fl.Nr. 24.29/1 der Gemarkung Heimerdingen und Quellen "Josephshölzl" auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1862 und 1856 der Gemarkung Steinheim)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 27. Oktober 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirauch
Hans-Joachim Weirauch
Landrat

33 - 6420.1

Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Niederrieden
(Landkreis Unterallgäu) sowie Steinheim (Stadt Memmingen)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen
(Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen)
Vom 27. Oktober 2014

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Heimertingen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Heimertingen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinden Heimertingen und Niederrieden sowie der Stadt Memmingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.9)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 10 m Tiefe	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist – nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4) 	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Kühlwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ²⁾	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.4 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.6 Großveranstaltungen durchführen	verboten	
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Bodeneingriffstiefe max. 5 m beträgt 	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	—	verboten
6.2 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten	
6.3 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt-frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt mög-lich	
6.4 Lagern von Festmist, Sekundär-rohstoffdünger oder Mineral-dünger auf unbefestigten Flä-chen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zuläs-sig, sofern gegen Nieder-schlag dicht abgedeckt	verboten
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung so-wie Ballensilage	verboten
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luftfahrzeu-gen oder zur Bodenentseu-chung	verboten	
6.9 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.10 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.11 Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wir-kung gleichkommende Maß-nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.12 Nasskonservierung von Rund-holz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu bzw. die Stadt Memmingen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu oder der Stadt Memmingen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder der Stadt Memmingen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder der Stadt Memmingen zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. November 2014 in Kraft.

Mindelheim, 27. Oktober 2014

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-J. Weirather". The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke for the letter 'H'.

Hans-Joachim Weirather

Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) sowie Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 6.1, 6.4 und 6.5
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.10)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.11)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

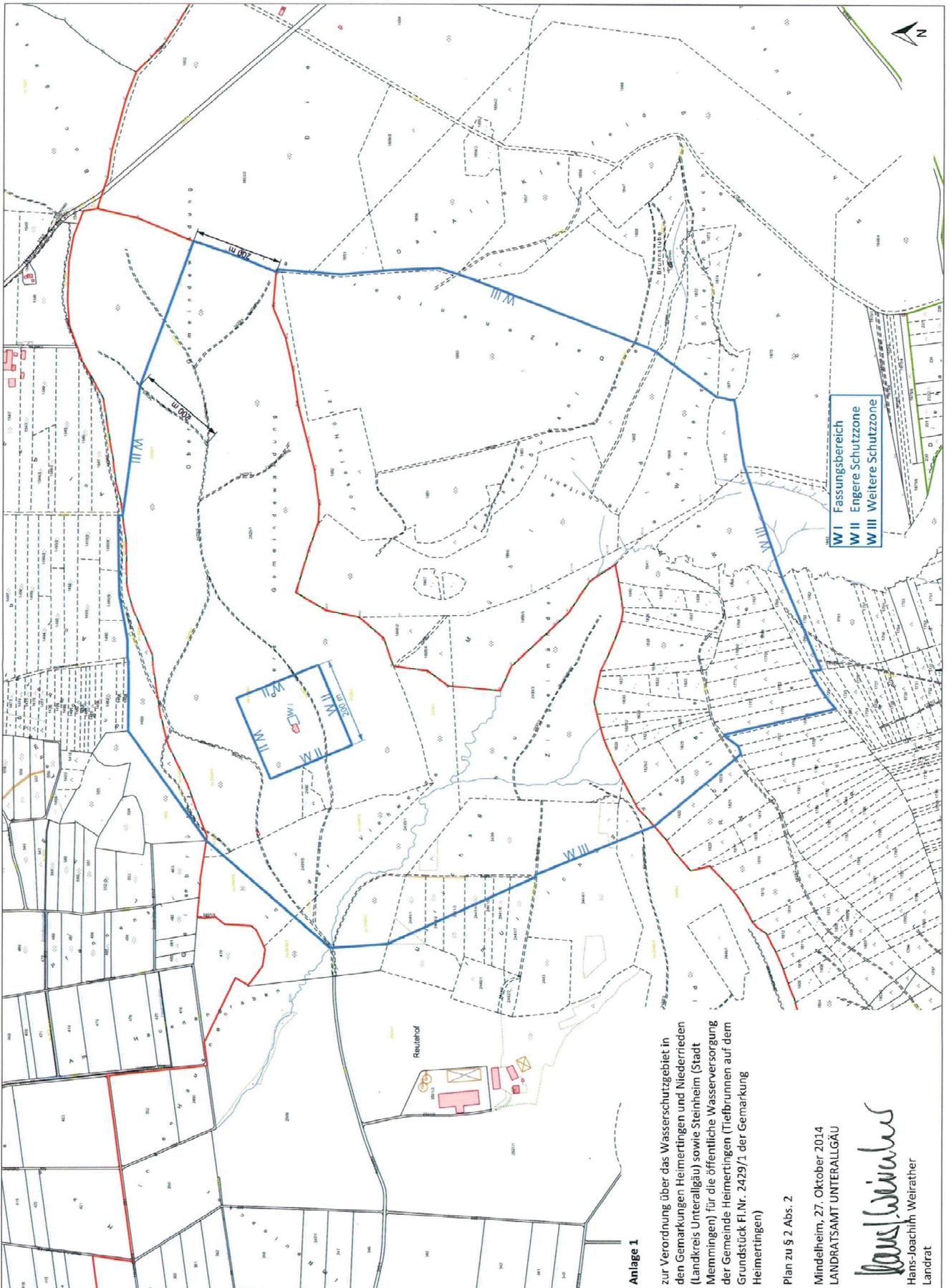
Mindelheim, 27. Oktober 2014

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-J. Weirather". The signature is written in a cursive style with a vertical line separating the first name from the last name.

Hans-Joachim Weirather

Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Heimertingen und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) sowie Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 27. Oktober 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Montag, 17. November 2014**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

Tagesordnung:

1. Existenzgründungszentrum Memmingen und Unterallgäu GmbH & Co. KG;
Sachstandsbericht
2. Bildungspakt Memmingen-Unterallgäu;
Bericht 2014 sowie Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu ab 2015
3. Unterallgäu Aktiv GmbH;
Sachstandsbericht
4. LEADER-Projekt „Flussraum Iller“;
Sachstandsbericht
5. Messekonzept Kneipp-land® Unterallgäu 2015
6. Haushaltsplan 2015 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 6. November 2014

Z 4 - 620

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- | | |
|----------------------|---|
| a) Auftraggeber | Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim, Tel.-Nr.: (0 82 61) 9 95 - 3 22,
Fax: (0 82 61) 9 95 - 3 16, E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de |
| b) Vergabeverfahren | Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A |
| c) | entfällt |
| d) Vertragsform | Bauleistung, Bauvertrag |
| e) Ort d. Ausführung | 86842 Türkheim, Kapuzinerstraße 11 |

w) Nachprüfstelle

VOB-Stelle Regierung von Schwaben, Tel.-Nr.: (08 21) 3 27 - 24 68,
Fax: (08 21) 3 7 - 26 60

Mindelheim, 4. November 2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 43 Mindelheim, 13. November

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau eines Wiesengrabens und der Östlichen Günst (Rückbau einer Ufersicherung) sowie Herstellung von fünf Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) auf dem Grundstück Fl.Nr. 985 der Gemarkung Markt Rettenbach durch die Fa. SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG, Memmingen	398
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ für das Haushaltsjahr 2014	399

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau eines Wiesengrabens und der Östlichen Günst (Rückbau einer Ufersicherung)
sowie Herstellung von fünf Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) auf dem
Grundstück Fl.Nr. 985 der Gemarkung Markt Rettenbach durch die Fa. SVM Schultz,
Verwaltungs-GmbH & Co.KG, Memmingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Umgestaltung des bestehenden Grabens an der östlichen Grundstücksgrenze durch Aufweitung des Grabens in drei Bereichen bis auf eine Breite von ca. 3 bis 4 m mit Herstellung einer Kleingewässerserkette,
- den Ausbau der Östlichen Günst durch Rückbau einer Ufersicherung aus Wasserbausteinen auf eine Länge von ca. 8 m und
- den Ausbau des bestehenden Grabens im südöstlichen Bereich (Vorlandabtrag) und die Herstellung von fünf Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) mit einer Fläche von ca. 7 bis 10 m² und einer Wassertiefe von ca. 0,30 m



auf dem Grundstück Fl.Nr. 985 der Gemarkung Markt Rettenbach durch die Firma SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG, Memmingen, nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer + Hasse, Wiedergeltingen, vom 12.08.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 5. November 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i. V. m. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **ERGEBNISHAUSHALT** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	100.390 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>-100.390 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im **FINANZHAUSHALT**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	100.390 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-100.390 €</u>
und einem Saldo von	0 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-487.000 €</u>
und einem Saldo von	-487.000 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>

und einem Saldo von 0 €

d) und dem Saldo des **Finanzhaushalts** von -487.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 99.940 € festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	47.972 €
Gemeinde Amberg	20.987 €
Gemeinde Rammingen	20.987 €
Gemeinde Eppishausen	4.997 €
Gemeinde Ettringen	4.997 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Wörishofen, 1. Oktober 2014

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Anton Schwele

1. Stellvertreter

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 29.10.2014 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Stadt Bad Wörishofen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Stadt Bad Wörishofen zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberkammlach, Höllberg, Kirchstetten, Rufen und Wideregg, Gemeinde Kammlach (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1518 der Gemarkung Oberkammlach) vom 10. November 2014	403
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten) vom 10. November 2014	418
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	429
Sitzung des Kreisausschusses	430
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2014 und 26.12.2014), des Feiertages Neujahr (01.01.2015) sowie des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2015)	431
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von 11 Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) mit Herstellung eines Grabens, Ausbau eines Grabens (Vorlandabtrag) und Herstellung von fünf Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1163/2 der Gemarkung Ungerhausen durch die Fa. SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG, Memmingen	432
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserzweckverband Niederrieden - Boos	432
Geschäftsordnung des Zweckverbands Hochwasserschutz Günztal	434
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2014	443
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach	445

BL - 0143.2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberkammlach (Landkreis Unterallgäu) für
die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberkammlach, Höllberg, Kirchstetten, Rufen
und Wideregg, Gemeinde Kammlach (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1518
der Gemarkung Oberkammlach) vom 10. November 2014**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Oberkammlach, Höllberg, Kirchstetten, Rufen und Wideregg der Gemeinde Kammlach wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Kammlach.

**§ 2
Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone A,
einer weiteren Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2500 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Gemeinde Kammlach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(3) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig bis zu einer Tiefe von 5 m, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenaufgabe	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 10 m Tiefe	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 5 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten		
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	—	<p>nur zulässig mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	—	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
3.3 Trockenaborte	—	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	—	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 5, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist – nur zulässig zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 		verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	—	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	—	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II 		nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	—	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten	
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	—	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	—	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten für Geländemotorsport	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	—	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	—	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	—	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	—	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten
5. bei baulichen Anlagen			
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn die Gründungstiefe auf höchstens 10 m beschränkt wird und nicht tiefer als 610 m ü. NN liegt	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungstiefe auf höchstens 5 m beschränkt wird	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	—	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone III B	III A	II
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 6	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	—	nur zulässig wie bei Nr. 6.2 verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	—	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachs-silos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	—	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	—	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	—	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—		verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	—	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	—		nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8, neu anzulegen oder zu erweitern	—	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Rodung, Kahlschlag größer als 500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	—	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	—	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen sowie von den Duldungspflichten des §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

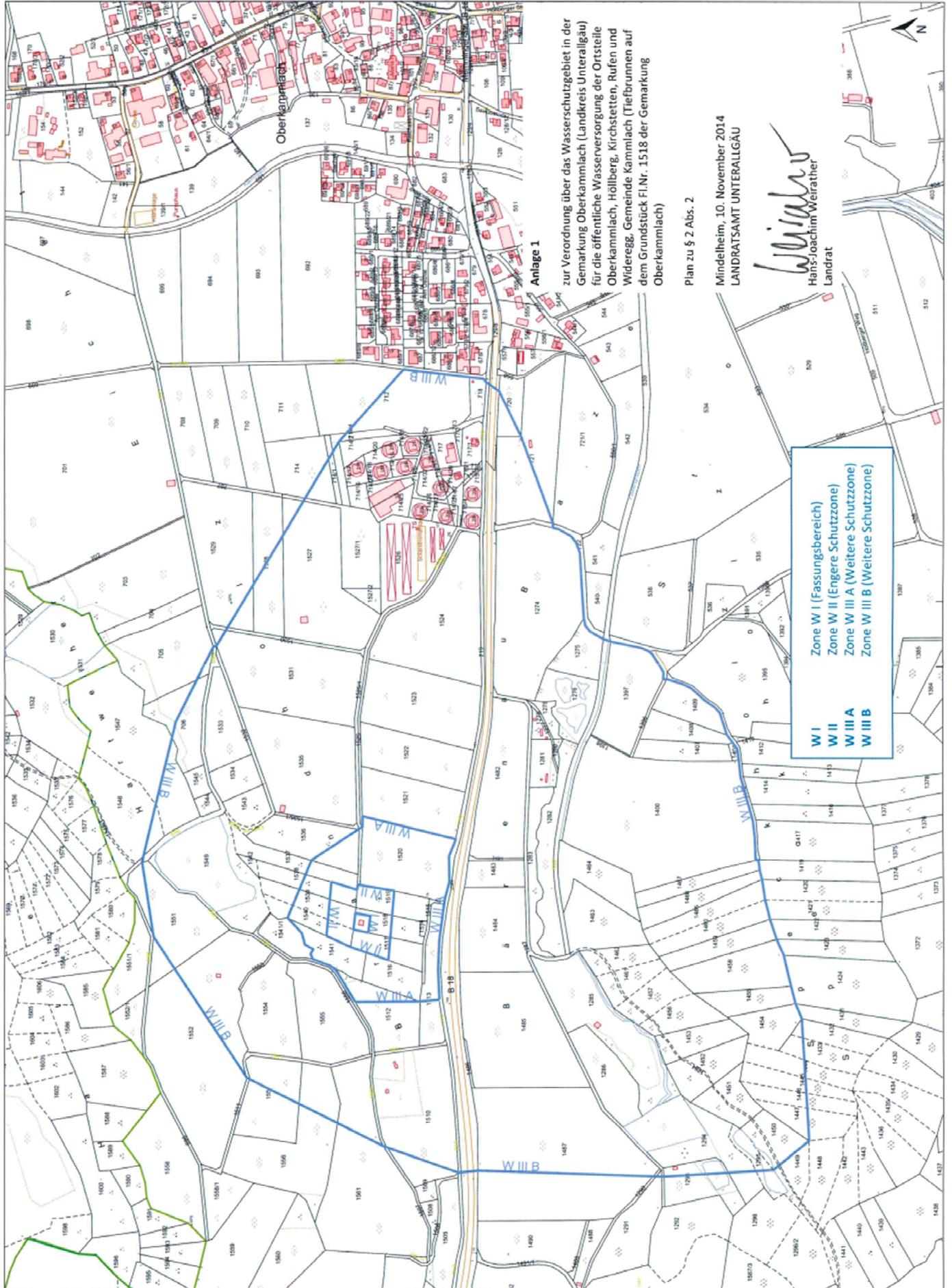
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberkammlach der Gemeinde Kammlach vom 27.04.1987 (KABl. 1987 S. 269), geändert mit Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416), außer Kraft.

Mindelheim, 10. November 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberkammlach, Höllberg, Kirchstetten, Rufen und Wideregg, Gemeinde Kammlach (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1518 der Gemarkung Oberkammlach)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

6. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

9. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 10. November 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 – 6420.1

**Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2
auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten) vom 10. November 2014**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Stetten, Gemeinde Stetten, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Stetten.

**§ 2
Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Gemeinde Stetten niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ²⁾	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.4 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.6 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.13 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	—	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	—	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Ent- wässerungssystem	verboten
6.13 Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

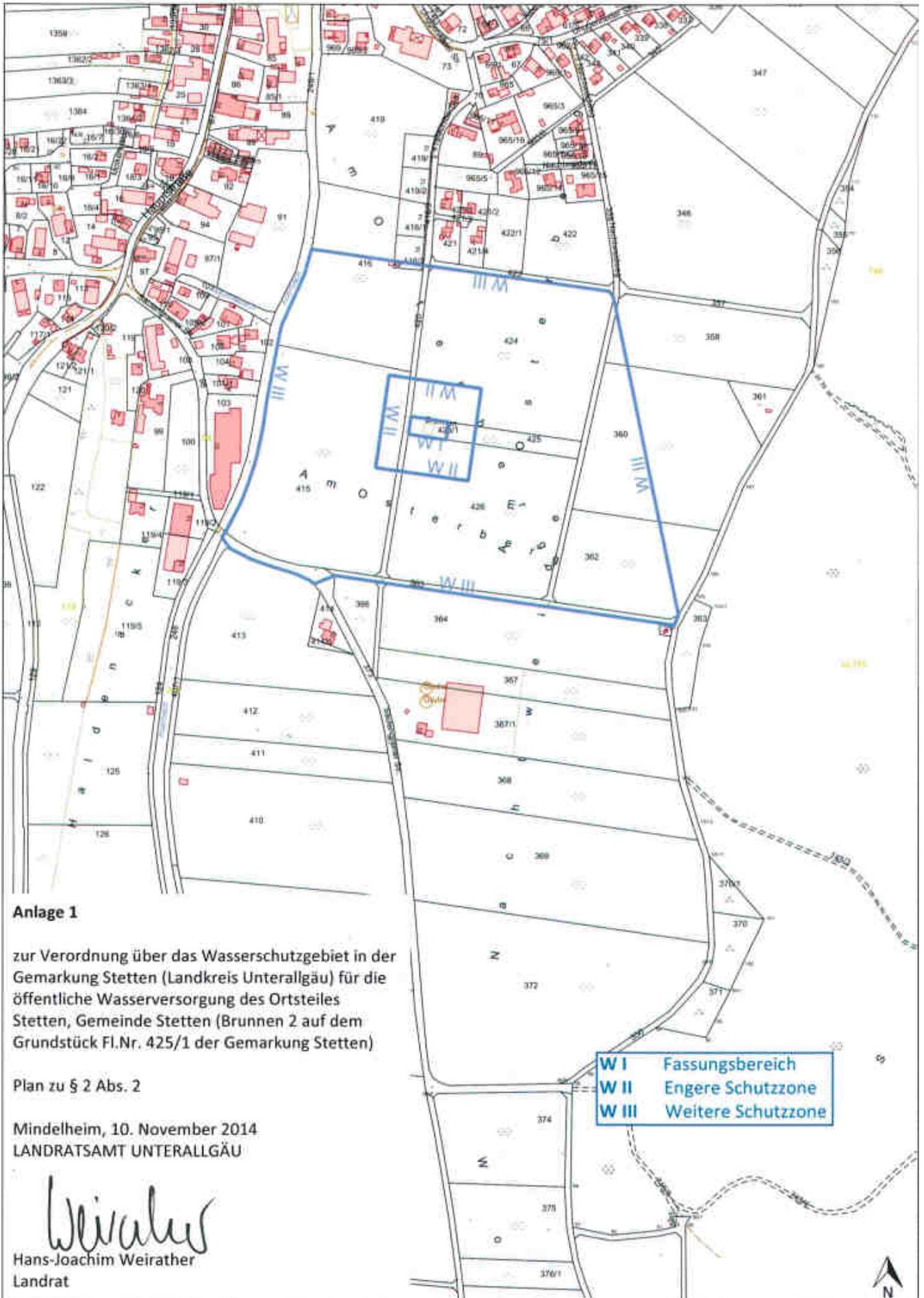
- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 10. November 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather
Hans-Joachim Weirather
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Mindelheim, 10. November 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 24.11.2014, 14:00 Uhr**, findet im Landratsamt Unterallgäu, **Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal, (Raum 100), 1. Stock**, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz;
erweitertes Führungszeugnis für haupt-/neben- und ehrenamtlich Tätige, § 72 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
2. Neufassung der Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Unterallgäu
3. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Unterallgäu (Kindertagespflegebeitragsatzung)
4. Information zur Unterbringung von unbegleiteten Jugendlichen im Landkreis Unterallgäu

5. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Finanzplanungsjahre 2016 - 2018;
Vorberatung des Bereichs Jugendhilfe (AOD 0008)

Mindelheim, 14. November 2014

24 - 0260

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 1. Dezember 2014**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Mitgliedschaft des Landkreises Unterallgäu im Schwabenbund e. V.
2. Abschluss der Kooperationsvereinbarung zum LEADER-Projekt „Flussraum Iller“
3. Förderung von Fahrdiensten ehrenamtlich tätiger Personen im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung
4. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der Sozialhilfeverwaltung (Deckungsring 19) im Haushaltsjahr 2014
5. Jahresrechnung 2014;
Mittelverschiebung zur Abdeckung des Fehlbetrages des Geschäftsjahres 2013 im KU Kreiskliniken Unterallgäu
6. Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Nachzahlung;
Personalkostenumlage 2014;
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
7. Personalkosten;
Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2014

Mindelheim, 19. November 2014

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich
des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2014 und 26.12.2014),
des Feiertages Neujahr (01.01.2015) sowie
des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2015)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12.2014 und 26.12.2014):

Normaler Abfuhrtag	Montag 22.12.2014	Dienstag 23.12.2014	Mittwoch 24.12.2014	Donnerstag 25.12.2014
-----------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------

<u>vor</u> verlegt auf	Samstag 20.12.2014	Montag 22.12.2014	Dienstag 23.12.2014	Mittwoch 24.12.2014
---------------------------	-----------------------	----------------------	------------------------	------------------------

Normaler Abfuhrtag					Freitag 26.12.2014
-----------------------	--	--	--	--	-----------------------

verlegt auf					Samstag 27.12.2014
----------------	--	--	--	--	-----------------------

Neujahr (01.01.2015):

Normaler Abfuhrtag			Donnerstag 01.01.2015	Freitag 02.01.2015
-----------------------	--	--	--------------------------	-----------------------

verlegt auf			Freitag 02.01.2015	Samstag 03.01.2015
----------------	--	--	-----------------------	-----------------------

Hl. Drei Könige (06.01.2015):

Normaler Abfuhrtag		Dienstag 06.01.2015	Mittwoch 07.01.2015	Donnerstag 08.01.2015	Freitag 09.01.2015
-----------------------	--	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf		Mittwoch 07.01.2015	Donnerstag 08.01.2015	Freitag 09.01.2015	Samstag 10.01.2015
----------------	--	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Alle Sammeltermine sind in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 17. November 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von 11 Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) mit Herstellung
eines Grabens, Ausbau eines Grabens (Vorlandabtrag) und
Herstellung von fünf Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden)
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1163/2 der Gemarkung Ungerhausen
durch die Fa. SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG, Memmingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Herstellung von 11 Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) mit einer Tiefe von max. 0,40 m sowie die Herstellung eines Grabens mit einer Breite von 0,50 bis 0,80 m,
- den Ausbau eines Grabens durch Vorlandabtrag auf einer Länge von ca. 105 m und einer Breite von max. 5 m sowie
- die Errichtung von 5 Biotopteichen (wechselfeuchten Flachmulden) mit einer Tiefe von max. 0,30 m

auf dem Grundstück Fl.Nr. 1163/2 der Gemarkung Ungerhausen durch die Fa. SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG, 87700 Memmingen, nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer + Hasse, Wiedergeltingen, vom 12.08.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 13. November 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

33 – 6420.1

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Abwasserzweckverband Niederrieden - Boos**

Der Zweckverband **Abwasserzweckverband Niederrieden – Boos** erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

**§ 1
Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Zweckverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Dabei werden Fahrtkosten ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Tarifbeschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **10,00 €** festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **10,00 €** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahmen an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **250,00 €**
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von **150,00 €**

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

(entfällt)

§ 6
Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.2010 außer Kraft.

Boos, 10. November 2014
Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos

Michael Büchler
Verbandsvorsitzender

24 - 645

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Der Zweckverband Hochwasserschutz Günztal gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluss der Versammlung vom 04.11.2014 die folgende Geschäftsordnung (GeschO):

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1
Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG wahr.
- (2) Die Versammlung ist darüber hinaus zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit nicht nach Art. 37, 38 Abs. 3 und 4 KommZG, 37 GO oder den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung der Vorstand zuständig ist.

§ 2
Rechtsstellung der Mitglieder der Versammlung

- (1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie üben die Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Dauer des Amtes) gelten gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG die Vorschriften für die Gemeinden (Art. 29 ff GO) entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3

Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse, außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung, nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/innen entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsräte Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsräte gelten § 15 Abs. 3 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Verbandsräte (Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht Kraft ihres kommunalen Amtes Mitglied der Verbandsversammlung sind, haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Höhe der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Jahresende.

II. DER VERBANDSVORSITZENDE UND SEINE BEFUGNISSE

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von **5.000 EUR** im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung **5.000 EUR** nicht übersteigt,
 4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von **10.000 EUR** im Einzelfall nicht übersteigen,
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von **10.000 EUR** zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf **30.000 EUR** erhöhen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von **10.000 EUR** in Auftrag zu geben.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von **10.000 EUR** im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes unter Beteiligung der Mitgliedsgemeinden verpachten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **5.000 EUR** vornehmen; außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **2.000 EUR**; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (9) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.
- (10) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als Landrat, Bürgermeister, Kreisrat, Gemeinderat oder Gemeindebediensteter verpflichtet wurden, hat der Verbandsvorsitzende sie, bevor

sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solchen Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 7

Unaufschiebbarkeiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
 2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, bei Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8, in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
 3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 9

Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Nach der Zweckvereinbarung vom 5.11.2014 wurden nach Art. 7 ff KommZG Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren übertragen. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und die Besorgung der Kassengeschäfte, sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwachsen lassen. Der Verbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren insoweit Weisungen, sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Verbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren ist insoweit Geschäftsstelle i.S. d. § 12.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem

Geschäftsstellenleiter oder anderen Bediensteten der VG Ottobeuren übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

- (4) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Gemeinschaftsvorsitzende oder der Geschäftsstellenleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 10

Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, persönlicher Beteiligung oder vorläufiger Dienstenhebung.
- (2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.

III. Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 11

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Verbandsmitgliedern.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung.

IV. GESCHÄFTSGANG

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Gemeinschaftsvorsitzenden verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter (Geschäftsstellenleiter der VG Ottobeuren).

§ 13

Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsleiter (§ 12 Abs. 2) ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Dienstordnung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträ-

ge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.

- (3) Der Geschäftsleiter und die Personalabteilung der VG bearbeiten die Personalangelegenheiten und führen die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat der Geschäftsleiter ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (5) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

§ 14

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. Er lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung verwiesen werden (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m Art. 47 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 GO).
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 3 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und 2 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.
- (9) Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus Ottobeuren oder im Haus des Gastes statt. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 15 **Sitzungsverlauf**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;

4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 16

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (8) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 17

Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. weitergehende Anträge;
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GO).
- (6) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (7) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 18 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 19 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer, dem Geschäftsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift (öffentlicher Teil) zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch die Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise, vom Landkreis Unterallgäu im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekannt gemacht.

§ 21
Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 22
Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend am 01.05.2014 in Kraft.

Ottobeuren, 5. November 2014
Zweckverband Hochwasserschutz Günzthal

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **70.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **6.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **64.000 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	19.200 €
Hawangen	11 %	7.040 €
Memmingerberg	59 %	<u>37.760 €</u>
		<u>64.000 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **11.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Memmingerberg, 17. Oktober 2014

ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger

Vorsitzender des Zweckverbandes

Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Grönenbach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Bad Grönenbach

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Bad Grönenbach werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- EUR.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

§ 4

Finanzierungsbedarf

- (1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.12.2010 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 6. November 2014
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Woringen**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Woringen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Woringen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Woringen.

§ 2
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Woringen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 EUR je Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 EUR je Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

§ 4

Finanzierungsbedarf

- (1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 6
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.07.2008 außer Kraft.

Woringen, 24. Oktober 2014
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 45 Mindelheim, 27. November 2014

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage Benno Grünwald, Apfeltrach und Manfred Merk, Seestall, (Pächter: Wolfgang Aufmuth) auf dem Grundstück Fl.Nr. 639/2 der Gemarkung Apfeltrach	450
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land	451
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	452
Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 8028-372 „Kalktuffquellen im Allgäuer Alpenvorland“	454

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage Benno Grünwald, Apfeltrach und Manfred Merk, Seestall,
(Pächter: Wolfgang Aufmuth) auf dem Grundstück Fl.Nr. 639/2 der Gemarkung Apfeltrach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von 3 Fischteichen mit Wasserflächen von 29 m², 84 m² und 65 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 639/2 der Gemarkung Apfeltrach nach den Unterlagen des Herrn Aufmuth vom 30.06./06.07.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 21. November 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land

Der Zweckverband „Abwasserverband Memmingen-Land“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 45,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die sonstigen Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger oder selbstständig Tätige sind, erhalten sie außerdem für den entstandenen Verdienstaufschlag einen pauschalen Ersatz von 40,00 €.
- (3) Fahrtkosten werden nicht gesondert erstattet.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 190,00 €, ohne Dynamisierung. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €, ohne Dynamisierung.
- (3) Im Falle der Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält der Stellvertreter nach zwei Monaten die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die Entschädigungen nach § 2 werden nachträglich am Jahresende ausbezahlt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.05.2003 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 13. November 2014
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **141.150 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **62.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **141.150 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **56.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Niederrieden, 21. November 2014
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.12.2014 bis 12.12.2014 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

7714

Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 8028-372 „Kalktuffquellen im Allgäuer Alpenvorland“

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL), sind für die FFH Gebiete die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz „NATURA 2000“ waren.

Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sogenannten „Managementplans“ nach Nr. 6 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000" vom 04.08.2000 (Allgemeines Ministerialblatt Nr. 16/2000 S. 544-559) ermittelt und festgelegt.

Der mittlerweile vorliegende Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet

8028-372 „Kalktuffquellen im Allgäuer Alpenvorland“ wird im Zeitraum vom 05.01.2015 bis zum 30.01.2015

in den Amtsräumen der Marktgemeinde Ottobeuren, im Landratsamt Unterallgäu, im Umweltamt der Stadt Kaufbeuren, im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim und im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren, Außenstelle Füssen, öffentlich ausgelegt und kann während der üblichen Geschäftszeiten dort eingesehen werden:

- Marktgemeinde Ottobeuren, Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren,
Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr, Do. 14:00 - 18:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:30 Uhr.
- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Mo. Mi. Fr. 07:30 - 12:30 Uhr, Di. 07:30 - 16:00 Uhr, Do. 07:30 - 17:30 Uhr.
- Umweltamt der Stadt Kaufbeuren, Spitaltor 5, 87600 Kaufbeuren,
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr, Di. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Do. 14:00 - 16:00 Uhr.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Bereich Forsten,
Bahnhofstraße 14, 87719 Mindelheim,
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. 13:00 - 16:00 Uhr.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren, Bereich Forsten,
Außenstelle Füssen, Zimmer Nr. 02, Tiroler Straße 71, 87629 Füssen,
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. 13:00 - 16:30 Uhr.

Dieses FFH-Gebiet besteht aus 4 Teilflächen mit insgesamt 11,6 ha Fläche.

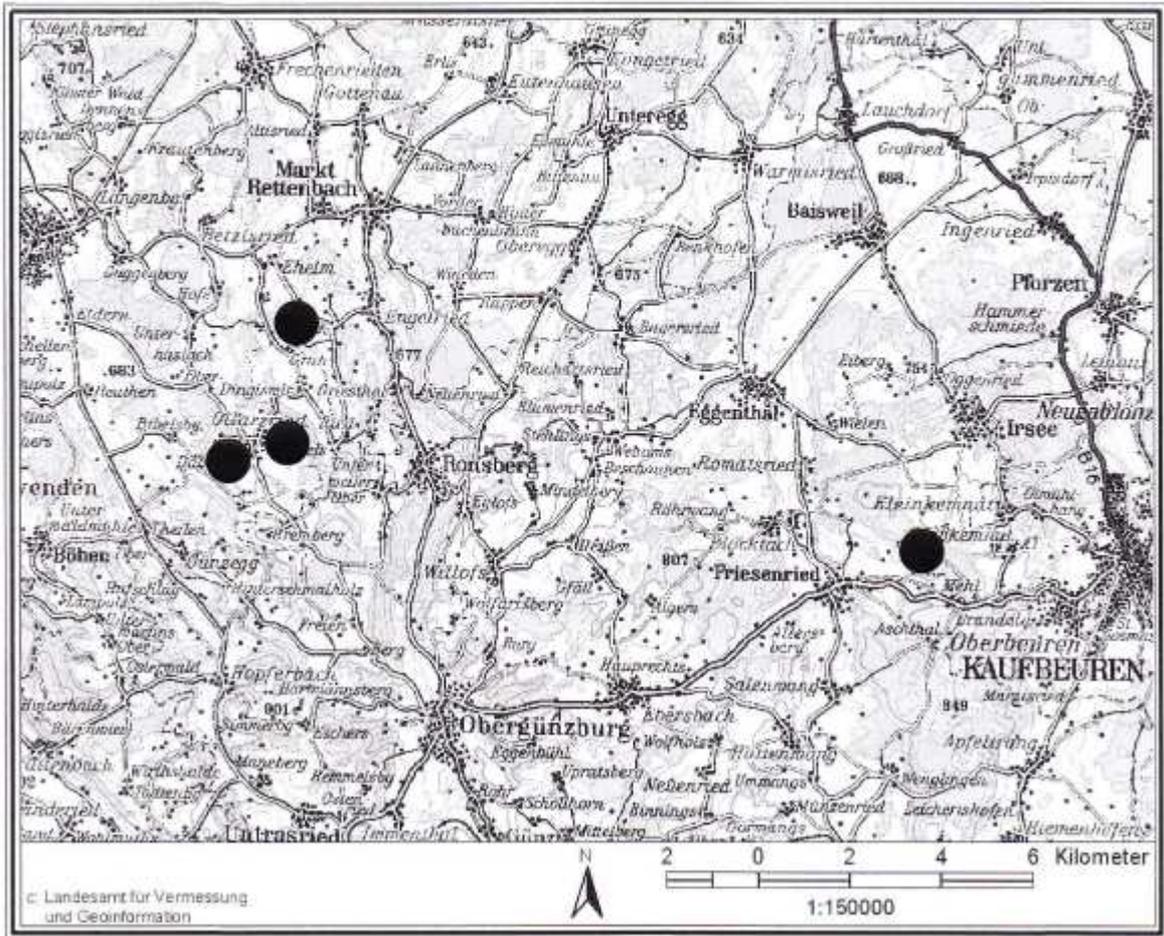
Etwaige Bedenken und Anregungen zum Managementplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich bei den o. a. Stellen erhoben werden, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Füssen, 25. November 2014

AMT FÜR ERNÄHRUNG; LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KAUFBEUREN

Geiger, FAR
Natura 2000

Lageplan FFH-Gebiet 8028-372
„Kalktuffquellen im Allgäuer Alpenvorland“
4 Teilflächen = ●



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 46

Mindelheim, 4. Dezember

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß vom 24.11.2014	457
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet für die Quellfassungen „Hatzenbrunn“ in den Gemarkungen Guggenberg und Ottobeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren vom 27. November 2014	474
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung der Durchgängigkeit der Zusan im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 263 und 265/9 der Gemarkung Königshausen und Verfüllung des Mühlbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 265/9 und 265/4 der Gemarkung Königshausen durch Herrn Adolf Krößing, Königshausen, Zusanstr. 18, Eppishausen	475
Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren	475
2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS - WAS) vom 02.12.2014	476
Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 8128-301 „Günzhangwälder Markt Rettenbach – Obergünzburg“	477

33 – 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß
vom 24.11.2014**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Pleß wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Pleß.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich (Schutzzone I),
 - einer engeren Schutzzone A (Schutzzone II A),
 - einer engeren Schutzzone B (Schutzzone II B),
 - einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Gemeinden Pleß, Boos und Niederrieden niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Als Objektschutz der Wassergewinnungsanlage ist der Kontrollschacht des Horizontalfilterbrunnens auf allen Seiten mind. 10 m zu umzäunen, damit dieser von Unbefugten nicht betreten werden kann. Der restliche Bereich des Fassungsstranges ist beidseitig von der Achse aus ebenfalls im Abstand von mind. 10 m durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III und II B	II A
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III und II B	II A
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III und II B	II A
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III und II B	II A
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III und II B	II A
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und <p><u>Schutzzone III:</u> wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich vermindert wird</p> <p><u>Schutzzone II B:</u> wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt</p>	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickerern des abfließenden Wassers - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur <u>in Schutzzone III</u> zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III und II B	II A
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur in <u>Schutzzone III</u> zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur in <u>Schutzzone III</u> zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III und II B	II A
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur in <u>Schutzzone III</u> zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur in <u>Schutzzone III</u> zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur in <u>Schutzzone III</u> zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung ³⁾	nur in <u>Schutzzone III</u> zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III und II B	II A
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland 	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III und II B	II A
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Ent- wässerungssystem	verboten
6.13 Grünland, Rohung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur in Schutzzone III Kahl- schlag bis 3.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitä- ten)	verboten
6.14 Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentli- chen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbe- stimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbeson- dere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das in der Gemarkung Boos und Niederrieden gelegene Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemarkung Pleß vom 20.01.1988 außer Kraft.

Mindelheim, 24. November 2014

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather

Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß.

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitrateintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

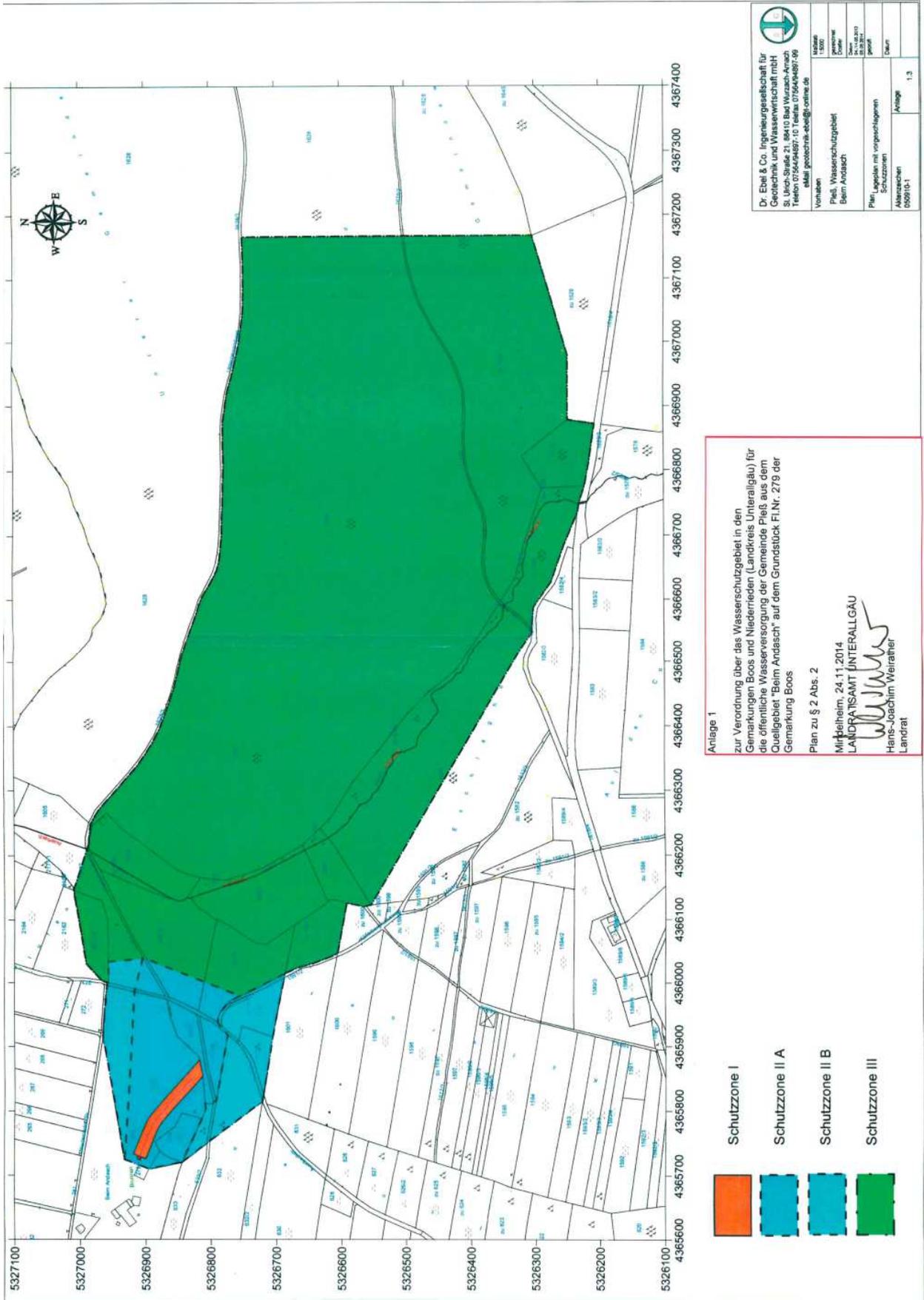
Mindelheim, 24. November 2014

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-J. Weirather". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H' and a distinct 'J'.

Hans-Joachim Weirather

Landrat



-  Schutzzone I
-  Schutzzone II A
-  Schutzzone II B
-  Schutzzone III

Anlage 1
zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Plelt aus dem Quellgebiet "Beim Andäsch" auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Boos

Plan zu § 2 Abs. 2
Mühlheim, 24.11.2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

 Dr. Ebel & Co. Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH S. Ulrich-Str. 21, 89410 Bad Wurzach-Andäsch Telefon: 07302 949-10 E-Mail: geotechnik-ebel@t-online.de	
Vorbereiten	Masstab 1:5000
Plelt, Wasserschutzgebiet Beim Andäsch	Entwurf
Plan: Lagerplan mit vorgeschlagenen Schutzzonen	Datum: 2014 23.11.2014
Aktezeichen 005910-1	Datum
	Anlage 1,3

33 – 6420.1

Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
für die Quelfassungen „Hatzenbrunn“ in den Gemarkungen Guggenberg und Ottobeuren
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren
vom 27. November 2014

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

§ 1
Änderung

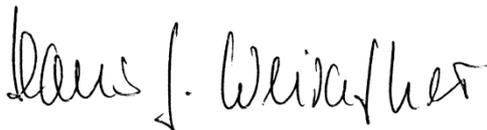
§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quelfassungen „Hatzenbrunn“ in den Gemarkungen Guggenberg und Ottobeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren vom 11.05.1981 (KABl. 1981 S. 192) erhält folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
„1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten	verboten	—“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 27. November 2014
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung der Durchgängigkeit der Zusam im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 263 und
265/9 der Gemarkung Königshausen und Verfüllung des Mühlbachs auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 265/9 und 265/4 der Gemarkung Königshausen durch Herrn Adolf Krößing, Königshau-
sen, Zusamstr. 18, Eppishausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die aufgrund der Auflassung der Triebwerksanlage, Zusamstr. 18, Königshausen, herzustellende Durchgängigkeit der Zusam durch Errichtung einer rauhen Rampe und einer Riegelrampe mit insgesamt neun hintereinander liegenden Steinriegeln sowie für die Verfüllung des Mühlbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 265/9 und 265/4 der Gemarkung Königshausen mit standortgerechtem Bodenmaterial durch Herrn Adolf Krößing, Königshausen, Zusamstr. 18, Eppishausen, nach den Unterlagen des Ing.-Büros iip, Krumbach, vom 29.09.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 25. November 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050

Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren

Der Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren ändert aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandversammlung vom 19.11.2014 die Geschäftsordnung (GeschO) v. 14.7.2014 wie folgt:

I. Änderung

§ 1

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung erhält folgende neue Fassung:

„Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen.“

II. In-Kraft-Treten

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobeuren, 25. November 2014

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Hans-Joachim Weirather
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**2. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS - WAS)
vom 02.12.2014**

Aufgrund der Art. 22, 23 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) folgende 2. Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

(1) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Breitenbrunn, 2. Dezember 2014

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Hauptelshofer
Zweckverbandsvorsitzender

7714

Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 8128-301 „Günzhangwälder Markt Rettenbach – Obergünzburg“

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL), sind für die FFH Gebiete die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz „NATURA 2000“ waren.

Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sogenannten „Managementplans“ nach Nr. 6 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000" vom 04.08.2000 (Allgemeines Ministerialblatt Nr. 16/2000 S. 544-559) ermittelt und festgelegt.

Der mittlerweile vorliegende Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet

8128-301 „Günzhangwälder Markt Rettenbach - Obergünzburg“ wird im Zeitraum vom 05.01.2015 bis zum 30.01.2015

in den Amtsräumen der Marktgemeinden Markt Rettenbach, Ronsberg und Obergünzburg, im Landratsamt Unterallgäu, im Landratsamt Ostallgäu, im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim und im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren, Außenstelle Füssen, öffentlich ausgelegt und kann während der üblichen Geschäftszeiten dort eingesehen werden:

- Marktgemeinde Markt Rettenbach, Ottobeurer Str. 10, 87733 Markt Rettenbach, Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Di. 13:00 - 17:00 Uhr, Do. 13:00 - 18:00 Uhr.
- Marktgemeinde Ronsberg, Schulweg 3, 87671 Ronsberg, Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Do. 14:00 - 18:00 Uhr.
- Marktgemeinde Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. 14:00 - 15:30 Uhr, Do. 14:00 - 18:00 Uhr.
- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Do. 14:00 - 17:00 Uhr.
- Landratsamt Ostallgäu, Zimmer 358 West, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Mo. Mi. Fr. 07:30 - 12:30 Uhr, Di. 07:30 - 16:00 Uhr, Do. 07:30 - 17:30 Uhr.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Bereich Forsten, Bahnhofstraße 14, 87719 Mindelheim Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. 13:00 - 16:00 Uhr.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren, Bereich Forsten, Außenstelle Füssen, Zimmer Nr. 02, Tiroler Straße 71, 87629 Füssen, Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. 13:00 - 16:30 Uhr.

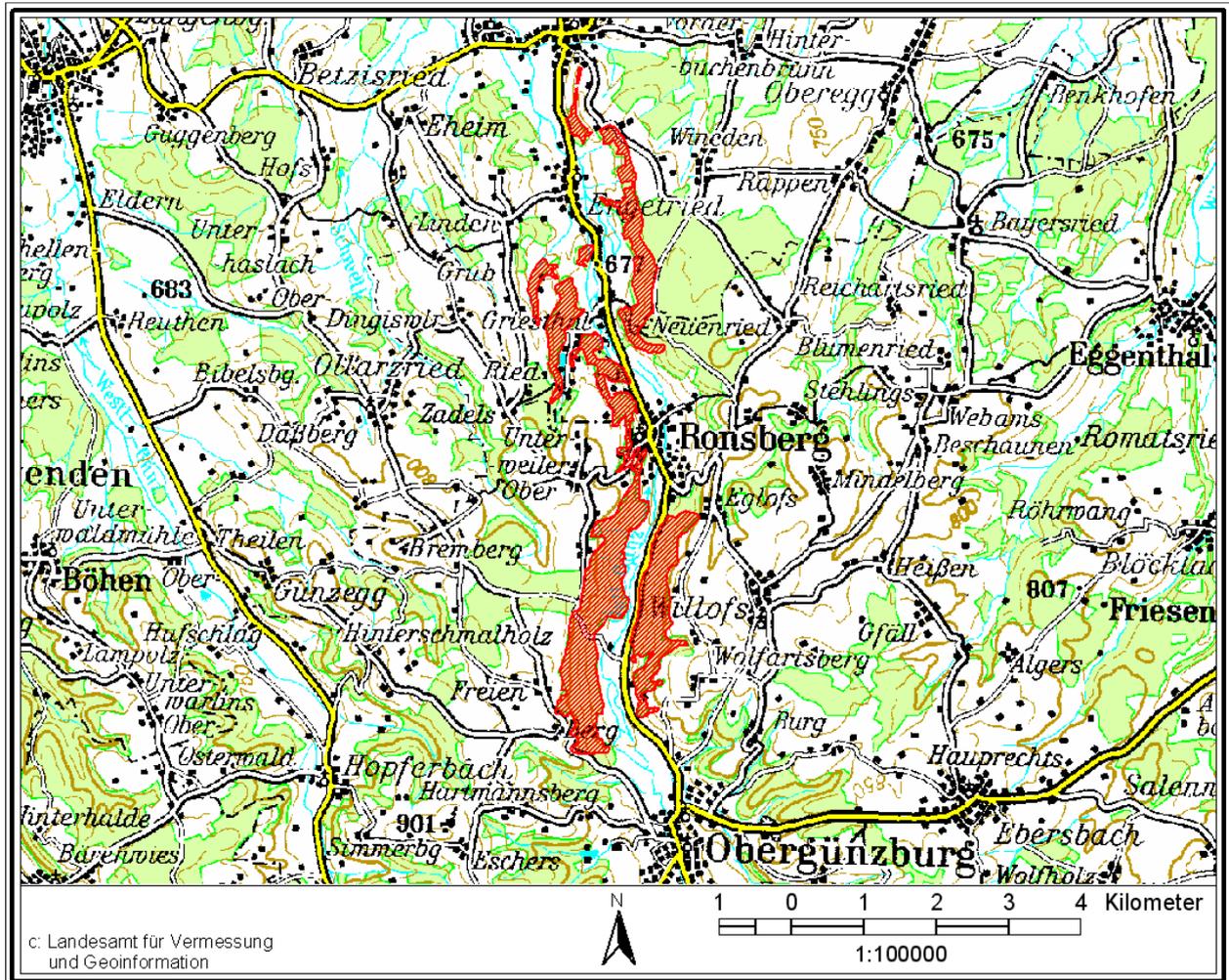
Etwaige Bedenken und Anregungen zum Managementplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich bei den o. a. Stellen erhoben werden, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Füssen, 26. November 2014

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KAUFBEUREN

Geiger, FAR
Natura 2000

Lageplan FFH-Gebiet 8128-301
„Günzhangwälder Markt Rettenbach – Obergünzburg“



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 47 Mindelheim, 11. Dezember

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Sitzung des Kreistages

480

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau eines Grabens (Vorlandabtrag) mit Herstellung von vier wechselseuchten Flachmulden, Ausbau der Westlichen Günz (Rückbau der Ufersicherung) und Herstellung einer Flutmulde auf dem Grundstück Fl.Nr. 1478 der Gemarkung Ottobeuren durch die Allgäu Airport GmbH & Co.KG, Memmingerberg

481

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 556/2 der Gemarkung Ollarzried durch die SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG, Memmingen und Herstellung eines naturnahen Gewässerlaufes durch Rückbau der Verrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 50 der Gemarkung Ollarzried durch die Allgäu Airport GmbH & Co.KG, Memmingerberg

481

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014

482

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 11.11.2014

483

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 15. Dezember 2014, findet um 09:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Entbindung von Herrn Kreisrat Anton Stümpfl vom Ehrenamt als Kreisrat
2. Nachrückung des Listennachfolgers Christian Fröhlich für den ausscheidenden Kreisrat Anton Stümpfl; Vereidigung
3. Umbesetzung der Ausschussgremien innerhalb der Fraktion ÖDP und Bürger für die Umwelt
4. Mitgliedschaft des Landkreises Unterallgäu im Schwabenbund e. V.
5. Aktuelle Informationen im Bereich der Grund- und Mittelschulen des Landkreises Unterallgäu
6. Aktuelle Informationen im Bereich der weiterführenden Schulen des Landkreises Unterallgäu
7. Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Unterallgäu
8. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme des Angebotes zur Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Unterallgäu (Kindertagespflegebeitragsatzung)
9. Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Nachzahlung Personalkostenumlage 2014; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
10. Personalkosten;
Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2014

Mindelheim, 3. Dezember 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau eines Grabens (Vorlandabtrag) mit Herstellung
von vier wechselfeuchten Flachmulden, Ausbau der Westlichen Günst
(Rückbau der Ufersicherung) und Herstellung einer Flutmulde
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1478 der Gemarkung Ottobeuren
durch die Allgäu Airport GmbH & Co.KG, Memmingerberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den Ausbau eines Grabens durch Vorlandabtrag auf einer Länge von ca. 34 m und einer Breite von bis zu 6 m,
- die Herstellung von vier wechselfeuchten Flachmulden mit einer Wasserfläche von ca. 5 bis 7 m² und einer maximalen Wassertiefe von 0,20 bis 0,30 m,
- den Ausbau der Westlichen Günst durch Rückbau der Ufersicherung entlang des rechtsseitigen Ufers sowie
- die Errichtung einer Flutmulde

auf dem Grundstück Fl.Nr. 1478 der Gemarkung Ottobeuren durch die Allgäu Airport GmbH & Co.KG, 87766 Memmingerberg, nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer + Hasse, Wiedergeltingen, vom 12.08.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 8. Dezember 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopeiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 556/2
der Gemarkung Ollarzried durch die SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG,
Memmingen und Herstellung eines naturnahen Gewässerlaufes
durch Rückbau der Verrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 50 der Gemarkung Ollarzried
durch die Allgäu Airport GmbH & Co.KG, Memmingerberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Herstellung eines Biotopeiches mit einer Wasserfläche von ca. 80 m² und einer Tiefe von max. 1,0 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 556/2 der Gemarkung Ollarzried durch die SVM Schultz, Verwaltungs-GmbH & Co.KG, 87700 Memmingen und

- die Herstellung eines naturnahen Gewässerlaufs auf dem Grundstück Fl.Nr. 50 der Gemarkung Olarzierd durch Rückbau der Bachverrohrung auf einer Länge von ca. 150 bis 200 m, mit einer Breite von max. 0,30 m durch die Allgäu Airport GmbH & Co.KG, 87766 Memmingerberg,

nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer + Hasse, Wiedergeltingen, vom 12.08.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 8. Dezember 2014

24 - 924-1

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2014 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	280
17.	Hawangen	350	350	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 3. Dezember 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

7251.7

**Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu vom 11.11.2014**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1994, S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt -TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 6. Dezember 1988 (RABl. Schwaben vom 16.12.1988, S. 178), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2012 (bekanntgegeben in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschafts- und Haushaltsführung als optimierter Regiebetrieb nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 6 GO, Art. 76 Abs. 6 LKrO wahr. Für die Verbandswirtschaft finden § 13 Wirtschaftsplan, § 14 Erfolgsplan, § 15 Vermögensplan, § 17 Finanzplanung, § 18 Buchführung und Kostenrechnung, § 20 Jahresabschluss, § 21 Bilanz, § 22 Gewinn- und Verlustrechnung, § 23 Anhang, Anlagennachweis und § 24 Lagebericht der Eigenbetriebsverordnung Anwendung. Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt.“

2. Aus § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird § 14 Abs. 3.

3. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird gestrichen.

4. Aus § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung wird § 16 Abs. 2 mit folgendem geändertem Wortlaut:

„(2) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Marktoberdorf, 11. November 2014

ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT - TBA - KRAFTISRIED

LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker

Landrätin des Landkreises Ostallgäu und Verbandsvorsitzende

Hans-Joachim Weirather

Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 48

Mindelheim, 18. Dezember

2014

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

schon wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende zu.

Ich hoffe, dass Sie 2014 Ihren persönlichen Zielen wieder ein Stück näher gekommen sind und das vergangene Jahr von erfreulichen Ereignissen und Entwicklungen geprägt war.



Dass Sie dazu im Landkreis Unterallgäu auch im Jahr 2015 beste Rahmenbedingungen vorfinden, dafür möchte ich mich auch in Zukunft einsetzen.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr bei bester Gesundheit!

Ihr 

Hans-Joachim Weirather
Landrat des Landkreises Unterallgäu

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Unterallgäu	487
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Unterallgäu (Kindertagespflegebeitragsatzung)	491
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller	494
Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß	495
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Türkheim	497
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	498
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014	499
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015	502
Aufgebot von Sparurkunden	505

11 - 4210.1

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Unterallgäu

Aufgrund Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), in der derzeit gültigen Fassung vom 16.02.2012 (GVBl. S. 34) erlässt der Kreistag Unterallgäu folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung KREISJUGENDAMT UNTERALLGÄU.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamtes Unterallgäu.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. ²Die Zahl der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 3. 3 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 4. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss die in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 AGSG genannten Mitglieder an:
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch tätig ist,
 6. die für den Landkreis Unterallgäu zuständige Gleichstellungsbeauftragte,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche,
 10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche.
- (4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitgliedes sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4
Wahl und Bestellung
der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. ²Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. ³Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

- (2) ¹Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ²Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ³Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ²Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Anhörung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) ¹Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ²Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) ¹Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. ²Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) ¹Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 7

Form der Beschlussfassung

¹Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) ¹Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. ²Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. ²Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) ¹Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ²Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) ¹Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1996, zuletzt geändert am 15.04.2002, außer Kraft.

Mindelheim, 15. Dezember 2014

11 - 4312.0

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Unterallgäu (Kindertagespflegebeitragsatzung)

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2013 (GVBl. S. 454), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 SGB VIII erhoben.

§ 2 Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das geförderte Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenbeitragsmaßstab

Der monatliche Kostenbeitrag bemisst sich nach der für das geförderte Kind festgestellten Buchungskategorie:

Buchungskategorie	wöchentlicher durchschnittlicher Stundenumfang		täglicher durchschnittlicher Stundenumfang (5-Tage-Woche)	Buchungszeitfaktor
BK 1	mehr als 5 bis einschl. 10 Stunden	entspricht	mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden	0,50
BK 2	mehr als 10 bis einschl. 15 Stunden		mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden	0,75
BK 3	mehr als 15 bis einschl. 20 Stunden		mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	1,00
BK 4	mehr als 20 bis einschl. 25 Stunden		mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	1,25
BK 5	mehr als 25 bis einschl. 30 Stunden		mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	1,50
BK 6	mehr als 30 bis einschl. 35 Stunden		mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	1,75
BK 7	mehr als 35 bis einschl. 40 Stunden		mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	2,00
BK 8	mehr als 40 bis einschl. 45 Stunden		mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden	2,25
BK 9	mehr als 45 bis einschl. 50 Stunden		mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden	2,50

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird für Kinder unter 3 Jahren auf das 1,0-fache und für Kinder über 3 Jahren auf das 0,5-fache des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG festgesetzt (jeweiliger vorläufiger Basiswert x Buchungszeitfaktor x Gewichtungsfaktor x 1,0 bzw. 0,5).

Die Kostenbeitragspflicht ändert sich mit Beginn des Monats an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Der Gewichtungsfaktor beträgt für alle Kinder 1,3.

Die berechneten Beträge sind jeweils auf volle Eurobeträge abzurunden.

§ 5 Ermäßigung des Kostenbeitrages

Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertagespflege gefördert, beträgt der Kostenbeitrag für das 2. Kind 70% und für jedes weitere Kind 40% des Betrages nach § 4.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Buchungskategorie, wobei das Kind mit der höchsten Buchungskategorie als erstes Kind (ohne Ermäßigung) gilt.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab dem Tag der bewilligten Förderung des Kindes in Tagespflege und endet mit dem Tag, an dem die Förderung ausläuft.
- (2) Bei Unterbrechung der Betreuung bleibt die Kostenbeitragspflicht bestehen, soweit die Förderung durch das Jugendamt weiter gewährt wird.

- (3) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt.
- (4) der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens 15. eines Monats fällig und auf das im Bescheid genannte Konto zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7

Erlass des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der/des Kostenbeitragsschuldner(s) gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen und die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Landkreis Unterallgäu (Kreisjugendamt) Veränderungen der für die Förderung sowie die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen oder die Tagespflegepersonen vorsätzlich oder fahrlässig den Informationspflichten nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Mindelheim, 15. Dezember 2014

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

AL 3

**Bekanntmachung
über die Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung
des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu den Änderungen des Entwurfs zur 5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“ (Kapitel B X 2.3, Windkraft) beschlossen.

Gemäß Artikel 18 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i.V.m. Artikel 16 Abs. 2 BayLplG (zuletzt geändert am 25. Juni 2012) ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, seine Begründung, der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen vom

5. Januar bis einschließlich 6. Februar 2015

zur Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten öffentlich aus:

- Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen; Raum S 230, 2. OG Süd.
- Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg; Technisches Büro, Ostflügel, Technisches Büro Raum 325, 3. OG
- Stadt Ulm, Marktplatz 1, 89073 Ulm; Raum 121, 1. OG
- Stadt Memmingen, Amt für technischen Umweltschutz, Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen; Raum 303, 3. OG
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm; Raum 3D-15, 3. OG
- Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach; Flur vor Raum 5.03, 5. OG
- Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm; Raum 204, 2. OG
- Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg; Raum 205, 2. OG
- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim; Raum 223, 2. OG

Die benannten Unterlagen können auch während des Zeitraums im Internet unter www.rvdi.de eingesehen und abgerufen werden.

Der Entwurf wird hiermit erneut ausgelegt. Die Änderungen am Entwurf berühren nicht die Grundzüge der Planung. In Anwendung von Artikel 16 Abs. 5 BayLplG (zuletzt geändert am 25. Juni 2012) können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist können Anregungen und Änderungen im Planentwurf schriftlich gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm vorgebracht werden. Dies kann gerne auch per E-Mail an info@rvdi.de geschehen.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Ulm, 15. Dezember 2014
REGIONALVERBAND DONAU-ILLER

Heinz Seiffert
Landrat und Verbandsvorsitzender

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß

Der Zweckverband Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Zweckverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Dabei werden Fahrtkosten ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Tarifbeschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Verbandsräten gewährt, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahmen an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in

(entfällt)

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2010 außer Kraft.

Fellheim, 5. Dezember 2014
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLEß

Alfred Grözinger
Verbandsvorsitzender

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Türkheim

Der Zweckverband Gymnasium Türkheim erläßt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Entschädigungsberechtigte**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2
Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte (Mitglieder der Verbandsversammlung, außer Vorsitzender und Stellvertreter) haben Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes vom 24.06.2014 (KABl. Nr. 24/2014 S. 202). Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 29. Mai 2008 außer Kraft.

Türkheim, 27. November 2014
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Hans-Joachim Weirather
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn
und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **180.810 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **215.689 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Breitenbrunn, 10. Dezember 2014

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Gerhard Haupttshofer
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 08.12.2014, Gesch.-Nr. 24 – 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentliche Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2014:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.005.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **47.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **743.800 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage	182.900 €
b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf	560.900 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umzulegen:

– Gemeinde Kronburg	30 %	54.870 €	
– Gemeinde Lautrach	25 %	45.725 €	
– Markt Legau	<u>45 %</u>	<u>82.305 €</u>	
	100 %	182.900 €	182.900 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2013 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

– Gemeinde Kronburg	1.768 EW	162.756 €	
– Gemeinde Lautrach	1.178 EW	108.442 €	
– Markt Legau	<u>3.147 EW</u>	<u>289.702 €</u>	
	6.093 EW	560.900 €	560.900 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung je EW	30,02 €
b) allgemeine Verwaltung je EW	92,06 €

2. Investitionsumlagen

a. Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2014 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **30.000 €** und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umgelegt:

– Gemeinde Kronburg	25 %	7.500 €	
– Gemeinde Lautrach	20 %	6.000 €	
– Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>16.500 €</u>	
	100 %	30.000 €	30.000 €

b. Investitionsumlage Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Der sonstige Investitionsbedarf 2014 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf.

Er beträgt **3.000 €**.

Der Investitionsbedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2013 wie folgt umgelegt:

– Gemeinde Kronburg	1.768 EW	871 €	
– Gemeinde Lautrach	1.178 EW	580 €	
– Markt Legau	<u>3.147 EW</u>	<u>1.549 €</u>	
	6.093 EW	3.000 €	3.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

a) Die Investitionsumlagen sind mit einem Viertel des Gesamtbetrages wie folgt fällig:

- Abwasserbeseitigung 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- allgemeine Verwaltung 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Legau, 11. Dezember 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 11.12.2014 bis einschließlich 29.12.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zimmer 18) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zimmer 18) zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **3.825.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.470.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.300.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.432.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2014 festgesetzt; jedoch vorläufig nach dem Stand von 31.12.2013 erhoben:

Markt Ottobeuren	8.071
Gemeinde Hawangen	1.317
Gemeinde Böhen	<u>729</u>
Gesamt:	<u>10.117</u>

3. Die Umlage beträgt sonach vorläufig **141,543936 € je Einwohner**.
Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	1.142.401 €
Gemeinde Hawangen	186.413 €
Gemeinde Böhen	<u>103.186 €</u>
Gesamt:	<u>1.432.000 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf **1.182.400 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) **940.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **1.400 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge (Altschulden)
- c) **241.000 €** Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungsanierung, Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 c) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2014 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 572. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a) 1 c)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	428	944
Gemeinde Hawangen	88	163
Gemeinde Böhen	<u>56</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>572</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffern 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	Umlage 1 c)	insgesamt
f. d. Markt Ottobeuren	703.357 €	1.043 €	180.329 €	884.729 €
f. d. Gemeinde Hawangen	144.615 €	180 €	37.077 €	181.872 €
f. d. Gemeinde Böhen	<u>92.028 €</u>	<u>177 €</u>	<u>23.594 €</u>	<u>115.799 €</u>
Gesamt:	940.000 €	1.400 €	241.000 €	1.182.400 €

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **1.643,356643 €**, bei der Umlage 1 c) auf **421,328671 €** und 1 b) auf **1,104972 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **520.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	54,04 %	das sind	281.008 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das sind	230.880 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das sind	<u>8.112 €</u>
Summe:			<u>520.000 €</u>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Beschlussfassung in der Gemeinschaftsversammlung vom 04.12.2013 über neue Maßstäbe und nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2015.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Ottobeuren, 17. Dezember 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Fries
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 09.12.2014, Gz.: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Aufgebot von Sparurkunden

Das Sparkassenbuch zu den

Konten 3 000 156 111, 3 000 048 904, 3 000 241 590

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Herr
Walter Bär
Spitalgasse 8
87700 Memmingen

beantragt das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 9. Dezember 2014
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 49

Mindelheim, 25. Dezember

2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Nasskiesausbeute der Lorenz Leitenmaier KG, Ziemetshausen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 267 der Gemarkung Nassenbeuren	506
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2015	507

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung der Rekultivierungsplanung
der bestehenden Nasskiesausbeute der Lorenz Leitenmaier KG, Ziemetshausen,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 267 der Gemarkung Nassenbeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Änderung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Nasskiesausbeute der Lorenz Leitenmaier KG, Ziemetshausen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 267 der Gemarkung Nassenbeuren nach den Unterlagen der Firma Lorenz Leitenmaier KG, Fuggerstraße 39, 86473 Ziemetshausen, vom 30.10.2014 bzw. 02.12.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 15. Dezember 2014



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 9410

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.064.500 €
	in den Aufwendungen mit	1.064.500 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	347.500 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von **300.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Marktoberdorf, 11. Dezember 2013
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Hans-Joachim Weirather
Landrat